2° Ded. 444 (5.

Abdruck

Derer

Chur- und Fürſtlichen PROTOCOLLEN,

Dann

Derer, in jeden derer reſpectivè höchſt und hohen Reichs-Collegiis ausgefallenen Concluſorum, des daraus erwachſenen Reichs-Gutachtens/ und der darauf erfolgten

Kayſerlichen Ratification.

Den/ von denen

Hoch-Fürſtlichen Häuſern Würtemberg/ Brandenburg-Culmbach/ und Sachſen-Meinungen/

gegen die

Ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft

Pro obtinendo novo Normativo ergriffen- und dadurch erledigten Recurs betreffend.

Anno 1753.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Im Churfürſtlichen Collegio
Freytags den 13. Julii, 1753.

Chur-Maynz: Wollte zuförderſt den neuerlich zum Protocoll legitimirten Chur-Brandenburgiſchen Legations-Secretarium hiermit immittiren, und ihme den gewöhnlichen Ort anweiſen.

Dieſen vorgangenen proponirte

Chur-Maynz: Es ſeye bekanntlich durch einige Herzoglich Würtenbergiſcher, Marggräflich Bayreuthiſcher und Sachſen-Meinungiſcher Seits, an das Reich gelangte, und reſp: unter dem 24. Jan. 11. May und 8ten Auguſt. 1750. dann den 13. April, 1751. und 15. Febr. 1753. zur Dictatur gebrachte Schreiben und andere Vorſtellungen, um die Abfaſſung eines Normativi Imperii, in denen Reichs-Ritterſchafftlichen Strittigkeiten, gebethen worden, nicht minder ſeye die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft mit Gegen-Vorſtellungen erſchienen, die unter dem 15. April und 11. Nov. 1751. dann 20. Nov. 1752. ebenmäßig durch die Dictatur communicirt worden, der Innhalt aller dieſer Vorſtellungen ſeye von ſo weitem Umfang, vorhin aber ſo bekannt, daß es keiner umſtändlichen Anführung derſelben bedörfe, und wolle man alſo ab Seiten des Directorii dieſe Sache, in welcher die Anweiſungen von denen höchſten Höfen, dem Vernehmen nach, eingelanget ſeynd, in Verfolg des, am verwichenen Freytag genommenen Verlaſſes, hiermit in Vortrag ſtellen, und denen vortrefflichen Churfürſtlichen Geſandtſchafften anheim geben, wie hierüber ad Protocollum ſich vernehmen zu laſſen, beliebig ſeyn werde.

Umfrag.

Chur-Trier: wie Worms ꝛc. im Fürſtlichen Collegio.
Chur-Cölln: wie Hoch- und Teutſchmeiſter.
Chur-Böhmen: wie Oeſterreich.
Chur-Bayern: wie Fürſtlich Bayern.
Chur-Sachſen: wie Henneberg.
Chur-Brandenburg: wie Magdeburg.
Chur-Pfaltz: accediret dem Chur-Bayeriſchen voto, Salv. ulter.
Chur-Braunſchweig: wie Brehmen

Chur-Maynz: das, was von einigen hohen Ständen dermahlen gegen die Reichs-Ritterſchafft an die Reichs-Verſammlung gebracht worden, ſiehet man diß Orts nicht ſowohl zu einem General-Normativo vereigenſchafftet, als vor beſondere Strittigkeiten an, zumahlen bey der mannigfaltigen Verhältniß verſchiedener Ritter Cantons, und der auch differenten Rechte und Herbringen verſchiedener hohen Stände gegen ſelbiger und deren incorporirte Mit-Glieder, etwas gleich durch gängiges zu machen, ohne hier und dar zu viel, oder zu wenig zu thun, nicht einmahl thunlich fallen dörfte; Und würde alſo diſſeitigem Ermeſſen nach, das beſte Mittel zu Behebung dermahligen Anſtands abgeben können, wann zu gütlicher der Sachen Beylegung die Hände gebothen, und nach jedes ſtrittigen Vorfalls-Beſchaffenheit und Umſtänden, auch nach Maaßgabe anderer, ſchon vielfältig vorhandenen dergleichen Vergleichs-Receſſen, die Auskünfften getroffen werden wollten; Welchem nach um derſelben beſt thunliche Beförderung, Kayſerl. Majeſtät von Reichs wegen eben ſowohl erſuchet, als auch Allerhöchſtderoſelben ſothane Angelegenheiten bey allfallß nicht erfolgenden gütlichen Vergleichen, zur erforderlichen Juſtiz-Pflege empfohlen werden könnten. Worbey man das allergehorſamſte Vertrauen heget, es werden Kayſerl. Majeſtät, ohne die Ritterſchafftliche Privilegien gegen ihren eigenen Sinn und Verſtand zu weit erſtrecken zu laſſen, in vorkommenden Fällen auf die hier und dar ſchon vorhandene Vergleiche, Rechte, Rechts erforderliche Herkommen und andere zur Sache thuende Umſtände, die allergerechteſte Ruckſicht nach denen vorhin genugſam beyhandenen Reichs-Geſezen, von Kayſerl. Obriſt Richterlichen Amts wegen zu nehmen, geruhen.

Chur-Maynz: Wollte ſich in dem abgehaltenen Protocoll erſehen, und das, nach denen abgelegten Votis zu verfaſſende Concluſum, in proxima vorlegen.

Im Reichs-Fürſten Rath/

Freytags den 13. Julii, 1753.

Meldete am Directorial-Tiſch, ſtando in Circulo.

Salzburg: P. C. Seye ad Protocollum anzuzeigen, daß bey dem Hochlöblichen-Chur-Maynziſchen Reichs Directorio Er, Graf von Saurau, zu dem Hochfürſtl. Salzburgiſchen Voto und Directorio; Herr von Wülkniz, zu dem Fürſtlich-Razeburgiſchen; Herr Baron

von Bibra von wegen Eines-ſede vacante regierenden Dohm-Capituls zu Bamberg, und zu eben dieſem hiernechſt Herr Baron von Stingelheim Subſtitutions-Weiß, wie auch zu dem Fürſtlichen Sachſen-Weymar- und Fürſtlich-Hennebergiſchen Voto, nach dem bekannten Alternations-Turno, Herr von Schwarzenau, ſich gewöhnlicher maſſen legitimiret hätten.

Hierauf proponirte

Salzburg: Sammentlich vortreffliche Geſandtſchafften würden ohne Zweifel jene-zwiſchen einigen hohen Reichs Fürſten, und der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft zeithero weitläuffig verhandelte Streit-Schriften, die Errichtung eines anverlangenden Reichs-Normativ betreffend, zur Genüge eingeſehen haben, benanntlich aber über die dißfällig Herzoglich-Würtembergiſche unterm dato 24. Jenner und 8ten Auguſt. 1750. dann 15ten Febr. 1753. ad dictaturam publicam gebrachte Vorſtellungen; ferner über die Marggräflich-Brandenburg-Culmbachiſche de dictato 11ten May 1750. und Herzoglich-Sachſen-Meinungiſche de dictato 15. April 1751. gleichfalls eingelangte Schreiben, wie nicht weniger auch, auf die, derowegen von der Reichs-Ritterſchafft unterm dato 15. April und 4ten Nov. 1751. dann 20. Nov. 1752. per dictaturam herausgekommene Gegen-Vorſtellungen, mit erforderlichen Inſtructionen verſehen ſeyn; Als wolle man von Directorii wegen, gemäs lezthin genommenen Verlaß, ſolche Angelegenheit in ordentliche Umfrage zuſtellen, ohnermangeln, und gewärtigen, was allerſeits votando, zu äuſſern gefällig ſeyn mögte.

Solchemnach erinnerte Directorium, daß, wann die, in der, in Vortrag geſtellten Sache intereſsirte vortreffliche Geſandtſchafften, ſolche recommendiren wolten, hierzu eben jezo Gelegenheit wäre, um deme vorgängig, den gewöhnlichen Abtritt in cauſa propria ſich gefallen zu laſſen; Worauf die vortrefflich-Brandenburg-Culmbach-Würtemberg- und Mömpelgardtiſche Geſandtſchafften verſezet: Es ſeye die proponirte nicht eine privat-ſondern eine allgemeine Reichs-Angelegenheit, dahero Ihre höchſte Herren Principalen nicht alleine als Partes intereſſantes zu betrachten, ſondern Ihre Stimmen eben ſowohl, als andere hierinnen abzugeben hätten. Welchen Directorium ferner zu erkennen gegeben, daß von deſſelben wegen die Schuldigkeit, mit Anweiſung zur Ordnung und Herkommen geſchehen ſeye; Um aber die Sache ſelbſten nicht aufzuhalten, ſub reſervatione reſervandorum zum Aufruf ſchreiten wolle.

Nach allerſeits eingenommener Seſſion, geſchahe der Aufruf Secundum Stropham

II[dam].

Oeſterreich: Ihro Kayſerl. Königlichen Majeſtät treugehorſamſter Geſandtſchafft Allergnädigſte Frau, hätten Sich ganz umſtändlich allerunterthänigſt vortragen laſſen, und genaueſt erwogen, was theils des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg, theils des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, und endlich auch adhærendo des Herrn Herzogs zu Sachſen Coburg-Meinungen Durchl. Durchl. Durchl. vermittels in der heutigen Raths-Anſage bemerckter Dictatorum, aus Veranlaſſung einiger zwiſchen Ihro, und der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft in

Francken und Schwaben, Orts Gebürg / dann Cantons Donau / Cantons Kocher / und Canton Greichgau / vor Kayſerl. Majeſtät Rechtshängiger Strittigkeiten, dem unter ſeinem glorwürdigſten Oberhaupt verſammleten Reich / weitläuffig vorzulegen, und wie Sie überhaupt um derley Strittigkeiten willen, die Abfaſſung nach der Reichs-Geſez-Gebungs-Ordnung eines, Ihres dafürhaltens nöthigen allgemeinen Normativi Imperii nachzuſuchen, für gut befunden, auch was hierwider geſammte ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft ſub dictato 15. April, und 4. Nov. 1751. dann 20. Nov. 1752. in mehrerem vorſtellig zu machen, ſich bewogen geſehen, und nunmehro von Hochlöblichen Con-Directorii wegen, eines mit dem andern in die Umfrage geſtellet worden.

Die angegebene Nothwendigkeit alſo, ja wohl auch die allenfalſige Thunlichkeit des anverlangenden Normativi Imperii, glaubten Allerhöchſtermeldt Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät, daß, den hauptſächlichen Gegenſtand ihrer näheren Betrachtung, und nach Befünd derſelben, Ihro in dieſem hohen Reichs-Fürſten-Rath abzulegenden Meynung aus zu machen hätten. So wenig Sie nun aber, was die erſtere, nehmlich die Nothwendigkeit / belangete, deren einige obhanden zu ſeyn erachten könnten, nachdeme eines Theils, ſo vielfältige kundbare Reichs-Sazungen und darunter verſchiedene von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft nahmentlich handlende feyerlichſte Reichs-Abſchiede, inſonderheit auch der Weſtphäliſche Friedens-Schluß, und die Kayſerl. Wahl-Capitulation, nicht aber nur (wie es in dem anjezo mit vorgetragenen Herzoglich Würtembergiſchen Schreiben ad Comitia, de dictato 24. Januarii 1750. heiſſete) neue / von Reichs wegen weder mit verfaſt- noch bishero anerkannte Geſeze / Ihrer Kayſerl. Majeſtät und deren Höchſten Reichs-Gerichten in Verwaltung des Kayſerlichen Obriſt-Richterlichen Amts / zur richtigen gemeſſenen und hinlänglichen Norma dieneten, wie in denen, zwiſchen hohen Ständen des Reichs unter ſich ſelbſten, alſo auch in denen, zwiſchen Ihnen und der Reichs-Ritterſchafft hier und da entſtehenden Irrungen und Rechtsfertigungen, über was für Säze oder Fälle ſich dieſe auch immer ergeben mögten, beſagtes Obriſt-Richterliches-Amt anwenden, und ſolche aus erſtbemerckten allbereit vorhandenen, hoffentlich noch gültigen allgemeinen Reichs-Geſezen entſcheiden zu können; geſtalten man wenigſt einigen caſum aus allen denen, welche Hochfürſtl. recurrirender Seits vorgeleget worden, nicht fände, der nicht aus derenſelben, ja guten Theils aus der bloſſen, in allen Rechten gegründeten, ſo unlaugbar-als unumſtößlichen Regul: quod res quælibet tranſeat cum ſuo onere, quamvis poſſeſſor mutetur &c. ſeine Erledigung zu erhalten vermögte, und anderen Theils, zu Ihro glorwürdigſt-regierenden Kayſerl. Majeſtät Weltbekannter Allerhöchſter Gerechtigkeits-Liebe, von dem Reich das billige allergehorſamſte Zutrauen ſich ſezen lieſſe, daß, wenn je Allerhöchſt Dieſelbe in irgend einiger Vorfallenheit Mangel an Geſezen finden,

und ſolchemnach der Richterlichen Entſcheidung halber Sich ſo zu ſagen, in Verlegenheit ſehen ſolten, Sie ſolches dem Reich wohl nicht verhalten, vielmehr um ſothanen Abgang zu ſteuern, an daſſelbe das hierunter erforderliche allſchon Selbſten gelangen laſſen würden, da bevorab, wo es de ferendis legibus, oder was eines, de univerſali normativo Imperii nach der Reichs-Geſezgebungs-Ordnung zu thun, das Jus proponendi in Comitiis, eines deren eigentlichen und vorzüglichen Stücken der Kayſerl. Reichs-Oberhauptlichen Amts-Würde und Zuſtändigkeit zu ſeyn, nicht wohl vermeynet werden könnte.

Eben ſo wenig ermeſſeten mehr Allerhöchſt beſagt Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät, daß (von der Nothwendigkeit ferners nicht zugedencken) auch nur einſt eine Thunlichkeit wäre, den allzubedencklichen, und der Folgen halber für andere, gleich gefährlichen Eingang, bey der Ritterſchafft zu machen, an jenem, was in obberührten gemeinbündigen Reichs-Geſezen ihr, der Ritterſchafft (als einen, eben ſo wohl ohnmittelbaren Glied des Reichs) nicht minder dann höchſt und hohen Ständen deſſelben eodem tempore, eodem fine & eadem autoritate, zu guten verwendet worden, nur einiger in Rechten befangener / und eben darumen, doch allemahl, nach denen bißherigen Geſezen abzuurtheln ſtehender ſonderer Strittigkeiten willen, Aenderung vornehmen, und, mit jenes nunmehriger Aufhebung, über einmahl eine neue Richtſchnur, welche am Ende billig, ja nothwendiger Weiſe, andere höchſt und hohe unmittelbare Reichs-Glieder in ähnlichen Fällen / auch unter und gegen ſich ſelbſten gelten laſſen müſten, einführen zu wollen.

Die ſonderliche Bedencklichkeit, die ehemahlige zum Beſten der Reichs-Ritterſchafft ergangene Verordnungen, ſo kurtz um aufzuheben, und die daraus entſpringende Unthunlichkeit des angeſuchten Normativi Imperii, ergebeten ſich unter andern auch daher, daß nicht zu mißkennen ſtünde, wie bey ſelben, die nur allzu wohl bekannte des Reichs höchſten Oberhaupts Kayſerliche Vorrechte, auf mehrfache Art mit verflochten, und allerdings ohnabſonderlich mit verfangen werden würden.

Gleichwie aber Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät, weder Jhro Selbſten an einiger gegründeter Reichs-Ständtiſcher Befugnuß, das mindeſte entziehen zu laſſen, noch einigen dero höchſt und hohen Herren Mit-Ständen, daran entziehen zu helffen, jemahls gedächten, alſo, und noch vielweniger würden oder könnten Allerhöchſt dieſelbe, als Welche für die Erhaltung der Reichs-Grund-Verfaſſung ſich eyferigſt zu verwenden, Dero Obliegenheit zu ſeyn, erkenneten, darzu die Hand biethen, oder nur einmahl zu geben, daß vorbeſagtes des Reichs Allerhöchſtes Oberhaupt an gedachten ſeinen von Seculis her, durchgängig erkannten - und theils in öffentlichen Reichs-Sazungen ſorgfältig verwahrten Vorrechten, auch nur im geringſten gekräncket werden ſollte, gleich dahin verſchiedene in denen Hochfürſtl. recurrirender Seits, vorgelegten Schrifften einkommende Grund-Säze, gantz känntlich abzieleten, welche aber ſonder Zweifel, aus dieſer eigenen Urſach, bey patriotiſch denckenden höchſt und hohen Ständen, keinen Beyfall finden würden.

Solcherley, zumahlen mit Umſtürzung obangezogener Rechts-Regul, abzielende Kränckung, befindeten Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät noch weit tiefer in das gantze Reichs-Syſtema, Grund-Verfaſſung und Ordnung deſſelben einzuſchlagen / und noch viel minder in des, unter ſeinem glorwürdigſten Oberhaupt verſamleten Reichs Händen und Mächten zu ſtehen / als des Herrn Herzogen zu Würtemberg Durchl: in jenes gantze Reichs-Syſtema, Grund-Verfaſſung und Ordnung deſſelbigen, Jhro, mit ein oder anderen Canton der Ritterſchafft in Schwaben, ſich enthaltende einzelne Strittigkeiten einzuſchlagen / und dahero deren abhelffliche Maas-Verſchaffung in Jhro alleinigen Händen und Mächten nicht zuſtehen, laut obangezogenen dero mit in die Umfrag geſtellten Schreibens, der Meynung ſeyn wollten; Solcherley Kränckungen würden und müſten dahero auch Jhro Kayſerl. Königlichen Majeſtät zu allen Zeiten anderſt nicht, dann für unbefugt, ungültig und Krafftloß anſehen, am allermeiſten, wann ſelbe gar noch auf unrichtig und verſtümmelt beygebrachten ſogenanten Archival-Urkunden, womit der Würtembergiſche Schrifft-Steller Eine hochlöbliche allgemeine Reichs Verſammlung zu ſurprenniren Ahndungswürdig verſucht hatte, ſollte wollen gebauet werden.

Einen weiteren Beweiß aber, welcher für ſich allein ſchon von der öffters bemeldten Unthunlichkeit, oder, beſſer zu ſagen, von der platten Ohnmöglichkeit eines, durchgängig und gleichförmigen Normativi Imperii ſattſam überzeugen könnte, fänden überall dieſes Allerhöchſt Dieſelbe noch darinnen; Daß bekanntlich der Ritterſchafft Verhaltnuß, gegen ſämmtliche hohe Stände des Reichs, und dieſer hinwiederum gegen jene, gar nicht einerley, ſondern ſo unterſchieden wäre, daß über Sie, die Ritterſchafft, zwar von ein- oder anderen deren hohen Ständen gewiſſe, mehr, oder wenigere Gerechtſamen ſich zugeeignet, dieſe nehmliche Gerechtſamen hingegen von anderen hohen Ständen ihr, Ritterſchafft, williglich eingeſtanden, und, wie ſolche zu keiner Zeit von ihnen angefochten weniger beſtritten worden, alſo auch noch auf dieſe Stunde anzufechten, und zu beſtreiten nicht verlanget würden, einfolglich, bey einem durchgehends gleich anzuſezen vermeynenden Maas-Stab, entweder jene hohe Stände deſſen, was Sie biß nun zu, behaupten wollen, ſich gantz, oder zum Theil begeben, oder aber dieſe, was Sie niemahl gehabt, auch niemahlen geſucht, und noch nicht ſuchen, zu der Ritterſchafft höchſt unbilligen Nachtheil, und derſelben bißherigen ruhigen Beſitz zu wider / gewinnen müſten; So, daß bey ſolcher der Sachen Bewandniß, ein univerſum, des Reichs regulativum, auch nur in jeztberührten alleinigen Betracht, wie obgeſagt, unter die gantz und gar ohnmögliche / oder doch (was bey Jhro Kayſerl. Königl. Majeſtät auf eines ankäme) unter die offenbar ungerechteſte Dinge zuzehlen wäre.

Solchem allein nach dann, und da Jhro hiernächſt aus denen Eingangs angeführten Dictatis wahrzunehmen geweſen, was maſſen ſämmt-

liche in denen, mit der Ritterſchafft ſich ereigneten Particular-Strittigkeiten zeithero ergangene Kayſerl. Erkänntnißen, von welchen der Recurs ad Comitia zu ergreiffen, die Veranlaſſung genommen worden, nur bloß in Poſſeſſorio erlaſſen, das Petitorium hingegen noch keines weges angegriffen, mithin auch der Weg Rechtens nichts weniger, als erſchöpfft und die wenigſte derenjenigen Sätzen und Gründen, die man dem Reich zu Erhaltnng eines Normativi dargeleget, zu geſchweigen in petitorio an- oder ausgeführet worden ſeyen, wären Allerhöchſt Dieſelbe des beſtändigen Davorhaltens, daß man Hochfürſtl. recurrirender Seits, dieſes der Ordnung nach vor Kayſerl. Majeſtät, ſeinem Allerhöchſten Richter (als welche gewißlich, wie Ihro hoffentlich zu getrauet werden könnte, die Ihro ohnſtrittig zukommende Auslegung und Cognition über Kayſerl: Privilegia zum Abbruch einiger Reichs Satzungen nun und nimmermehr gelten machen, ſondern allenfalls würklich, und in der That ſich befindenden, wie vorgegeben werden wolte, weit über ihren Wortlaut/ Sinn und Verſtand erſtreckenden ungemeßenen ſelbſtigen Extenſionen/ und Mißdeutungen die gebührende Schrancken zu ſetzen, wiſſen; auch daran allergerechteſt nichts erwinden laßen würden) annoch zu bewerckſtelligen, hierauf ſo dann von Allerhöchſt Deroſelbē das endliche zu erwarten hätte, und alſo auch dahin lediglich zu verweiſen ſtünde. Wobey aber dennoch Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät, obwohl mit ausdrücklicher Verwahrung, daß weder vor, noch nach, noch auch nur einsweilen das Kayſerl. Obriſt Richterliche Amt im geringſten, wie man doch Herzoglich-Würtembergiſcher Seits, gegen den Schluß mehrberühten, mit in Vortrag geſtellten Schreiben ad Comitia, de dictato 24. Januarii 1750. die Abſicht äußerte, geſchmählert, oder gehemmet werde) wohl meynend vor allem angerathen haben wolten, daß hohe recurrirende Theile, oder wer noch ſonſten mit vielgedachten Reichs-Ritterſchafft in Irrungen ſich befände, deren Beyſpiel einiger anderer bereits gantz rühmlich, auch, ohne es bißhero bereuet zu haben, vorangegangener hoher Herren Mitſtänden nachzuſetzen, deme zu folge mit derſelben, das iſt, mit dieſem oder jenem etwann angräntzenden oder vermiſcht liegenden Ritter Canton, beſondere Vergleichs-Handlungen (weilen doch die allgemeine in Anſehung obangemerckter unterſchiedener und beſonderer Verhältniß faſt die nehmliche Schwierigkeit, als ein allgemeines Normativum Imperii finden würden, mithin für eben ſo ohnmöglich, als dieſes, zu achten wäre) anzugehen, und durch errichtende Verträge, denen, ſo wohl künfftig als gegenwärtigen Strittigkeiten in ſchiedliche Wege theils abzuhelffen, theils vorzubiegen, ſich gefallen laſſen möchten; welche ſchiedliche Wege einzuſchlagen, denenſelbigen um ſo weniger hart ankommen könnte, noch auch für ohnmöglich, oder ohnzureichend anzuſehen ſeyn würde, als fürs erſte, benanntlich des Herrn Hertzogs zu Würtemberg Durchl. gleich im Eingang offtbeſagten, dero zu gegenwärtiger Berathſchlagungen mitgeſtellten Schreibens, ſo deutlich als Rühmvoll,

allſchon ſelbſten zu erklären beliebet hätten: von Antritt dero Lan-
„ des Regierung an, bis hieher, den Frieden und gute Einver-
„ ſtändniß mit allen ihren benachbahrten Ingeſeſſenen und Verwandten,
„ mit zur vornehmſten Richtſchnur und Augenmerck ihrer Handlungen
„ genommen, und auf dieſen ſich vorgeſetzten Zweck, nicht nur ver-
„ ſchiedene, deren ſchwereſt und größeſten bey Ihro Hertzogl. Hauß
„ vorgefundenen nachbarlichen und anderen Strittigkeiten, in der Güte
„ bereits hingelegt zu haben, ſondern auch ohnunterläßig, ſo viel an
„ Ihro wäre, beflieſſen zu ſeyn, daß hierunter noch übrige, Gleicher-
„ maſſen zu erheben.

Fürs Zweyte aber, was nehmlich die Möglich- und Hinlänglichkeit betreffete, die mit der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafften ſich verhaltende Irrungen nicht minder als andere, für ſich in particulari, gütlich beyzulegen, nicht nur dieſe Möglich- und Hinlänglichkeit, ſondern auch, daß auf Particular-Strittigkeiten/ Particular-Vergleiche/ weitſchicklicher und leichter, als nimmermehr allgemeine zu erzielen ſeyen, obgedachtermaſſen von einigen hohen Mitſtänden, durch ihren Vorgang ſchon ſattſam bezeugt und bewähret worden, einige derenſelben, auch eben ſo daraus zu ſcheiden, dem ſichern Vernehmen nach, im würcklichen Begriff wären, ſo, daß hier allerdings das bekannte potuerunt iſti & illi, cur non ego, anzuſchlagen ſcheinete.

Am Ende ſetzeten daheroIhro Kayſerl. Königl. Majeſtät zu hohen Herren Recurrenten die beſtgegründete Hoffnung, es könnten und würden dieſelben, da ſie auf einer Seiten den rechtlichen, auf der anderen den gütlichen Weg vor ſich hätten, dero kundbaren Gemüths-Billigkeit nach, hiebey ſich ohnſchwehr und um ſo eher zu beruhigen belieben, wann ſie bey Fortſetzung des erſteren, ihre Anliegenheit, deren Reichs geſetzmäßige Entſcheidung allenfalls gar wohl leiden zu mögen/ eben auch des Herrn Hertzogs zu Wirtemberg Durchl. in offtangezogenen Dero Schreiben ad Comitia, nach Reichs-Ständiſcher Gedenckensart, ſich gleichfalls ſchon ſelbſten erkläret hätten, lediglich dem allergerechteſten endlichen Ausſpruch Ihro glorwürdigſt regierenden Kayſerl. Majeſtät, mithin eines, keine andere Vorliebe/ als alleinig für die Gerechtigkeit kennenden Richters unterwerffeten: und wann bey Erwählung des anderen, Ihro Kayſerl. Majeſtät von Reichs wegen allergehorſamſt anempfohlen würde, denen in der Maas, als oben erwehnt, mit der ohnmittelbaren freyen Reichs-Ritterſchafft anzugehen gedenckenden Vergleichs-Handlungen, da Allerhöchſt Dieſelbe ohnehin in allen thunlichen Fällen eine gütliche Auskunfft, der rechtlichen Entſcheidung vorzuziehen, geneigt nnd gewohnet wären, ſo viel immer möglichen, allermildeſten Vorſchub, ohnabbrüchig Dero Kayſerl. Obriſt Richterlichen Amts, angedeyen zu laſſen. Welcher allenfalß beliebenden Anempfehlung von Reichs wegen Ihro Kayſerl. Königl. Majeſtät, nicht allein nicht entgegen ſeyn, ſondern vielmehr auch an Dero Allerhöchſten Ort, auf ſolche hiemit ſchuldig angetragen haben wollten; ulteriora tamen, ſi opus, reſervando.

Bayern

Bayern: Jhro Churfürſtl. Durchl. ſetzten auſſer Ausſtand, es werde ein jeder Jhrer hoch- und löblichen Mitſtänden ſich überzeüget finden, mit wie vielen Schwürigkeiten und ſich je länger deſto mehr angehäufften Hinderniſſen, die, von einigen Ständen des Reichs, an die allgemeine Reichs-Verſammlung zur Berathſchlagung und angeſuchter Remedur gebrachte, ſo eben zum Vortrag gediehene Cauſa Equeſtris umwunden ſeye, da eines Theils, gegen die angeſonnene Errichtung eines würcklichen geſetzmäſigen Normativi, ſo manche Anſtände und Bedencken ſich darſtellen, andern Theils aber auch einen nicht geringen Zweifel unterworffen iſt, ob, und wie bey denen bekanntlich vorliegenden, ſo differenten, und aus Mangel eines gewiſſen und beſtändigen Richtmaas ſich einander widerſprechenden Principiis, der Juſtiz-Lauff fürs künfftige beſſer, als vorhero auſſer gemeinſchädlicher Hemmung gehalten, denen ſteten Beſchwehr-Führungen, denen Ständen des Reichs hinreichend abgeholffen, und die, an die Reichs-Gerichte gelangende Proceſſus, füglich entſcheiden werden mögten, wann auch ſchon für dießmahlen, vorgedachter Reichs-Ständen dermahlige Gravamina particularia, durch billigmäſſige gütliche Vergleichung gehoben, und aus dem Weg geraumet werden ſolten.

Bey ſolcher Bewandniß hielten demnach Jhro Churfürſtl. Durchl. dafür, es wären zwar für dermahlen Jhro Kayſerl. Majeſtät mittelſt eines Reichs-Gutachtens allergehorſamſt zu erſuchen, Sie, gemäß ihrer Reichs kundbaren Gemüths-Billigkeit, und zur Juſtitz-Beförderung wachender preißwürdigſter Vorſorg und Eyfers, vor der Hand allergnädigſt geruhen wollen, ſothane, gegen die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft angeführte beſondere Beſchwerden, durch æquitable Vergleichs Wege, in ſolcher Maaß förderſamſt beylegen zu laſſen, daß auch zugleich, um weiteren Jrrungen für das künfftige vorzubiegen, unter denen ſich vergleichenden, Theilen, gewiſſe Reichs-Verfaſſungsmäſſige Grund-Sätze, wie es in einem und anderen, mittler Zeit etwann ſich ergebenden Fällen zu halten ſeye, ipſo facto feſt geſetzt werden mögten. Welches Allerhöchſt Jhro auch ſolcher maſſen von Reichs wegen auf das angelegentlichſte anzuempfehlen wäre; dahingegen in Entſtehung eines billigmäſſigen Vergleichs, und wann zugleich bey Verwendung allerhöchſten Kayſerl. Obriſt Richter-Ambts, befunden werden, und anmit zu Tag liegen ſolte, daß ohne weitere Erklärung eines, entweder duncklen oder ohnzulänglichen Reichs-Geſetzes, oder einer ſtrittigen Obſervanz und folgſam ohne ſonſtige Vorſehung, um Jura ſtatuum aufrecht zu erhalten, weder die dermahlen obwaltende- noch auch die allenfalls künfftighin ſich äuſſerende Differenzien und Strittigkeiten von Grund ausgehoben werden mögen; auf ſolchen Fall, ſeye man gnädigſt angewieſen, vorgängig, wie hiermit beſchiehet, zu erklären, daß Jhro Churfürſtl. Durchl. in Ruckſicht auf das gemeine Reichs Beſte, und auf die, ihrer Obliegenheit nach, ohngeſchmählert zu bewahrende Reichs Ständiſche Rechte, Sich nicht entnehmen könnten, als dann gemeinſam dahin mit zuwürcken, und anzutragen, daß an Kayſerl. Majeſtät von Reichs wegen, das weiter geziemend allergehorſamſte Erſuchen geſtellet werde,

Ihro gefällig ſeyn wolle, die hierbey obwaltende Bedencken, und für- nehmlich diejenige ſtrittige Puncten, ſo in deren Ständen Juriſdiction und Lehenherrliche Befugniſſen einſchlagen, oder die Collection, das Jus retractus, und ſonſtige dergleichen, die Reichs-Stände gar mercklich intereſſirende Dinge betreffen, zu dem Ende an das verſammlete Reich zu bringen, damit ſelbe auch nach dem ehmaligen Vorgang und Geleiß in Theſi erwogen, über die unterſchiedene Principia, wo nicht endlich, wenigſtens doch mit Vorbehalt dero höchſten Kayſerl. Zuſtändigkeiten, und eines jeden Rechten proviſorio modo ſich vereiniget, und andurch denen gravirt ſich glaubenden Ständen Beſchwehrden, zu ihren Troſt und Beruhigung die abhelffliche Maas verſchafft, und ſothanen Klagen der Juſtitz und Billigkeit gemäs, ein vergnügliches Ende gemacht werde. ſalv. ulc.

Burgund: wie Oeſterreich.

Magdeburg: ex Commiſſione per Brandenburg Culmbach: es gereiche des Herrn Hertzogen zu Würtemberg Hochfürſtl. Durchl. zu unvergeß- lichen Ruhm, daß ſelbige dem Reich, die weit übertriebene Anmaſſun- gen der Reichs-Ritterſchafft, und des, von derſelben an ſich ziehenden Reichs Ständiſchen Mediat-Lehen, und Land-Adels, wie auch die, bey denen Dicaſteriis Imperii, hierunter eingeriſſene mannigfältige Miß- bräuche, zu einer, der Geſetzgebenden Macht allerdings zuſtehenden Ab- faſſung eines Normativi Imperii, ſo deutlich und überzeugend darlegen, und dardurch die patriotiſche Veranlaſſung geben wollen, dieſen Incon- venienzien in dem Reich abzuhelffen, welche ſich auch nach der, von des Herrn Marggrafen von Brandenburg-Culmbach Hochfürſtl. Durchl. bey dem Reich übergebenen gründlichen Vorſtellung, in die Fürſtl. Brandenburgiſche Lande in Francken ausgebreitet, und einer forderſam- ſten Abſtellung ohnumgänglich bedürfftig ſeyn. Seine Königl. Maje- ſtät in Preuſen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, hätten dieſen Ritterſchafftlichen Unfug, und immer weiter bis faſt aufs höchſte ge- triebene Eingriffe in die Reichs-Ständiſche hohe Jura, ſo lange mit öffentlich geaufferten höchſten Mißfallen angeſehen, es auch ihres Orts an ernſtlichen, obwohlen vergeblichen Ermahnungen und Wahr- nungen, bey gedachter Reichs-Ritterſchafft, nicht erwinden laſſen, und könnten dahero deſtoweniger ſich gegenwärtig entbrechen, bey denen, zumahl in denen Brandenburg-Culmbach- und Würtembergiſcher Seits, vorgelegten cauſis ſpecialibus wider neu aufgeſtellt, und von dem Kayſerl. Reichs-Hofrath in judicando angenommen- denen ſämmt- lichen Höchſt und Hohen Ständen des Reichs, gemeinſchädlich und nachtheiligen Privilegiis, durch votirende, Dero treugehorſamſte Ge- ſandſchafft, in Krafft gemeſſen erhaltener allergnädigſten Inſtruction, nachdrücklichſt darauf antragen zu laſſen, daß durch einen unverweilten ſtandhafften Reichs-Schluß, das in ſubſtrato ſo nöthige Normativum Imperii, an Ihro Kayſerl. Majeſtät folgender Geſtalten, geziemend ge- bracht werden möge.

Man habe in reife Erwegung und Berathſchlagung gezogen, was erſtlich von des Herrn Hertzog zu Würtemberg, und hernach auch von des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach Hochfürſtl.

Durchl.

Durchl. Durchl. derer Reichs-Ritterſchafftlichen Irrungen halber, mit gründlicher Ausführung ſowohl in genere, als in ſpecie, des mehreren an das Reich gebracht worden ſeye.

Gleichwie nun die Ritterſchafft dasjenige, was ihnen die, communi ſtatuum ſuffragio aufgerichtete Reichs-Satzungen und Kaiſerl. Wahl-Capitulationen, inſonderheit das Inſtrumentum Pacis Oſnabrugenſis ohne eigenmächtige Verdrehung und Mißdeutung, ausdrücklich und mit klaren Worten, auch deutlicher Limitation zu legen, und was ſie ſonſten, der Reichs-Ständiſchen Lehen- und Landes-Herrlichkeit, wie auch denen Juribus Imperii & Circulorum ohnnachtheiliges, rechtmäſſig hergebracht zu haben, beweißlich machen kan, eben ſowohl, als das Jus Cæſaris, Privilegia, die denen Juribus Tertiorum, præprimis ſtatuum nicht zu nahe tretten, nach Reichs-Geſetz- und Capitulations-mäſſiger Vorſchrifft, zu ertheilen, auſſer aller Conteſtation unangefochten verbleibe; alſo ſeye es im Gegentheil offenkündig am Tag, würde auch durch des Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, und des Herrn Hertzogen zu Würtemberg, Hochfürſtl. Durchl. Durchl. dem Reich vorgelegt, und andere in der Notorietæt beruhende Facta und Gravamina überflüßig bewähret, daß ſich die Ritterſchafft hieran niemahlen erſättigen laſſen, ſondern ſich ohnaufhörlich beſtrebet, der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, höchſte und edelſte Würden, Rechte und Beſitzungen, ins beſondere deroſelben Landes-fürſtliche Hoheit und Jurisdictionalia, unter dem Vorwand und Schutz verſchiedener, Seit Anno 1560. nnd 1566. als der Zeit ihrer anmaßlichen Conſociation, von ein und anderen Römiſchen Kayſern, ohngehört des Reichs und der Stände, quorum intereſt, mithin vi Capitulationis Cæſareæ Art. XV. §. 5. in ſo ferne unkräfftig ausgebrachter Privilegien, Confirmationen, Declarationen, Mandaten und Intimationen an die höchſte Reichs-Gerichte, auch einſeitig aufgerichtet- dem Reich noch nie vorgelegt- noch von demſelbigen behörig unterſuchte Perſonal- und Real-Matriculn, und Incataſtrationes auf ein ſolche Art anzutaſten, und denen höchſt und hohen Ständen des Reichs, ſelbſten die Jura acquirendi bona nobilium, conſolidandi feuda ſua cum omnibus adpertinentiis, jurisdictionem territorialem & feudalem, ſervitia feudalia, forum & inſtantias, und was ſie mehr edles und vorrechtliches haben, dergeſtalt anzufechten, daß ſie ſo gar eine Paritæt mit denen Ständen affectiren, und faſt einer mehreren Libertæt und Exemption in dem Reich, als die Stände ſelbſt nicht genieſſen, ſich anmaſſen, welches mit denen Reichs- auch der Stände Landes- und Haus-Verfaſſungen ſo wenig, als mit dem Inſtrumento Pacis, denen Kayſerl. Capitulationen und vorhin errichteten Reichs-Schlüſſen, auf keinerley Weiſe zu combiniren ſeyn wolle.

Dieſen, und allen künfftigen hieraus beſorglichen, denen Ständen ſowohl, als der Ritterſchafft zum Nachtheil, Koſten und verdrüßlichen Weiterungen gereichenden Folgen, Unordnungen und Proceſſen abzuhelffen und vorzubiegen, erachtete man der höchſten Nothdurfft zu ſeyn, von Reichs wegen feſtzuſtellen, daß die Reichs- und mediate Ritter-

ſchafften, in denen Brandenburg- und Würtembergiſchen ſowohl, als übrigen Schwäbiſch, Fränckiſch und Rheiniſchen Creyſe Landen, auch ſonſten allenthalben, wo ſich Membra von denen **erſteren** aufhalten, und von **letzteren** ſich ihnen **zu-** und von ihren Lehens- und Landes-Herren und Schuldigkeiten **abzuziehen** vermeynen, in die behörige Schrancken, ſo fort diejenige, welche immediate Güter vom Reich haben, reſpectu derſelben in Rechts-Strittigkeiten an die Reichs-Gerichte, im übrigen aber denen Reichs-Conſtitutionen zu Folge, an die Creyſe eben ſowohl, als die darinnen gelegene Stände, über welche ſie ſich nicht freyer oder beſſer zu duncken, die Reichs-Ständiſche mediate Lehen- und anderer Land-Adel aber, zwiſchen welchen und dem Reich, noch ein Lehens- oder anderer Landes-Herr eintrit, an die Lande, worzu er gehörig, und denen er, wie bey obgenannten fürſtlichen Häuſern, vom Reiche ſelbſten, durch ſolenne Urkunden, unzertrennlich einverleibt, nach wie vor unauflößlich, ſo fort die allerſeitige Theile in der Folgleiſtung, und die Reichs-Gerichte in judicando, nach folgenden Grund-Sätzen und Principiis, ſich unabweichlich zu achten, angewieſen ſeyn laſſen ſollen, daß

1mo. Denen höchſt und hohen Ständen des Reichs, die freye Kauf- und Acquiſitions-Rechte der adelichen Güter im Reich, durch die allzuweit extendirte Ritterſchafftliche Privilegia retractus, nicht geſchmählert, und vermög des in Anno 1704. in cauſa Ellvvangenſi, hierunter erſtatteten Reichs-Gutachtens, ad juſtum & æquum, ſolcher Geſtalten reduciret werden ſolle, daß dieſer retractus nur allein bey wahren, ohnſtrittigen Reichs ohnmittelbaren- mit keinen Lehen- Condominial- territorial- und dergleichen nexu befangen, und denen Ständen damit, oder ſonſt vorhin afficirten adelichen allodial Gütern ſtatt haben, auch von keinen andern, als wahren, beweißlich dafür erkannten nobilibus immediatis individuis geübet, die in denen gemeinen Rechten vorgeſchriebene ſolennia retractus, beſonders ratione termini annui beobachtet, der Löſer zu Erfüllung aller Conditionen gebührend angehalten, von Erſetzung der Unkoſten, Meliorationen und dergleichen nicht befreyet, denen Ständen das Jus retentionis, bis zu ſolcher Wiedererſtattung nicht verweigert, neue Æſtimationes und Taxationes der Güter, in favorem des retrahenten nicht erlaubet, von denen Ritter-Directoriis hierunter ſich keine Cognition angemaßet, noch die Inſtantia Auſtregarum in dergleichen Sachen vorbeygegangen, und eben ſo wenig auch

2do. Denen Churfürſten, Fürſten und Ständen die Jura conſolidandi feuda, quocunque juſto diſſolvendi nexum feudalem modo, es ſeye durch Heimſterben, Verwürckung, Kauf, Tauſch, oder andere refutations-Contracte, Pfandſchafft und Vergleichungen mit ihren Vaſallen, ohne daß die Ritterſchafftliche Directoria ſich in dergleichen Contracte, oder andere Lehens-Sachen, ſub titulo eines, in hiſce feudis von denen Lehen-Herren nicht erlangt, und von denen Vaſallen nicht erlangen mögenden Rechts oder Poſſeſs, oder quocunque alio nomine ſive prætextu einzumiſchen haben, beſtritten, ſondern

3tio. In conformitaet des Reichs⸗Gutachtens vom 4ten Junii 1704. worinnen die Jura ſtatuum collectandi, armorum &c. in feudis quocunque modo & tempore conſolidatis, ſamt der Auſtregal-Inſtanz in dieſerley Strittigkeiten feſte geſtellet, und die Abuſus derer Mandat-Proceſſen, in Uberſchreitung der⸗ in ordinatione Camerali geſetzten Fällen, von Reichs⸗ wegen geahndet worden, Churfürſten, Fürſten und Ständen vollſam und unbeſchränckt mit allen andern auf ſothane Lehen, haffenden Rechten und Jurisdictionalien gelaſſen, gegen dieſen, hiermit nochmahls wiederhohlenden Reichs⸗Schluß aber, fernerhin ſub prætextu non ſecutæ ratificationis nicht mehr, und um ſo weniger gerichtlich verfahren oder geurtheilet werden ſolle, als die Jura ſtatuum hierunter bereits in denen vorherigen Reichs Conſtitutionen, beſonders in dem lange nach der Wormſer Matricul de Anno 1521. aufgerichteten Reichs⸗Abſchiede de Anno 1548. §. 66. gegen die anmaſſliche Exemptiones, Standes⸗Erhöhungen und daher derevirende Folgen, auch ungebührliche afficirungen der Lehen, wärender Infeudation, zum Præjudiz der Eigenthums Herren, auf den Conſolidations⸗Fall, ſicher geſtellet worden, gegen welche Concluſa Imperii, und Jura ſtatuum territorialia, die anmaſſliche Ritter⸗Ordnung und darauf extrahirte Privilegia, keine Würckung oder Verbindlichkeit, am allerwenigſten vim legis in judicando haben, und zur Execution wider die Stände gebracht werden mögen. Es ſolle auch

4to. Auf denen à ſtatibus acquirirten, und per pacta ſpecialia modo juſte & valide contracta, zur Ritterſchafft bißhero nur collectable verbliebenen Reichs⸗Ständiſchen Güteren, von derſelben mehrerer Jurium, vel annexorum, armorum, ſequelæ, quartirii, und dergleichen ſpecierum juris territorialis, als die Contractus ſelbſten ausdrücklich beſagen, ſich nicht angemaſſet, noch in die Landes⸗ Hoheitliche Rechte hierunter eingegriffen, und wann über ſolcherley Contractus Streit entſtehet, die Auſtregæ nicht übergangen, denen Ständen des Reichs auch wegen ſolcher contribuablen Güter, auf die Caſſa, und deren pflichtige Adminiſtration pro futuro mit zuſehen, und ratione præteriti, Nachſuchung zu thun, nicht verweigert; ſo dann

5to. Die Ritterſchafft, nach denen, ſecuritatem & utilitatem publicam, Marche, Quartier, Straſſen⸗Reparations-Pollicey⸗Weſen und dergleichen betreffende Reichs⸗ und Creyß⸗Schlüſſen zu achten verbunden, auch von denen Creyſen und ſchuldiger Concurrenz zu denen gemeinen Kriegs⸗Laſten und Beſchwehrden, ſub prætextu der Kayſerl. Charitativen ſich aus⸗ oder doch ſonſt zu entziehen, ihro nicht geſtattet, ſondern ſie von denen Creyß⸗Ausſchreib Amtern ſamt und ſonders, darzu gebührend angehalten, in dergleichen interiora & domeſtica Circulorum aber, von denen Reichs⸗Gerichten, gegen die Kayſerl. Wahl⸗Capitulation ſich nicht eingemenget: desgleichen

6to. Von denen Vaſallen die ſchuldige Lehens⸗Dienſte in Reichs⸗ und Land⸗Hülffen und Rettungen, gleichwie in anderen Aufmahnungs⸗ und Erforderungs⸗ Fällen denen Lehen⸗Herren ohnweigerlich præſtiret:

7mo. Die Lehensherrliche Jurisdiction der Ständen, nach denen Reichs- und ihren beſonderen Hauß-Geſetzen, Rechten, Freyheiten und alter Obſervanz in ſalvo erhalten, ſo fort die curiæ feudales, in vollkommener Ausübung derſelbigen über ihre adeliche Lehen-Leute und Unterthanen, wie überhaupt in dem Exercitio ihrer Rechten und Lehens-Gewohnheiten, unter keinerley Vorwand, als: curiæ ſuperioris, exemptionis, privilegiorum, jurisdictionis ordinariæ, cauſarum non feudalium, connexitatis cauſæ, und dergleichen behindert oder geſtöhret, am allerwenigſten die Sachen wider den Innhalt der Wahl-Capitulation Art. XXI. §. 1. an die Reichs-Gerichte gezogen.

8vo. Die Reichs-Ständiſche Landes Hoheit und Jurisdiction über die in territoriis ſtatuum ſich enhaltende, darinnen contrahirende, delinquirende, oder verſterbende Ritter-Glieder, in criminalibus & civilibus feſt geſtellet, und die, in Inſtrumento Pacis Art. V. §. 28. ratione domicilii, bonorum & territorii, ausdrücklich ſtabilirte Subjection und gemachter Unterſchied, der nobilium immediatorum behauptet, von denen Ritter-Directoriis hingegen auf Reichs Ständiſchen Territoriis, Lehen, Grund und Boden ſich einiger Jurisdictions-Ubung, Commiſſion, Execution, Vormundſchaffts-Beſtellungen, Obſignationen, Inventuren, Theilungen und dergleichen, ſub quocunque prætextu vel titulo nicht angemaſſet; ihnen auch

9no. So wenig in denen Fürſtlich-Brandenburg- und Würtembergiſchen- als anderen Reichs-Landen, durch ihre unternehmende Immatriculationes, Reichs-Ständiſche Mediatos, Vaſallen, Landſaſſen oder andere nobilitirte Unterthanen und Güter, Reichs ohnmittelbar zu machen, geſtattet, noch dieſelbe von obliegenden Steuern oder anderen, dem Juri territoriali anklebenden Oneribus befreyet, noch der Landesherrlichen Jurisdiction und ordentlichen foris in vorkommenden actionibus realibus & perſonalibus entriſſen, ſondern ſie forderſamſt ihre bishero aufgerichtete Matriculn und Cataſtra dem Reich vorzulegen angewieſen, die Rechte und Befugſame des Mediat-Adels überhaupt, und inſonderheit bey denen hohen Stifftern und Reichs-Gerichten nicht diminuiret, noch denen Reichs-Ritterſchafftlichen immediatis ein Reichs-Conſtitutions widriger Vorzug, vielweniger aber bey ermeldten Dicaſteriis Imperii denenſelben, und die ſonſten mit denen membris equeſtribus immediatis, in all zu naher Verwandſchafft befreundet, oder auf andere Weiſe connectiret ſind, in cauſis equeſtribus, contra ſtatus ein referat oder votum zu führen geſtattet, ſondern ſie jedesmahl abzutretten verbunden, auch bey der hiernechſtigen Viſitation in ſpecie hierauf reflectiret, und der Befund dem Reich referiret, überhaupt aber

10mo. Die Ritterſchafftliche Klag-Sachen und Proceſſe alleſamt und allemahl in Poſſeſſorio und Petitorio für die Austräge gewieſen, und in caſibus, wo Mandata ſtatt finden, die 4. in der Cammer-Gerichts-Ordnung geſetzte Fälle, von denen Reichs-Gerichten weder überſchritten, noch einſeitig interpretiret, auch ſelbige

11. An

11mo. An die Kayſerl. Anno 1688. an Sie, die Reichs-Gerichte, ergangene höchſt beſchwehrliche, und Juſtiz hemmende Intimations-Decreta und übrige der Ritterſchafft ertheilte, dieſen Principiis ſtatuum & theſibus Imperii entgegen ſtreitende Privilegia, Extenſiones & Declarationes, ferner nicht gebunden, ſondern überall nach denen, communi ſtatuum ſuffragio errichteten Reichs-Conſtitutionen, und darinnen vorgeſchriebenen modo procedendi, auch dieſem gegenwärtigen regulativo zu ſprechen, von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich, als von des Reichs-Seiten, hiemit geſchiehet, angewieſen; im übrigen aber

12mo. Biß zu erfolgender Kayſerl. Mitgenehmigung, wider Churfürſten, Fürſten, und Stände, nach anderen Grundſätzen oder einſeitigen principiis vel ordinationibus in judicando nicht verfahren, noch dieſelbe ſolchen unerwartenden, ſonſten in die Reichs-Geſetzgebungs-Ordnung ſelbſt eingreiffenden judicatis, Folge zu leiſten, ſchuldig erachtet werden ſollen.

Geſtalten Churfürſten, Fürſten und Stände, das Concluſum unanime vom 17. April 1703. und darinnen beſchehene Verbindung dahin zu wiederhohlen und zu erneuern, ſich veranlaſſet befänden, man auch dißeits niemahlen entſtehen werde, über gegenwärtigen Reichs-Schluß und vorangeführten Principiis, ihres völligen Innhalts ſamt und ſonders, als Fürſten und Stände, die der allmächtige GOtt mit naher Blutsverwandſchafft, Freundſchafft und Erbverbrüderung zuſammen verknüpfet, von nun an, ohnverbrüchlich zu halten, und ſich darwider judicialiter, oder extrajudicialiter um ſo weniger beeinträchtigen zu laſſen, als ſie auch die Reichs-väterliche Gedenckensart des höchſtgeehrteſten Reichs-Oberhaupts, an dem baldigen Erfolg der Kayſerl. Beyſtimmung und Genehmhaltung, nicht zweifeln lieſſe. ſalv. ulterioribus.

Salzburg: Die, gegen eine ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft per recurſum an das Reich gebrachte Beſchwerden, betreffeten nicht ſämtliche Reichs-Stände überhaupts, ſondern wären als beſondere, zwiſchen wenigen hohen Reichs-Ständen, und nur einigen Ritter-Cantons entſtandene Privat-Strittigkeiten zu betrachten; dahero könnte man dieß Orts nicht einſehen, daß in gegenwärtigen Fall mit Ubergehung des bißhero zulänglich erkannten Rechts-Weg, ein neues Normativum univerſale zu errichten nöthig ſeyn ſolte, allenfalls auch der zwiſchen Reichs-Ständen und denen Ritter-Cantonen hier und da bekanntlich gantz zerſchiedenen Verhaltnuß wegen, ſomit etwas durchgängig gerecht und ſtandhafftes zu erzielen, nicht einmahl möglich ſeyn dörffe. Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Salzburg, wünſcheten alſo zu förderiſt, daß nach dem rühmlichen Vorgang mehrerer hohen Reichs-Ständen, vorliegende Streit-Sache, durch gütliche Einverſtändniß gehoben werden mögte; bey fernerer Entſtehung deſſen aber, gedächten Höchſt Dieſelbe, das Kayſerl. Allerhöchſte Obriſt-Richterliche Amt keines weges zu hemmen, ſondern lebten vielmehr der geſicherten Hoffnung, Allerhöchſt Ihro Kayſerl. Majeſtät würden nach Dero bekannten gerechteſten Einſicht, gemeldte Strittigkeiten, ſowohl vor gegenwärtig, gerichtlich zu entſcheiden

ſcheiden, als auch vors künfftige Reichs Väterlich zu ſorgen, allergnädigſt geruhen, damit beſagte ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft, durch etwa allzu viele Erweiterung deren Kayſerl. Privilegien, übrigen höchſten Reichs-Ständen zu gegründeten Beſchwerden, nicht Anlaß geben möge. ulc. reſ.

Pfaltz Lautern/ ex Commiſſione per Bayern: wie Bayern.

Biſantz: vacat.

Pfaltz-Simmern: ex Commiſſione per Bayern; wie Bayern.

Hoch- und Teutſchmeiſter/ ex Commiſſione per Bayern. So weit Jhro, des Herrn Hoch- und Teutſchmeiſters Churfürſtl. Durchl. ſein gnädigſter Herr, entfernet ſeye, dem ohnmittelbaren Reichs-Adel, das jenige, was demſelben zur Conſervation und Aufrechthaltung ſeiner wohl hergebrachten Rechten und Freyheiten, dann hauptſächlichen circa ſacra, in dem Inſtr. Pac. und denen Kayſerl. Wahl-Capitulationen nach deutlichen, deren Jnnhalt, mit des Reichs ausdrücklicher Einverſtändnuß und Zufriedenheit zugeſtanden worden, jemahls entziehen zu wollen, oder auch directè vel indirectè beſtreiten zu helffen, deſſen allen ohngeſchmählerten Genuß, Höchſt Dieſelbe vielmehr ermehlter Ritterſchafft wie vorhin, alſo auch ferners wohl gönnen mögen; eben ſo wenig können hingegen Jhro Churfürſtl. Durchl. Sich ihrer Reichs-Ständiſchen Obliegenheit entziehen, um mit anderen Dero hoch- und löblichen Reichs-Mitſtänden ſich dahin zu verwenden, daß, da die Reichs-Ständiſche Klagen, wegen der Ritterſchaffts-Mißbräuche, und allzuweiten Extenſionen ihrer, von Zeit zu Zeiten erlangten Kayſerl. Privilegiorum, Reichs kündigermaſſen allſchon länger, als über ein Seculum ohnaufhörlich fürdauren, und von Zeit des, de Anno 1704. dieſerwegen bereits abgefaſten Reichs-Gutachtens, ſich noch immer mehrers gehäuffet haben (wie ſolches die zeitherige Erfahrung genugſam belehret, und dem Reich in mehrerern jüngſthin umſtändlich vorgelegt worden) dieſen, denen Reichs-Schlüſſen, dann dem Inſtr. Pac. und denen Kayſerl. Wahl-Capitulationen entgegen gehenden Unternehmungen, mit hinlänglicher Vorſicht, nachdrücklich begegnet, und ſelbigen Reichs-ſatzungsmäſige Schrancken geſetzet, zu dem Ende ſo fort ein ſicheres regulativum, zu Vorbiegung derer-denen hoch und löblichen Ständen ſowohl, als erdeuteter Ritterſchafft immerhin zum Nachtheil, Koſten und verdrüßlichen Weiterungen gereichender Unordnung und Proceſſen, von Sr. Kayſerl. Majeſtät und dem Reich errichtet werde, wodurch ſodann die Reichs- und mediate Ritterſchafften, in denen Fränckiſch-Schwäbiſch- und Rheiniſchen, wie nicht minder überhaupt allen anderen Reichs und Creyß-Landen in die behörige Ordnung gewieſen, und reſpective darinnen erhalten werden, wornach ſo fort die Stände und Ritterſchafft, in der Folgleiſtung nicht weniger, als die Reichs-Gerichte in judicando, ſich zu achten hätten.

Seines gnädigſten Herrn Churfürſtl. Durchl. wolten demnach votando dahin antragen: Es wären Kayſerl. Majeſtät mittelſt eines Reichs-Gutachtens, allergehorſamſt zu erſuchen, Allerhöchſt Dieſelbe über gewiſſe, nach der Reichs-Verfaſſung und Billigkeit, auf das ge-

naueſte

naueſte abgemeſſene Grund-Reguln und Principia, mit Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, unter ausdrücklichen Vorbehalt, Dero Allerhöchſt oberhauptlichen Befugnuſſen, und eines jeden Rechten, wenigſtens vorbereitlich und interimiſticè (bis ein gemein verbündlich-geſatzgiebiges Normativum durch eine förmliche Conſtitution zu Stand gebracht ſeyn werde) ſich zu vereinigen, und hierüber durch ein, an das geſamte Reich ergehendes Kayſerl. Commiſſions-Decret, Dero allergnädigſte Erklärung erfolgen, zugleich auch bisdahin, alle, bey dem Kayſerl. Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht anhängige Rechts-Verfahrung einſtellen zu laſſen, geruhen wolten. Zu welchem Ziel und Ende dann, mehrhöchſterwehnt Ihro Churfürſtl. Durchl. Dero treugehorſamſte Geſandſchafft gnädigſt angewieſen haben, die-dießſeitigem Ermeſſen nach, mit allerhöchſter Kayſerl. Begnehmigung, einsweilen proviſorio modo, feſt zuſetzende Grund-Sätze, folgenden Innhalts zu eröfnen, und kundbar zu machen, daß nemlich,

1mo. Daß Reichs-Gutachten vom 4ten Junii 1704. worinnen die Jura ſtatuum primæ inſtantiæ & auſtregarum behauptet, und die Abuſus der Mandat-Proceſſen und Uberſchreitung, auch einſeitige Interpretation derer-in ordinatione Camerali geſetzten 4. Fällen geahndet, ſo dann das Jus collectandi ſtatuum, in feudis quocunque modo & tempore conſolidatis, cum jure armorum & reliquis effectibus territorialibus feſt geſtellet worden, nochmahlen um ſo mehr wiederhohlet werde, als deſſen Innhalt dem-in Anno 1548. lang nach der Wormſer Reichs-Matricul de Anno 1521. und alſo ebenfalls lang vor des Ritter-Corporis in Anno 1566. erſt eigentlich erfolgter Erection, aufgerichteten Reichs-Abſchied §. 66. auch allen gemeinen und natürlichen Rechten ſelbſten gemäß iſt; welchem obgedachten Reichs-Schluß alſo directè zu wider, fernershin ſub prætextu non ſecutæ ratificationis, nicht mehr gerichtlich verfahren, noch weniger geurtheilt, am allerwenigſten aber in judicando, die Ritter-Ordnung und Privilegia, contra concluſa Imperii & Jura ſtatuum territorialia (gegen welche ſie ohnedem keine Würckung und Verbindlichkeit haben mögen) als die in Anno 1688. an die Reichs-Gerichte ergangene Intimationes, und von der Ritterſchafft ſonſten ohngehört des Reichs, und der Ständen ſub & obreptitie erlangte Decreta, Reſcripta, Declarationes & Extenſiones zum Grund gelegt, ſondern die denen Ständen dadurch bißhero zugegangene Gravamina abgeſtellet ſeyn, und hie fort, von denen Reichs-Dicaſteriis nicht anderſt, als nach denen communi ſtatuum ſuffragio aufgerichteten Reichs, wie auch derſelben beſonderen Hauß- und Land-Grund-Geſetzen und Verfaſſungen, in ſpecie aber, nachdem dermahlen zu errichtenden Normativo, für das künfftige geſprochen, und die Juſtiz adminiſtriret, auch ſie hierzu von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich angewieſen, hiernechſt

2do. Denen Ständen das Recht, ihre Lehen, quoad dominium utile, durch Pfandtſchafften, Käuffe, Tauſch und andere refutations-Contracten wiederum conſolidiren, oder mit ihren Vaſallen, ohne des Ritter-Corporis Einmiſchung, ſich ſonſten vergleichen zu dörfen, nicht weiter

 ſtrittig

ſtrittig gemacht werde, mit dem doch beyfügenden Zuſatz: daß, wann ſolchenfalls, die nächſte Lehens-fähige Agnaten, in den Kauff ſelbſten eintretten wollen, ſie vor dem Lehen-Herrn den Vorzug haben, auſſer deſſen aber der Ritterſchafft, oder anderen nicht Lehens-fähigen Mitgliedern, einiges Jus retractus bey denen Lehen, nicht zukommen ſolle, es wäre dann Sache, daß ein anderes, in denen, mit des Lehen Herrns Conſens errichteten pactis ſtipuliret und ausgemacht worden. So viel über diß

3tio. Die Collecten auf denen ſolchermaſſen, conſolidirten Lehen betrifft, da wäre zwar der Unterſchied, zwiſchen denen feudis datis & oblatis, nach Maasgab der Lehen-Rechten, in ſeiner Weiß zu beobachten, daß nehmlich allvorderiſt, wann bey denen erſteren die Güter, zur Zeit des hierauf verliehenen Lehens, von denen Ritter-Steuren gantz frey geweſen, ſelbe gleichfals ohne ſolchen onere wieder heimgehen müſſen: da zumahlen zu Nachtheil des Lehen-Herrns, dergleichen Bürde auf das Lehen, ohnehin mit Fug rechtens nicht hat gelegt, folglich auch von einem dritten hieraus einiges Recht nicht erlangt werden können, und ob es zwar auch in der Haupt-Sache mit denen feudis oblatis gleiche Beſchaffenheit hat; ſo wäre doch allwegen darauf zu ſehen, was derjenige, ſo ſein Gut zulehen aufgetragen, hierbey für ſich, und andere ausdrücklich reſerviret, oder, ob nicht die Ritterſchafft das Jus collectandi, nach geſchehener Lehens-Oblation mit Beſtand rechtens hierauf hergebracht habe, nach deren erheiterten Beſchaffenheit, die Entſcheidung ſich ſo dann von ſelbſten ergiebt: wohingegen was

4to. Die Collecten bey denen Ritterſchafftlichen Allodial-Gütern belanget, welche an Churfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs rechtmäſſiger Weiß gekommen, dießfalls hat es keine andere Meynung, als daß hiebey der Ritterſchafft die Collecten reſerviret bleiben, gleichwie hingegen auch ein ſolcher Stand, alles das zu fordern befugt iſt, deſſen der vorherige Beſitzer berechtiget geweſen.

5to. Solle bey denen Ritterſchafftlichen Allodial-Gütern, der Ritterſchafft nicht allein das Jus retractus verbleiben, ſondern es kan auch bey dem triennio ad retrahendum, und daß der reluirende Theil einige, innerhalb dieſer 3. Jahren beſchehene reparationen, oder meliorationen zu erſetzen, nicht gehalten ſeye, ſo mehr verbleiben, anerwogen der Käuffer ſich die Schuld ſelbſten beyzumeſſen hat, wann er wärend dieſes termins, dergleichen Koſten vergeblich aufwendet, deme doch im übrigen, bis er das ausgelegte Kauf-Geld vollſtändig zuruck erhaltet, das Jus retentionis, billig zu ſtehet.

6to. Gleichwie denen Ständen des Reichs, die Jurisdictio nicht allein über die in ihren Dienſten, Sold und Pflichten ſtehende Ritter-Glieder gantz ohnſtrittig zuſtehet; alſo iſt auch ſelbe über die, in deren Reichs-Ständen Landen wohnende, oder daſelbſt delinquirende immediate Ritter-Glieder, nicht minder in denen Reichs-Geſetzen gegründeten, mithin hierinnfalls ſtatibus, bey ſich angebenden Vorfallenheiten, kein Innhalt zu thun, und eben ſo wenig zu geſtatten, daß

7. Die

7mo. Die Ritterſchafft von der Concurrenz zu denen, ad ſecuritatem & utilitatem publicam, dann durch Marche, Quartiere, und Straſſen reparationes, wie auch in Pollicey-Weſen und dergleichen, die Wohlfahrt und Sicherheit des geſammten Creyſes betreffenden nützlichen Anſtalten und Verordnungen, da dieſe derſelben gebührend intimiret würde, ſich entziehe, oder die ſchuldige Lehen-Dienſte, ſo, wie ſelbe in verſchiedenen Fällen, nach jedem Orts Gewohnheit, hergebracht worden, zu præſtiren ſich weigern, zu deren Beobacht- und Leiſtung ſelbe vielmehr evenientibus caſibus mit Verfang anzuhalten wären. Wie dann auch

8vo. Denen hoch- und löblichen Ständen des Reichs, die Lehensherrliche Jurisdiction, nach Innhalt der Wahl-Capitulation und dem Herkommen gemäß, in denen ad forum feudale gehörigen Sachen, ohngeſchmählert zu verbleiben hätte, ohne jedoch der territorial-Jurisdiction zu nahe zu tretten, als worinnfalls, allwegen das gebührende mit zu beobachten iſt.

9no. Hat man wegen deren Immatriculationen, wodurch einige Reichs-Hof-Räthe, und Cammer-Gerichts-Aſſeſſores, dem Ritterſchafftlichen Corpori von Zeit zu Zeit einverleibet worden, zu mehrmahlen groſſe Beſchwerden geführet, die man eben ſo ohnerheblich nicht anſehen kan, und dahero Ihro Kayſerl. Majeſtät allergehorſamſt zu belangen, ſich veranlaſſet ſiehet, um Allerhöchſt Dieſelbe hierunter ſolche Reichs-väterliche Vorſehung zu thun, und hierauf bey vorgehender Viſitation, den ſonderbaren Bedacht zu nehmen, allergnädigſt belieben wolten, damit dergleichen Immatriculatis, beſonders, da ſelbe darüberhin bey der reception in die Reichs-Ritterſchafft, mit würcklicher Eydes-Pflicht beleget worden, in cauſis equeſtribus zu referiren, und mit zu urtheilen nicht zugelaſſen, mithin der Ständen Vertrauen, zu denen Judiciis Imperii, ohngeſchwächt erhalten werde.

Allermaſſen nun ſchlüßlichen in Sr. Kayſerl. Majeſtät Preyßwürdigſten Gemüths-Billigkeit, das gäntzliche Vertrauen geſetzet wird, Allerhöchſt Selbe werden dieſe, Jura ſtatuum territorialia ſo nahe betreffende Angelegenheit, nach Dero beywohnenden höchſten Erleuchtung, auf den Grund mit einzuſehen, allergnädigſt geruhen; alſo machet man ſich auch die zuverſichtliche Hoffnung, es werden Dieſelbe, verſtandenen gutächtlichen Vorſchlägen und Grundſätzen, da hiedurch denen, in die Jura ſtatuum ſo beträchtlichen einflieſſenden, ſo vielen Irrungen und Differenzien, dem dieſſeitigen Ermeſſen nach, die abhelffliche Maas der Billigkeit und Juſtiz gemäß, wie auch nach Maasgab der Reichs-Verfaſſung, am füglichſten verſchaffet werden kan, gewihrigen Beyfall zugeben, und ſelbigen zum Troſt und Vergnügen ſo vieler beſchwehrden hochanſehnlichen Ständen, ihre allergnädigſte Ratification beyzulegen, nicht entſtehen; ulterioribus ſalvis.

Pfaltz-Neuburg: ex Commiſſione per Bayern; wie Bayern.

Bamberg: Von Hochſtifft Bambergiſcher Geſandſchafft, wird anförderiſt einem hochlöbl. Directorio der ſchuldig geziemende Danck, für die hochgeneigte Anzeige der beſchehenen Legitimation abgeſtattet, und ſeiner

 dermahlen

dermahlen hohen Principalſchafft, als eines, ſede vacante regierenden hochwürdigen Dohm⸗Capiculs allerunterthänigſte Devotion für Ihro Kayſerl. Majeſtät, dann die patriotiſche Beeyferung für die allgemeine Wohlfahrt des teutſchen Reichs angeſichert, dabey von ſämmtichen vortrefflichen Geſandſchafften, das fürwährende hochgeneigte Vertrauen unter Anſicherung des reciproci, angelegentlich ausgebeten. Bey dieſer Gelegenheit aber wird gegen die anmaßliche Hoch⸗ und Teutſchmeiſteriſche Vorſitz und Vorſtimmung, mehrmahlen des Hochſtiffts Bamberg beſtgegründete Vorzüglichkeiten und Befugniſſen, auf das nachdruckſamſte verwahret, und all widrigen Unternehmungen, auf das kräfftigſte widerſprochen, dargegen quævis competentia, für allemahl, feyerlichſt ſich vorbehalten.

Quoad materiam propoſitam aber, ſeye aus denen, der allgemeinen Reichs⸗Verſammlung, per Dictaturam mitgetheilten Herzogl. Würtembergiſchen und anderer hohen Ständen gleichförmigen Beſchwehrungs⸗Schrifften, des mehreren wahrzunehmen geweſen, was man recurrirender Seits aus Veranlaſſung einiger, mit der ohnmittelbaren Reichs⸗Ritterſchafft habenden Strittigkeiten, theils gegen ſie, die Ritterſchafft, theis gegen die höchſte Reichs⸗Gerichte, dem verſammleten Reich vorgeleget, und dahero um Errichtung eines erklecklichen Reichs Normativi, nach welchen die Reichs⸗Ständiſche und Ritterſchafftliche Zuſtändigkeiten ohnanſtößig zu vermeſſen, und welches denen höchſten Reichs⸗Gerichten zur Richtmaaß geſezgiebig, und ohnüberſchreitig vorzuſchreiben wäre, angeſtanden haben. Es ſeye gegenüber, aus denen ebenfalls von Zeit zu Zeit per Dictaturam publicam, communicirten Ritterſchafftlichen nothdürfftigen Einwendungen zu entnehmen geweſen, in was Maaß die Riterſchafft, die ſonderheitliche, gegen ſie geführte Beſchwerden abzuleinen, und was dieſelbe ſo weiter dem Antrag eines Reichs⸗Normativi entgegen zu ſetzen, geſuchet habe.

Nun wünſchet vor allem ein hochwürdig dermahlen, regierendes Dohm⸗Capitul zu Bamberg, und will in aufrichtigſter Wohlmeynung angerathen haben, daß ſämmentlichen recurrirenden hohen Theilen gefällig ſeyn möchte, die, zwiſchen denenſelben und mehrgedachter ohnmittelbaren Reichs⸗Ritterſchafft obhanden ſeyende Strittigkeiten nach verſchiedentlichen anderwärtigen Beyſpiel, durch angehende eigene Vergleichs⸗Handlungen, unter hierzu erbittenden Kayſerl. Allerhöchſten Vorſchub, gütlich beyzulegen; ſolten gleichwohlen dieſe ſchiedliche Wege entweder von denen ſtrittigen Theilen nicht eingeſchlagen werden wollen, oder die ergiebige Auskunfft darinnen nicht zu erholen ſeyn, ſo hielte Hocherwehntes Hochwürdiges Dohm⸗Capitul, in erweglicher Betrachtung der vorliegenden Zwiſtigkeit ſelbſten dafür, daß die unter Partheyen ſpenige ſonderheitliche Vorfälle und Hypotheſes an und vor ſich ſelbſten, ihrer Natur und Weſenheit nach, zur Obriſt Ritterlichen Erledigung vereigenſchafftet ſeyen; Hochdaſſelbe ſetzte auch in Ihro glorwürdig regierende Kayſerl. Majeſtät Weltbekannten Gerechtigkeits⸗Liebe, das allerunterthänigſte Vertrauen, daß Allerhöchſt Dieſelbe, denen angeführten Hochfürſtl. Würtembergiſchen und anderen hoher Ständen Beſchwehrden

ſchwehrden, in ſo ferne ſolche, oder einige derenſelben, in des Reichs-Fundamental-Geſetzen und deſſen kundbaren Verfaſſung gegründet seyn möchten, die allergerechteſte Abhülffe zu ertheilen, mithin auch die nachgeſetzte Reichs-Gerichte zu genauer Einhaltung ſothaner Ziel und Maasgebender Reichs-Grund Geſetzen, allezeit gemeſſen anzuweiſen, von ſelbſten allermildeſt geneigt und bedacht ſeyn werden, damit zu derenſelben, folgſam zu denen Chur- und Fürſtlichen- oder Ständiſchen Gerechtſamen Abbruch, nichts verhängt werde, ſolcher Geſtalten aber auch die Reichs-Verfaſſungs-mäſſige Ritterſchafftliche Zukommenheiten, aufrecht erhalten bleiben mögten.

Was dahingegen die Errichtung eines Reichs-Normativi anbelange, ſo ſeye nicht zu läugnen, daß in denen nehmlichen Reichs-Grund-Geſetzen und Friedens-Schlüſſen, worinnen deren Churfürſten, Fürſten und Ständen Befugniſſen Geſetzmäſſig feſt geſtellet werden, auch der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft hauptſächlichſte Zuſtändigkeiten mit begriffen ſeyen; und in ſo weit, wäre nicht wohl zu ermeſſen, wie über die bereits Geſetzgiebig feſt geſtellte normam normantem, es eines ferneren Reichs-Normativi bedörfe.

In ſo fernere aber gleichwohlen ein oder anderes Reichs-Geſetz, einer Ordnungs-mäſſigen Ergänz- oder Erläuterung nöthig zu haben, von der Behörde erachtet werden ſolte, wäre zu Ihro Kayſerl. Majeſtät von Reichs wegen abermahl das zuverſichtliche Vertrauen zu ſetzen, daß Allerhöchſt Dieſelbe nach ebenmäſſiger Anleitung der kundigen Reichs-Verfaſſung, hierunter das erforderliche an das verſammlete Reich zu dem Ende allermildeſt zu bringen, ohnentſtehen würden, damit Allerhöchſt Ihro hierinnfalls, von Reichs wegen, mit einem ſtandhafften allerunterthänigſten Gutachten an Handen gegangen, und in ſolchen Wegen erſchöpffet werde, was einer Seits zu Aufrecht halt- und Beveſtigung deren Reichs-Ständiſchen und Lehenherrlichen Befugſamkeiten, und anderer Seits zu Handhabung deren, der Ritterſchafft Reichs-Verfaſſungs mäſſig geeigneten Zuſtändigkeiten an- und zureichend ermeſſen werden mag. ulc. reſer.

Hoch- und Teutſchmeiſter, ex Commiſſione per Bayern interloquendo: contradicire der ſo eben von der vortrefflich Bambergiſchen Geſandſchafft ad Protocollum abgelegten Proteſtation, gegen den diſſeitigen Vorſitz, und erhielte ſich in ſeiner wohlhergebrachten Poſſeſſion.

Bamberg: Inhærirte gäntzlich dem vorhero dißeits geäußerten Widerſpruch, und Verwahrung cum reproteſtatione debita.

Hoch- und Teutſchmeiſter: ſimiliter:

Brehmen: ex Commiſſione per Braunſchweig Wolffenbüttel; es ſeye die Ohnmittelbarkeit der Reichs-Ritterſchafft, durch das Weſtphäliſche Friedens-Inſtrument und die Kayſerl. Capitulationes, auſſer Zweifel geſetzt, folglich überflüſſig, annoch zu unterſuchen, wie beſagte Ritterſchafft darzu gelanget wäre.

Die, zwiſchen verſchiedenen Reichs-Ständen und derſelben entſtandenen Particular-Strittigkeiten aber, erfoderten eine rechtliche Erörterung, welche ſo wenig auf dem Reichs-Tag vorzunehmen ſtehe, als Recht und Billigkeit geſtatteten, mehrgedachter freyen ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, ihre wohlhergebrachte Befugniſſe zu entziehen; und dannenhero könnten Seine Königl. Majeſtät von Großbrittanien, und Churfürſtl. Durchl. zu Braunſchweig Luneburch nicht abſehen, wie es möglich ſeyn würde, ein Normativum darüber auf dem Reichs-Tag zum Stand zu bringen, ſondern wünſchten vielmehr, daß von Seiner jetzt regierenden Kayſerl. Majeſtät, derjenige Weg eingeſchlagen und glücklich verfolgt werden mögte, worauf des, in Gott ruhenden Kayſers, Carl des VI. Majeſtät, ſchon das Abſehen gerichtet gehabt hätten, nehmlich die obangedeuteten Particular-Strittigkeiten, durch einen gütlichen Vergleich zu heben. ulc. reſerv.

Worms: Jhro Churfürſtl. Gnaden ſetzten zum Voraus, daß alhier die Frage nicht ſeye, noch ſeyn könne, von denen, von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft ſowohl in perſonalibus, als realibus wohl hergebrachten und in denen Reichs-Verfaſſungen, auch ſonſtigen Herkommen und Kayſerl. Begnadigungen, gegründeten Rechten, Freyheiten und Zuſtändigkeiten, auch nicht wegen ihrer Reichs-Lehen und ſonſtiger ohnmittelbarer, auch übriger eigenthümlicher nicht Landsſäſſiger Güter, ja auch nicht wegen Collection deren von Reichs-Ständen inhabender Lehen-Güter, ſo lange ein jeglicher Lehenmann dieſelbe genieſſet und beſitzet; maſſen es der Reichs-Verſammlung nicht zuſtehen würde, darüber einiger Erkänntnuß oder Maasgebung ſich zu unterziehen: wo vielmehr Jhro Kayſerl. Majeſtät geruhen würden, die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft bey ihren alten Verfaſſungen, ſo, wie die Reichs-Stände bey ihren Zuſtändigkeiten, allermildeſt zu ſchützen und zu ſchirmen. Solten ſich nun zwiſchen dieſen und jener, zwiſchen einem Reichs-Stand und Mitglied der ohnmittelbaren Ritterſchafft, ingleichen zwiſchen einem Reichs-Stand und zwiſchen einem gantzen Ritter-Canton, Strittigkeiten eräuſſeren; ſo iſt es denen Reichs-Verfaſſungen allerdings gemäß, daß ſolche, theils nach denen Maasgebenden ohnſtrittigen klaren Reichs-Geſetzen und etwa mit eintrettenden Verträgen, nicht vor der Reichs-Verſammlung, ſondern vor dem Kayſerl. Höchſten Richter-Thron, rechtlich oder gütlich verhandlet und Geſetzmäſſig abgethan werden müſſen; indeſſen iſt es ab denen Reichs-Geſchichten und ab deme, was zeithero weitläuffig vorgekommen, eine zum Uberfluß bekannte Sache, daß mehrfältige höchſt erhebliche Beſchwehrden zwiſchen denen Ständen und der Ritterſchafft ſeither mehr, als anderthalb hundert Jahren öffters vorgekommen, theils wegen deren ruckfälligen Lehen, und ihrer Verſteuerung, theils wegen Entziehung von denen gemeinen Reichs-Kriegs-Schuldigkeiten, in Völcker-Zügen, oder Bequartirung, theils von deren binnen Creyß- und Ständiſchen Landen vornehmend militariſcher Executionen. Die im Reich von älteſten Zeiten her übliche, und denen Kayſerl. Reichs-Gerichten durch die Reichs-Verfaſſungen, pro norma judicandi vorgeſchriebene gemeine Lehen-Rechte, ſeynd ſo vollſtändig und klar ſprechend, daß man keiner neuen

neuen Geſetze, oder Normativi nöthig hat, wann ſolche beobachtet werden (maſſen durch die unnöthige Vervielfältigung neuer Geſetzen, die Unrichtigkeiten nur immer gröſſer gemacht würden) nachdeme zumahlen gedachte alte Lehen-Rechte und Geſetze klar ausweiſen, was einem Lehen-Herrn, und Domino directo, und was hingegen dem Vaſallo, oder Lehenmann gebühre, und auf welche Rechts beſtändige Art in denen vorgeſchriebenen Fällen das Dominium utile cum directo conſolidiret werden könne, oder möge, auch in wie weit der fundus feudi mit oder ohne Erlaubnuß des Domini directi, von dem Lehenmann beſchwehret werden könne, welcher allein deren fructuum mächtig iſt und bleibet.

Die bey der Reichs-Verſammlung ſeither dem Anfang des jetztlauffenden Jahrhunderts, hin und wider vorgenommene Reichs-Ständiſche Beſchwerden und Ritterſchafftliche Gegen-Antworten, faſſen ſich kurtz zuſammen dahin, daß die Stände gegen die uralte normam judicandi deren gemeinen Lehen-Rechten, ſich darinnen beſchwehret zu ſeyn klagen, daß man denen Lehen-Leuthen zum Abbruch derer Lehen-Herren, ein mehrers zu legen wolle, als die gemeine Lehen-Rechte nicht erlauben; daß man, ohnerachtet vaſalli ſinguli, keines weges aber ein gantzes Ritterſchafftliches Corpus mit Lehen-Güteren, von denen Reichs-Ständen inveſtiret, und belehnet werden, gleichwohlen den Anfall, und eine jegliche Rechts beſtändige conſolidationem dominii utilis cum directo, denen Lehen-Herren erſchwehre, und ſtrittig mache, und ſo gar dem Ritterſchafftlichen nie belehnt geweſenen Corpori, ein Auslöſungs-Rechts beylegen, ja behaupten wolle, als ob die Reichs-Ständiſche Lehen-Gütter, demſelbigen auf ewig und unzertrennlich incorporiret wären; daß man, wo ein Lehenmann ex fructibus feudi etwas zur Ritter-Caſſa geſteuert, ſolches als eine, dem fundo feudi, auch ohne Erlaubnuß des Lehen-Herren anklebige, und von dieſem, bey dem Ruckfall zu ewigen Zeiten zur Ritterſchafftlichen Caſſa zu verſteurende Laſt, behaupten wollen; ohnerachtet die Lehen-Herren bißanhero in der von allen Zeiten wohl hergebrachter poſſeſſione Juris & facti ſich befunden haben; daß man ſolche durch wiedrige Erkänntniſſe ſchlechterdings daraus ſetzen wolle, da jedoch nicht die Ritterſchafft, ſondern die Reichs-Stände, bey Errichtung der Reichs-Matricul, auf die Lehenſchafften angeſchlagen, auch hiernechſt mehrmahlen ex hoc capite moderiret worden wären, und was dergleichen Klagen mehr ſind. Da nun zu deren Entſcheidung und Abtheilung, die gemein beſchriebene- und denen Reichs-Gerichten pro norma judicandi, geſetzte Lehen-Rechten dermaſſen zulänglich und klar ſeynd, daß man keines neuen Reichs-Geſetzes oder Normativi darzu weiters nöthig hat; ſo bleibt nichts mehr übrig, als Sr. Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt von Reichs wegen zu erbitten, obgedachte Reichs-Ständiſche Beſchwehrden fürs vergangene nicht allein, Höchſt-Richterlich gerechteſt abzuhelffen, ſondern auch fürs zukünfftige, denen Kayſerl. Reichs-Gerichten gemeſſen anzubefehlen, daß ſelbige die gemeine beſchriebene Lehen-Rechten, in ihrer unveränderten- und durch keinerley eigenwillige Auslegungen verruckten Geſtalt, zur Richtſchnur halten, und dargegen eben ſo wenig

die Stände, als die Ritterſchafft beſchwehren, ſo fort dem Lehen-Herrn wie dem Lehenmann, gleiches Recht wiederfahren laſſen, in der forma proceſſus & judicandi aber, ſich denen Reichs-Verordnungen gemäß, betragen, und in dieſem Fällen, nichts beſonders und ungewöhnliches einführen ſollen.

Was die 2. andere Beſchwehrden betrifft, nehmlich die Befreyung der Ritterſchafft von denen Völcker-Zugs- und Quartiers-Laſten, ſo dann die Executionen in denen Creyß- und Reichs-Ständiſchen Landen, da braucht es eben ſo wohl keiner neuen Verordnung, weilen in denen Reichs-Geſetzen, auch allenfalls in beſonderen Verträgen derentwegen ſchon hinreichige Vorſehung geſchehen, worgegen zuverſichtlich Ihro Kayſerl. Majeſtät zum gemeinen Beſten und Dienſt des Vaterlandes nach Allerhöchſt Deroſelben Gerechtigkeits-Liebe und Reichs-Väterlichen Sorgfalt niemanden, am wenigſten gantze Reichs-Creyſe, gegen das alte Herkommen und Verfaſſungen, beſchwehren laßen werden.

Pfaltz-Zweybrücken accediret denen Bayeriſch. und Pfaltz-Lauteriſchen eben abgelegten Votis, und Sr. zu Pfaltz-Zweybrücken regierende Hochfürſtl. Durchl. halten vor nöthig, daß denen Ständiſchen Beſchwehrden nach Juſtiz, Billigkeit, und dem Reichs-Gutachten von Anno 1704. die abhelffliche Maaß verſchaffet werde. ſalv. ulc.

Würtzburg: Man habe bereits wohl eingeſehen jene Beſchwehrungs-Schriften, welche ab Seiten beyder Durchleuchtigſten Häuſern Bayreith und Würtemberg, bey der allhieſigen allgemeinen Reichs-Verſammlung übergeben worden, und nicht minder habe man auch anderer Seits die Ritterſchafftliche Beantwortungen wohl geprüfet. Da man nun zwar in deme, was billig- und Reichs-Satzungs-mäſſig iſt, keinem Theil ſo wenig, als dem anderen abzuſtehen verlange, die vorgekommene ſonderheitliche Beſchwerden aber in ihrer ſonderen Geſtalt an- und für ſich ſelbſten zur Obriſt-Richterlichen Erledigung vereigenſchafftet zu seyn erachte; alſo ſetze man zu Ihro Kayſerl. Majeſtät Reichs-bekannten Juſtiz Liebenheit, das allergehorſamſte Vertrauen, daß Allerhöchſt Dieſelbe ohnehin allergnädigſt geneigt ſeyn werden, in dem Fall ſie ein oder anderen, deren von beyden Durchleuchtigſten Häuſern angebrachten Gravaminum gegründet zu ſeyn, Obriſt-Richterlich befinden werden, auf ſolche die allergerechteſte remedur vorzukehren, oder auch eine ſchiedliche Vereinigung, nach deren öffters gantz verſchiedentlich obwaltenden Umſtänden zu veranlaſſen, worzu man dann Ihro, die Sache allerunterthänigſt anzuempfehlen, den mindeſten Anſtand nicht nehme, in der ferneren allergehorſamſten Zuverſicht, daß, wann Allerhöchſt Dieſelbe, bey Anordnung Ihro Kayſerl. Obriſt-Richterlichen-Amts, in vorkommenden Fällen ermeſſen ſolten, daß ein oder andere Reichs-Satzung einer mehreren Erklärung oder weiteren Vorſehung bedärfe, (immaſſen man dermahlen nicht abſehen kan, wie es möglich oder thunlich ſeye, hierüber bey einer hochlöblichen Reichs-Verſammlung ein Normativum zu errichten) nachdeme in denen nehmlichen Reichs-Grund-Geſetzen und Friedens-Schlüſſen, worinnen deren Chur- und Fürſten, dann übrigen Ständen Befugnuſſen Geſetzmäſſig feſtgeſtellet worden,

auch die hauptſächlichſte Zuſtändigkeiten der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft mit begriffen seyn, ſomit es nur auf die allerſeitige Beobachtung der Gebühr anzukommen hat, mehr allerhöchſt gedachter Ihro Kayſerl. Majeſtät, von Selbſten allergnädigſt geruhen werden, ein ſolches an Dero treugehorſamſte Stände des Reichs zu bringen, welchemnach dieſe nicht ermanglen würden, Allerhöchſt Ihro mit ſolchem Rath allerunterthänigſt an Hand zu ſtehen, daß die Reichs-Ständiſche hohe Rechte und Gerechtigkeiten ohnbekräncket und ohngeſchmählert ferner bleiben, anbey aber auch die Reichs-Ritterſchafft bey ihren wohlhergebrachten gerechtſamen gehandhabet, ſomit darnach Fried und Ruhe im Reich befeſtiget werden, und Ihro Kayſerl. Majeſtät aller derley ferneren Klagden und Beſchwerden entübriget ſeyn mögen.

Pfaltz-Veldentz/ ex Commiſſione per Bayern, wie Pfaltz-Lautern.

Eychſtätt: Des Herrn Biſchoffens zu Eychſtätt Hochfürſtl. Gnaden, finden die Marggräfl. Bayreuth- und Hertzogl. Würtembergiſche Beſchwerden wider die freye Reichs-Ritterſchafft, und dieſer, dargegen geſtellte Repliquen, noch reiffen darüber, genommenen Bedacht, ſo bewandt, daß dieſe Sache der Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Erkänntnuß keines weges entzogen werden kan, ſondern Derſelben nach denen hier-unter-Ziel und Maasgebenden Reichs-Satzungen lediglich anheim zu laſſen ſeye. Wie nun dieſes an ſich klar genug, ohne ab zuſehen, wie bey denen verſchiedlichen Fällen einiges Normativum Imperii, Platz greiffen ſolte, ſo hätte man zur bekannt Kayſerl. Allerhöchſten Juſtiz-Liebe billig das allerunterthänigſte Vertrauen zu ſetzen, es würden dieſelbe hiernach, wie denen geſammten Ständen des Reichs ihre Jura jetzt und künfftig ſarta tecta zu erhalten, alſo hingegen der Reichs-Ritterſchafft an dero hergebrachten Zuſtändigkeiten nichts entgehen zu laſſen, ſondern, wo gütliche Auskunffts-Mittel irgend nicht anſchlagen, und einige Geſetz-Undeutlichkeit ſich wider Verhoffen erzeigte, ſolche zur nöthig erachtenden Erläuterung, oder Vorſehung, dem geſamten Reich vorlegen zu laſſen, allermildeſt geruhen; als wornach zuverſichtlich Allerhöchſt Dieſelbe weiter unbehelliget, Fried und Ruhe aber, auch beſtändig gutes vernehmen im Reich, immerfort ohngeſtöhrt bleiben könnten.

Sachſen-Coburg: vacat:

Speyer: Seye bey dem vortrefflich-Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Voto verſtanden.

Sachſen-Gotha: Man ſeye in materia propoſita vorlängſt und wiederhohlter gemeſſen angewieſen, wie überhaupt mit anzutragen, daß durch einen förderſamſten Comitial-Schluß, daß nöthige Normativum Imperii abgefaſt werde, alſo quoad ſpecialia & ſubſtantialia denen fürtrefflich-Magdeburgiſchen und anderen gleichlautenden Votis, beyzutretten. Ulc. quatenus opus, reſerv.

Straßburg: ex Commiſſione per Bayern, wie Pfaltz-Lautern.

Sachſen-Altenburg: wie Sachſen-Gotha.

Coſtanß: Seine Hochfürſtl. Gnaden zu Coſtanß, hätten die, bey einer Hochlöbl. Reichs-Verſammlung von des Herrn Herßogens zu Würtemberg und des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Culmbach, auch adhæſive des Herrn Herßogen zu Sachſen-Meinungen Durchl. Durchl. Durchl. wider die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft eingekommene, ſeiner Zeit per dictaturam publicam mitgetheilte Beſchwehrungs-Schrifften ſowohl, als die Ritterſchafftliche, derenſelben Beantwortung, mit all erforderlichen Bedacht, und unpartheyiſchen Gemüth ganß genau durchgangen, aus erſteren auch den Antrag auf ein allgemeines Hochfürſtl. recurrirender Meynung nach, nothwendiges normativum Imperii, aus letzterer hingegen die Ableinung ſolchen Antrags, und wie die vorgebrachte Beſchwerden lediglich casus particulares betreffeten, umſtändlich entnommen.

Nun wüſten höchſtged. Se. Hochfürſtl. Gnaden, nach gepflogener reiffeſter Uberlegung nicht abzuſehen, wie das nachſuchende normativum nur thunlich, oder möglich, zugeſchweigen, wie es nöthig ſeye; die **Nothwendigkeit** ſchiene Ihro von ſelbſten dahin zufallen, wann Höchſt Dieſelbe betrachteten, daß erſtlich Reichs-Abſchiede und andere ſchon von der Ritterſchafft und ihren Rechten handlende Reichs-Geſetze genug vorhanden, welche Ihro Kayſerl. Majeſtät pro norma judicandi und zur Richtſchnur, nicht nur in jenen Strittigkeiten, welche ſich zwiſchen höchſt und hohen Ständen unter ſich, ſondern auch in jenen, welche ſich unter dieſen, und der Ritterſchafft, als **einem ebenfalls ohnmittelbaren Glied des Reichs**, ergebeten, hinlänglich dienen könnten; und daß zweytens, wofern Allerhöchſtged. Ihro Kayſerl. Majeſtät hierunter einigen Abgang, folglich ein weiteres normativum generale, nach der Reichs-Geſetz-Gebungs-Ordnung nöthig findeten, ſie darüber dem Reich ſchon von ſelbſten die Anzeige thun, und das Ihro zukommende Jus proponendi in dieſer ſo wenig, als in anderen derley Vorfallenheiten, ſich benehmen laſſen würden.

Solcher, von Dero Ermeſſen und Reichs väterlicher allergerechteſter Sorgfalt abhangender Erfolg wäre alſo ganß billig vorhero abzuwarten, nach gegenwärtiger der Sachen Laage hingegen, Se. Hochfürſtl: Gnaden Davorhalten, dergleichen General-Normativum um deßwillen nicht **thunlich**, weil der Folgen halber allzubedencklich, und gefährlich ſeyn würde, wegen Rechtshängiger lediglicher Particular-Strittigkeiten, mit Abſchaffung alter, und Einführung neuer Geſetzen, die da **in ähnlichen Fällen höchſt- und hohe Stände des Reichs nothwendig auch unter, und gegen ſich ſelbſten anzuerkennen hätten**, nicht ohne Eingriff in das Kayſerl. Obriſt-Richterliche Amt, deſſen Befränckung doch weder in denen Mächten der Reichs-Verſammlung ſtunde, noch von Kayſerl. Majeſtät jemahlen zugegeben werden könnte, bey der Ritterſchafft den Anfang zu machen; und um deßwillen **nicht möglich**, weilen die Umſtände der Ritterſchafft, reſpectu aller Ständen nicht einerley, ſondern einige deren letzteren durch Verträge, oder andere rechtmäßige Wege verſchiedenes über jene erworben,

erworben, und hergebracht haben dürfften, welches andere ihr, der Ritterſchafft ohne Widerſpruch eingeſtunden, mithin entweder die zuerſt gedachte hohe Stände das hergebrachte verliehren, oder die zuletzt gedachte, was ſie einmahl gehabt, und niemahl verlangt, erhalten müſſen.

Da nun weder das eine, noch das andere, mit der Gerechtigkeit zu vereinbaren, und was mit dieſer nicht übereinſtimmete, eben darum für unmöglich zu halten wäre; ſo könnte auch Sr. Hochfürſtl. Gnaden Ermeſſen nach, ein anderes nicht wohl übrig bleiben, dann die in Comitiis, gegen mehrerſagte Reichs-Ritterſchafft angebrachte particular-Beſchwerden, an Ihro Kayſerl. Majeſtät, den Obriſten Richter beyder ſtrittigen Theilen, um ſo mehr zu verweiſen, als Hochfürſtl. recurrirender Seits, noch nicht einmahl das petitorium ergriffen, weniger erſchöpft worden, zu deme auch, die Ritterſchafftliche Privilegia gleichwohlen in dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, der Kayſerl. Wahl-Capitulation, und anderen Reichs-Satzungen eben ſo, als die, deren höchſt und hohen Reichs-Ständen, gegründet und bekräfftiget wären, und bey ſich ereignenden Zwiſtigkeiten Ihro Kayſel. Majeſtät die Cognition und Interpretation darüber ſich nicht entziehen, zu Allerhöchſt Dero rühmlichſten Gerechtigkeits Liebe aber (worinnen bekannter maſſen Dero gantze **Vorliebe** beſtünde) ſo viel Vertrauen ſich allerdings noch ſetzen lieſſe, daß Allerhöchſt Dieſelbe, ſothane Ihro zukommende Cognition und Interpretation zum Abbruch einiger Reichs-Satzungen, mithin zu deren Reichs-Ständen weſentlichen Nachtheil gelten zu machen, nun und nimmermehr gemeynet ſeyn werden.

Solten jedoch recurrirende Durchleuchtigſte Häuſer lieber einen, nach denen Beſchwerden eingerichteten Particular-Vergleich anzugehen, und hierunter dem bereits vorhandenen Vorgang verſchiedener Hoher Herren Chur- und Fürſten nachzufolgen ſich et wann gefallen laſſen; ſo nehmeten Se. Hochfürſtl. Gnaden nicht allein den mindeſten Anſtand, ſolchen vorzüglich und aufrichtigſt anzurathen, ſondern auch dahin ſich mit anheiſchig zu machen, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät gemeinſamlich erbetten werden mögten, derley, nach eines jeden Orths und Ritter-Cantons Umſtänden ausgemeſſenen billigen Vergleich, ohnabbrüchig dero Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Amts, allen immermöglichen Vorſchub geben zu wollen. ult. ref.

Sachſen-Weymar: Einem Hochlöblichen Directorio hätte man von Geſandtſchaffts wegen, unter allerſeitiger ſeiner Empfehlung zu beſtändigen Wohlwollen, vor die beliebige Anzeige ſeiner Legitimation, den verbundenſten Danck abzuſtatten, ſo dann in materia propoſita, Nahmens Ihro Hertzogl. Durchl. zu Sachſen-Coburg-Saalfeld, von obhabender Ober-Vormundſchafft und Landes-Adminiſtrations wegen, folgendes ad Protocollum zu geben;

Gleichwie patriotiſchen Reichs-Ständen an ohnverſehrter Aufrechthaltung der Reichs-Verfaſſung hauptſächlich gelegen, verfolglich Dieſelbe weder die Kayſerl. Majeſtät competirende Allerhöchſte Reſervata, und

und denen Reichs-Gerichten obliegende unpartheyiſche Juſtiz-Pflege zu bezweiflen, noch der würcklichen Reichs-freyen Ritterſchafft den Ordnungs-mäßigen Genuß, wohl und legitimè erlangter Freyheiten und Gerechtſamen zu mißgönnen, gemeynet ſeyn können; alſo ſeye die preißwürdigſte Kayſerl. Gerechtigkeits-Liebe viel zu groß, als daß Dieſelbe geſchehen laſſen, und billigen ſolte, wenn unter ein- oder anderen Vorwand, denen Juribus ſtatuum zu nahe getretten werden wolte. Wie nun ein, nach denen Reichs-Grund-Geſetzen Kayſerl. Wahl-Capitulationibus, allermildeſten Belehnungen, und ſonſtigen wohlhergebrachten Gerechtſamen abzumeſſendes Regulativ, das zuverläßigſte Mittel, um denen bißanhero ſich ereigneten Colliſionen und Irrungen abzuhelffen, und vorzubauen, abgeben; gleichwohl aber ein ſolches völlig und gedeihlig zu Stand zu bringen, mehrere Zeit und Betrachtung erforderen dörffte: ſo wären Ihro Kayſerl. Majeſt. mittelſt eines allerunterthänigſten Gutachtens zu erſuchen, die Veſtſtellung eines ſolchen Regulativi ſich mildeſt gefallen zu laſſen, und zu beförderen, immittelſt aber ſolche Obriſt Reichs-Richterliche Anordnung zu treffen, damit denen bißherigen Beſchwerden deren Hochfürſtl. Brandenburgiſch-Bayreuthiſch-Würtembergiſch und anderen höchſten Häuſern ſowohl, als allem Mißbrauch und Extenſion Ritterſchafftlicher Privilegiorum abgeholffen, die Reichs-Ständiſche Befugniße und darauf gehende, vormahls bereits erſtattete Gutachten aber, in Allergerechteſte Ruckſicht genommen, und aufrecht erhalten werden mögen.

Augsburg: Nachdeme dißeitig gnädigſter Herr Principal, die Hertzogl. Würtembergiſche und Marggräfl. Bayreuthiſche, gegen die Reichs-Ritterſchafft ad Comitia gebrachte viel und weitwendige Schrifften ſowohl, als wie ſolche die Reichs-Ritterſchafft ihres Orts beantwortet hat, genüglich und mit beſten Bedacht erwogen, und ohne deme nur vor Augen haben, damit jedem Theil, was recht und billig iſt, widerfahre; ſo können Höchſt Dieſelbe nach vorliegenden Umſtänden nicht finden, thunlich zu ſeyn, daß auf Verfaſſung eines Reichs-Normativi für anjetzo, der Verfall genommen werde, vielmehr würde Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät von geſammten Reichs wegen, ſo innſtändig als allerunterthänigſt anzuempfehlen, die dermahlig obwaltende Irrungen nach mehrfältig dergleichen anderweiten Beyſpiel in gütliche Wege einleiten, und ſolcher Geſtalten endigen zu laſſen; in Entſtehungs-Fall aber die ohnehin weltkündig allermildeſte Gerechtigkeits-Liebe allen Zweifel entfernet, daß Ihro Röm. Kayſerl. Majeſtät, in Krafft Allerhöchſt Reichs Richterlichen Amts, ſo dann und fortin geruhen wollen, nach Maas deren Reichs-Grund-Geſetzen und kundbaren Rechten, die Reichs-Ständiſche hohe Gerechtſame, anbeynebens auch die, der Reichs-Ritterſchafft zukommende Befugniſſen aufrecht zu erhalten, folgbar ſolch gerechteſte Verordnung vorzukehren, damit jene, ſo wie dieſe, in hergebrachter Reichs-Verfaſſung, ohnbekränckt beſtehen mögen. Ulc. reſ.

Sachſen-Eiſennach: wie Sachſen-Gotha.

Hildesheim: ex Commiſſione per Bayern, wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Brandenburg

Brandenburg-Culmbach: conformiret ſich in dieſer, auf den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß, auch bereits vorhandene concluſa Imperii begründeten, mithin des geſamten Reichs Ehre, Wohlfart und Ruheſtand intereſſirenden allgemeinen Staats-Angelegenheit per omnia, mit dem vortrefflichen Magdeburgiſchen Voto, ulc. reſ.

Paderborn: ex Commiſſione per Bayern, wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Brandenburg-Onolzbach: Es ſeye eine Reichs kündige Sache, daß das Hochfürſtl. Hauß Onolzbach, hiebevor mit dem Ritter-Canton Altmühl, in weitſchüchtigen Irrungen verfangen geweſen ſeye. Es hätten Ihro jetztregierende Hochfürſtl. Durchl. für gut angeſehen, dieſe Strittigkeiten durch einen gütlichen Vergleich hinzulegen, welcher auch nach höchſt Ihro Durchl. tödtlichen Hintritt, unter der Ober-Vormundſchafftlichen Regierung, dero Durchleuchtigſten Frau Mutter glorioſæ memoriæ, als Landes Regentin zu Stand gekommen wäre; Seit welcher Zeit das Hochfürſtl. Hauß mit dem Canton Altmühl, in guten Vernehmen geſtanden ſeye, ohne daß ein, oder andere Theil Urſach gehabt hätte, Ihro Kayſerl. Majeſtät beſchwehrend anzugehen.

In deſſen Ruckſicht, wären auch Höchſt Dieſelbe gnädigſt geſinnet, die noch übrige Strittigkeiten mit andern Cantons, in hac via amicabilis compoſitionis, erörten zu laſſen.

Da nun Höchſtgedacht Ihro Hochfürſtl. Durchl. die, in propoſition gebrachte Hochfürſtl. Bayreuth- und Würtembergiſche Beſchwehrungen wider die Reichs Ritterſchafft, ſo geartet und dergeſtalt beſchaffen finden, daß dieſelbe nicht ſowohl die allgemeine Jura ſtatuum, als vielmehr nur einige Particular-Strittigkeiten erſterwehnter Höfen zum Gegenſtand hätten; ſo hielten Höchſt Dieſelbe vor das dienſamſte, daß dieſe Höfe, eben dieſen Weg einſchlagen, in ohnvermutheter Entſtehung eines Vergleichs aber, dieſe Strittigkeiten, ad viam juris ordinariam verwieſen, und nach denen Reichs-Conſtitutionen, Inſtr. Pacis, Kayſerl. Wahl-Capitulationen, und Privilegiis unterſucht, und erörtet werden ſolten. Immaſſen Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Kayſerl. Majeſtät das allerunterthänigſte Zutrauen hätten, daß allenfalls Allerhöchſt Dieſelbe, dieſe Strittigkeiten, Juſtiz-mäſſig tractiren laſſen würden.

Freyſingen/ wie Pfalz-Lautern, mit vorgängigen Bayeriſchen Voto verſtanden.

Braunſchweig-Zell: wie Brehmen.

Regenſpurg: wie Pfalz-Lautern, mit vorgehenden Bayeriſchen Voto verſtanden.

Callenberg: wie Brehmen.

Paſſau: Je eyfriger und mehr patriotiſch man von Seiten des Herrn Biſchoffens und Fürſtens zu Paſſau Hochfürſtl. Eminenz, all jenem beyzupflichen verlanget, was nur einigermaſſen die Beförderung, oder auch allenfalſige Verbeſſerung des heilſamen Juſtiz-Weſens im Heil. Röm. Reich, und der davon guten Theils abhangenden Einträchtigkeit deſſen hohen Ständen und Gliedern, zur gemein nützlicher, auch thunlicher

Abſicht hat, je weniger findet man in der proponirten Reichs-Ritterſchafftlichen Sache, welche des Herrn Hertzogs von Würtemberg, dann des Herren Marggrafens von Bayreuth Hochfürſtl. Durchl. Durchl. per modum recurſus an die Reichs-Verſammlung zu bringen beliebet haben, von ſolchen ſtrittigen Objectis die Frage zu ſeyn, welche nicht nach Maasgab und Anwendung deren bereits vorhandenen, auch bißhero in derley vorgekommenen Particular-Caſibus jederzeit zur hinlänglichen Richtſchnur gedienten Reichs-Geſetzen, rechtlichen erörtert werden könnten, ohne mithin nothwendig zu ſeyn, daß zu deren Berichtigung, auf die Einführung eines neuen beſonderen Regulativi (ſo auch ſo gar in die, ſchon vorhin ſich angebebene Strittigkeiten, ſeinen Einfluß haben ſolle) nach dem Antrag einzeler, in actuali lite, auch nur mit einigen Ritterſchafftlichen Partheyen, befangener Reichs-Ständen und hoher Recurrenten, von Reichs wegen der Bedacht genommen, und dadurch der bedenckliche Anlaß gegeben werde, künfftighin in allen Fällen, wo die Status unter ſich, über Privilegien Sachen in Proceſs gerathen, jedesmahlen neue Geſetze und Normativa bey dem Reich anzuſuchen, und auf ſolche Weiſe die Kayſerl. Allerhöchſte Reichs Richterliche Authoritæt und Dero nachgeſetzten Reichs-Tribunalien unter dem Vorwand, als ob reſpectu dieſes, oder jenen Particular-Caſus, ein Mangel an Geſetzen wäre, ſucceſſivè vollends einzuſchräncken, hingegen aus der Reichs Verſammlung einen förmlichen Juſtiz-Hof, wider deſſen eigentliche Beſtimmung zu machen. Woraus am Ende nichts als Verwirrungen entſtehen, und niemand mehr bey ſeinen vor ſich habenden älteren Erkänntniſſen und rebus judicatis, ſicher ſeyn würde; Dahero man dißeits der Reichs-Verfaſſungs mäſſigen Meynung iſt, daß die vorliegende, aus lauter cauſis particularibus beſtehende Recurs-Angelegenheiten, entweder ſimpliciter an Ihro Kayſerl. Majeſtät und Dero Allerhöchſt Reichs-Richterliches Amt, Reichs-Gutächtlichen zuruck verwieſen, oder aber alldahin zu vorläuffiger Tenir-Laſſung eines gütlichen, und nach Beſchaffenheit deren Umſtänden billigmäſſigen Vergleichs, in Entſtehung deſſen aber, pro celeri adminiſtratione Juſtitiæ, anempfehlen werden mögte.

Braunſchweig-Grubenhagen: wie Brehmen

Trient: hielte dafür, daß, wie bereits klare Reichs-Geſetze und Ordnungen vorhanden wären, die im Streit befangene hohe Herren Fürſten und die immediate Reichs-Ritterſchafft auseinander zu ſetzen; alſo Ihro Kayſerl. Majeſtät von Reichs wegen allerunterthänigſt zu erſuchen ſeyen, Dero Allerhöchſt Obriſt-Richterliches Amt, nach ſelbigem allermildeſt fürzukehren

Braunſchweig-Wolffenbüttel; ſähe der gnädigſten Inſtruction annoch entgegen.

Brixen: ex Commiſſione per Bayern; Sr. Hochfürſtl. Gnaden zu Brixen, wünſchen nichts mehrers, als Ihre unpartheyiſche Reichs-patriotiſche Geſinnungen nebſt anderen hohen Mit-Ständen, bey Kayſerl. Majeſtät zu verwenden, womit ohnabbrüchig Dero Kayſerl. Obriſt-Richterlichen

Amts beyde zur allhieſigen Reichs-Verſammlung recurrirende Marg-gräfl. Brandenburg-Culmbach- und Hertzogl. Würtembergiſch Hoch-fürſtl. Häuſer, mit der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft mittelſt Particular-Verträgen ad Exemplum verſchiedener anderer hoher Her-ren Chur- und Fürſten, in eine fortwührig geruhige Verfaſſung, oder bey deſſen Entſtehung gleichwohl in vorfallenden Differenzien, zu einer unklagbaren Juſtiz gelangen mögten. Was aber das anſuchende Normativum betrifft, finden ſie bey genauer Einſicht aller, in Sachen ad Dictaturam publicam gebrachten Acten allerdings nicht, wie ein ſol-ches, ſo einer Seits allen hohen Ständen des Reichs, anderer Seits allen Ritter-Cantonen applicable wäre, und abhelffliche Maaß ſetzen ſolte, leichterdingen möge ausgeſonnen werden.

Zu deme, wann ein dergleichen Normativum ein mehrers nicht, als was die bereits vorhandene Reichs-Geſetze intuitu der Ritterſchafft, als eines ebenfalls ohnmittelbaren Reichs-Gliedes enthalten, in ſich be-greiffete, dörffte es wohl der Mühe nicht lohnen; würde es aber von die-ſen bißherigen Geſetzen ab- oder doch darüber hinausgehen, wären Ihro Kayſerl. Majeſtät nicht zu verdencken, wann Allerhöchſt Selbe ein dergleichen, nach der Reichs-Geſetzgebungs-Ordnung zu errichten vermeynendes- und doch von Ihro nicht veranlaßtes, vielmehr Dero Obriſt- Richterlich- und Reichs Oberhauptlich- höchſten Authoritæt zu nahe trettendes Regulativum, und deshalb erſtattendes Reichs-Gut-achten unratificirt von Handen legten. Welchen Unluſt, mithin ihrem Reichs-Väterl. und für Erhaltung aller Stände, ſo aufrichtigſt beeyf-ferten Gemüth zu erſpahren, und durch die bißherig Vertrauens-volle Liebe, zwiſchen Kayſer und Reich, mit aller möglichen Achtung zu con-ſerviren, für rathſamer erachtet wird. Ult. reſ.

Halberſtadt: ex Commiſſione per Brandenburg-Culmbach: wie Mag-deburg.

Baſel: Die zwiſchen einigen Fürſtlichen hohen Häuſern, und der freyen Reichs-Ritterſchafft ſich enthaltende Irrungen, ſeynd auch diß Orts, ab denen beyderſeitigen Schrifften genugſamm geprüfet worden, und, wie zu ſchiedlich, und hohen Fürſten und Ständen, ingleichen ermeldter Rit-terſchafft ohnſchädlicher Auskunfft, unter anderen, bevorab auch im Hochfürſtl. Würtzburgiſchen fürtrefflichen Voto, der gerade Weg ge-zeiget würde; alſo wolte man ſich damit allerdings conformiret haben.

Mecklenburg-Schwerin: In materia propoſita, ſeye man gnädigſt in-ſtruirt, quoad ſubſtantialia, mit dem fürtrefflichen Magdeburgiſchen Voto, ſich zu conformiren.

Nachdeme auch aus dem, der Oſtfrieſiſchen Sache halber ohn-längſt abgehandleten Protocollo zu erſehen geweſen, daß, da bey der Lauen-burgiſchen Succeſſion halber verſchiedenes vorkommen; ſo hat man eben-falls ſeinem gnädigſten Principalen die auf gedachte Succeſſion ha-bende Jura, beſtermaſſen ſalviren, und quævis competentia reſerviren wollen.

Brehmen: cum reliquis votis: behalte ſich wegen Sachſen-Lauenburg, in ſeiner poſſeſſione votandi, cum contradictione quorumvis contrariorum, & reſervatione ulteriorum.

Mecklenburg: reproteſtando wolte man nochmahlen competentia reſerviren.

Brehmen: cum reliquis votis, ad priora.

Baaden Baaden. Beruffe ſich auf ſeine vormahlige Declarationes und Proteſtationes.

Brehmen: cum reliquis votis: widerſpreche der abermahligen Baaden Baadiſchen Proteſtation, cum reſervatione ulteriorum.

Baaden Baaden: beziehe ſich auf das vorige.

Mecklenburg: ad priora.

Brehmen: cum reliquis votis, wegen Baaden Baaden, ad priora.

Lüttich: wie Pfaltz-Lautern, und mit vorgängich Bayeriſchen Voto verſtanden.

Mecklenburg-Güſtrow: wie Mecklenburg-Schwerin.

Oßnabrück: ex Commiſſione per Bayern, wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Wehrden: wie Brehmen.

Münſter: ex Commiſſione per Bayern, wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Würtemberg: des regierenden Herrn Hertzogs zu Würtemberg Hertzogl. Durchl. haben bey der, Ihro Kayſerl. Majeſtät und dem Reich geſchehenen umſtändlichen Vorlegung derer Reichs Ritterſchafftlichen anwachſenden Irrungen, zu einer nöthigen- endlichen- recht- und billigmäſſigen Remedur und Richtmaas, Dero hegende reineſte patriotiſche Abſicht ſchon mehrmahlen aufrichtigſt erkläret, und hoffen auch, durch Ihre bißherige Mäßigung, Großmuth und gantzes Betragen bey dem, das allgemeine Beſte in Aufrechthaltung und Befeſtigung der Reichs-Ständiſchen Rechten und Poſſeſſionen, auch Verwahrung derer vorhandenen Reichs-Satzungen und Schlüſſen, vor allem Ubertritt und Mißdeutung, ſo fort die, damit weſentlich verknüpffte genuine Reichs-Verfaſſung und Geſetzgebungs-Ordnung, auch den innerlichen Reichs-Ruhe und Wohlſtand, durch ohnauflößliche Befeſtigung des geheiligten Bandes, zwiſchen Haupt und Gliedern, und Hinwegräumung alles Unvernehmens, zum alleinigen Zweck habenden Wercks, davon gantz überzeügende Proben zu Tage geleget zu haben. Höchſt Dieſelbe ſind zu der geſchehenen Vorlegung und Antrag wider Willen, vornehmlich dadurch genöthiget worden, weilen die Reichs-Gerichte in judicando, keine Ruckſicht auf die Reichs Gutachten de Anno 1704. und 1709. und darinnen ſchonehedem von dem Reich, prævia deliberatione comitiali, feſt geſetzte Principia gegen die Ritterſchafftliche- allzuweite Prætenſionen und Exemptionen ſo wenig, als auf die gemeine Lehen-Rechten, ſondern allein auf die übermäſſige Ritterſchafftliche Privilegia und Principia genommen, da es ſonſten weder zu gegenwärtigen Weg zu ſchreiten bedörfft, noch künfftig der-

gleichen zu beſorgen, vielmehr Dero Hochfürſtliches Hauß ſeiner, biß auf die Zeit des erwehnten Reichs-Gutachtens de Anno 1704. à ſeculis her, ungekränckt gebliebenen, durch daſſelbe auch beſtättigten poſſeſſion, allezeit geſichert ſeyn würde, wovon auch Höchſt Dieſelbe ſich in particulari, um ſo weniger verdringen laſſen werden, als dieſe Jura ſtatuum in Inſtr. Pac. gegründet, ſingulariter aber in der Erectione Ducatus, denen Reichs Lehen-Briefen, auch von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich beſtättigten Hauß- und Land-Grund-Geſetzen, corroboriret ſind.

Sie conformiren ſich dannenhero mit dem vortrefflich Magdeburgiſchen und gleichſtimmenden votis quoad regulativum, per omnia. Ult. reſerv.

Lübeck: vacat.

Hollſtein-Glückſtadt: Gleichwie Ihro Kayſerl. Majeſtät zu Dennemarck Norwegen, nicht anderſt abſehen mögen, als daß die Entſcheidung der anjetzo in Vortrag gebrachten Strittigkeiten der Reichs-Ritterſchafft, mit verſchiedenen hohen Reichs-Mitſtänden, über die, von jener ſich angemaſten groſſen Immunitæten, Kayſerl. Majeſtät und dem comitialiter verſammleten Reich zu ſtehe; alſo wollen hiemit Allerhöchſt ged. Ihro Königl. Majeſtät, das Geſuch Ihro beyderſeits Hochfürſtl. Durchl. Durchl. des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Culmbach, und Herrn Hertzogs zu Würtemberg, de meliori ſecundiret haben. Ult quatenus, opus reſ.

Chur: Glaubte denen hohen klagenden Herrn Fürſten nicht beſſer geholffen zu ſeyn, als wann der Allerhöchſte Reichs-Richter allerunterthänigſt erſuchet würde, nach denen ohnehin vorliegenden Reichs-Satz und Ordnungen, die mit der freyen Reichs-Ritterſchafft obſchwebende Irrungen allergnädigſt ſo beyzulegen, daß jedem Theil ſeine Zuſtändigkeit jetzt, und ins künfftige ohngeſtöhrter beybehalten werden möge, und wollte ſich dahero mit denen gleichfalß dahin antragenden votis, anmit conformiret haben.

Baaden Baaden: Se. des regierenden Herrn Marggrafen zu Baaden Baaden Hochfürſtl. Durchl. hätten ab denen, vermittelſt öffentlicher Dictatur, zur Kundbarkeit der allgemeinen Reichs-Verſammlung gediehenen, ſowohl mehrerer Reichs-Ständen Beſchwehrungs- als Ritterſchafftlichen Wiederlegungs-Schrifften ermeſſen, wie der fürnehmlichſte Gegenſtand dermahlicher Reichs-Berathſchlagung darauf beruhe, ob ſothane eines Theils wider die Ritterſchafft ſelbſten, und anderen Theils gegen die Reichs-Gerichten angeführte beſondere Beſchwerden, nicht ehender gehoben werden könnten, ehe und bevor ein Geſetzgebiges Normativum errichtet ſeyn würde.

Nach reiffer ohnabſeitiger Erwegung aller, von beeden Theilen angebrachter Gründen, und mit einſchlagender beträchtlicher Umſtänden, hätten nun Höchſt Dieſelbe zu vernehmen gefunden, daß zwar hinc & inde ſehr unterſchiedene Principia geäuſſert worden, die ſich mit einander nicht vereinigen lieſſen; wie dagegen aber auch nicht zu läugnen

ſeye, daß manche, zwiſchen verſchiedenen hoch- und löblichen Ständen des Reichs, und denen Ritter-Cantonen entſtandene Strittigkeiten, allſchon durch billigmäſig abgeſchloſſene Vergleiche beygeleget worden, ein gleiches auch bey denen gegenwärtigen obwaltenden beſonderen Streit Puncten, noch vor der Hand füglich geſchehen möge, und um weiteren Irrungen vorzubiegen, unter denen contrahirenden Theilen gewiſſe Grund-Sätze, wie es in ein und anderen auch künfftig ſich begebenden Fällen zu halten, veſt geſetzt werden könnte; ſo ſeyen Se. Hochfürſtl. Durchl. der Meynung, daß, da zu Ihrer Kayſerl. Majeſtät weltbekannten preißwürdigſten Juſtiz-Beeyferung und Gemüths-Billigkeit, das unterthänigſte Vertrauen zu ſetzen wäre, Allerhöchſt Dieſelbe werden in ſothanen beſonderen Beſchwerden, in dem Wege der gütlichen Vergleichung, zu derer gravirten Ständen beſonderen Troſt und Ihrer Beruhigung, die gerechteſte beförderliche remedur und ſchleunig abhelffliche Maaſe wiederfahren zu laſſen, in alle Wege geneigt ſeyn wollen, alſo dieſe verhoffende Kayſerl. Fürkehrung noch zur Zeit um da mehr abzuwarten, und Ihro allvorderiſt von Reichs wegen zu empfehlen ſeye, jemehr ſolche Allerhöchſt Deroſelben durch ihre Verehrungs-würdige Vertröſt- und Anerbiethungen mehrmahlen zu verſicheren gefällig geweſen; in ſo ferne aber eine gütliche Auskunfft unter Allerhöchſten Kayſerl. Vorſchub nicht erzielet, und beſonders Ritterſchafftlicher Seits hierzu die Hand nicht gebothen werden, auch ſich anbey ergeben ſolte, daß eine weitere Erklärung eines, entweder duncklen und zulänglichen Reichs-Geſetzes, oder ſonſtige Vorſehung zu Aufrechthaltung deren Ständen Landes und Lehensherrlichen Befugniſſen erforderlich ſeyn wolle, oder aber auf jene Wege Jura ſtatuum in behörige vollkommene Sicherheit nicht geſtellet, und jetzichen auch künfftigen Irrungen von der Wurtzel aus, abgeholffen werden könnte; ſo erklärten Se. Hochfürſtl. Durchl. in eventum hiermit, wie Ihrer Reichs-Ständiſchen Verbundenheit zu Folge, zu Abgleichung gewiſſer nöthig ermeſſender Grund-Sätzen nach Recht und Billigkeit, gantz unpartheyiſch mitzuwürcken, und dahin anzutragen, Ihro nicht entgegen wäre, daß ſolchenfalls Kayſerl. Majeſtät von Reichswegen allergehorſamſt zu erbitten ſeyen, Allerhöchſt Dieſelbe die hierbey obwaltende Bedencken und Schwürigkeiten, an das verſammlete Reich zu bringen, geruhen wolten, damit dieſe gemeinſame Angelegenheit als dann ihrer Wichtigkeit nach, erwogen, und hierüber in einen ſolchen nach der Unpartheylichkeit abgemeſſenen Geleiß, daß man nehmlich von dem Augenmerck, jedem das Seinige zu laſſen, nicht abweiche, berathſchlaget, forthin Ihro ein ſtandhafftes allerunterthänigſtes Reichs-Gutachten erſtattet, und auf ſolche Weiſe der Zweck dermahleins glücklich erreichet werden könnte, womit wenigſtens proviſorio modo ſowohl die Landes, und Lehenherrlichen Gerechtſamen deren Ständen ohngeſchmählert, beybehalten werden mögten. Gleich man dann die dißeitige, in Anſehung der Ortenauiſchen Ritterſchafft, mit unterlauffende Jura beſtens (wie hiemit beſchiehet) gewahret, und das weitere nach Maas deſſen, welcher geſtalten majora ausfallen werden, ſich reſerviret haben wolte: mit dem Beyſatz, wie anfangs Höchſt erwehnt Ihro Hochfürſtl. Durchl. niemahlen dahin mit zu würcken gedencketen,

wodurch

wodurch das Kayſerl. Allerhöchſte Obriſt⸗Richterliche Amt auf einigerley Weiſe angegriffen und beeinträchtiget, noch auch die Ritterſchafft in ihren gegründeten Befugnuſſen, widerrechtiglich gekräncket werden möchte.

Fulda: Beydertheilige in jetzt proponirt⸗ die ein und anderen hohen Orts fürſchwebenden Beſchwerden, entgegen die freye Reichs⸗Ritterſchafft betreffenden Angelegenheiten ein⸗ und vorgekommene Schrifften, seyen auch von des Herrn Biſchoffen und Abten zu Fuld, Hochfürſtl. Gnaden reiflich erwogen, und darob erfunden worden, daß denen, am Reichs⸗Convent die abhelffliche Maaſe, mit gleichſam verächtlicher Hindanſetzung deßfalls vorhandener Reichs⸗Geſetzen, durch ein vermeyntlich zu errichtendes Reichs Normativum nicht zugeben, ſondern ſolches dem Kayſerl. Obriſten Richter Amt in Reichs⸗Ständig allerunterthänigſten beſten Vertrauen lediglich zu überlaſſen ſeye; es würden Kayſerl. Majeſtät, nach denen vorhandenen klaren Reichs⸗Verordnungen, denen Ständen von ihren offenkündigen Juribus jetzt und künfftig, nichts entgehen⸗ermelter Ritterſchafft aber auch hingegen an dero hergebrachten Befugnuß keinen Abbruch geſchehen zu laſſen, aus Antrieb bekannt Allerhöchſter Juſtiz-Liebenheit, allergnädigſt geruhen, nicht weniger auch bey allenfalls in mannigfaltiger Zutragnuß nicht Platz greiffen wollender ſchiedlicher Auskunfft, oder befindender Ohnlauterkeit der Reichs⸗Geſetze und Ordnungen, eheſt zu Erläuter⸗ oder bedörffenden neuen Vorſehung dem geſammten Reich anzufügen, um ſo mithin bey alleſeitig friedfertigen Ruheſtand anförderiſt Selbſt, mit unannehmlichen Behelligungen, wie billig, verſchonet bleiben zu können.

Baaden Durlach: die dermahlen gegen die Reichs⸗Ritterſchafft betrieben werdende Beſchwerde, berühren eigentlich keine Particular-Strittigkeiten, ſondern ſeynd zum Theil an und vor ſich ſelbſten, zum Theil aber in Anſehung der Folge, zu einer gemeinſamen Beſchwerde aller Stände, erwachſen.

Nach dem Ermeſſen des Herrn Marggrafens zu Baaden⸗Durlach Hochfürſtl. Durchl. komme es nehmlich darauf an, daß zwar

1mo. Dem ordentlichen Richter überlaſſen bleibe, bey jedem Individuo auszumachen, welche, denen Mit⸗Gliedern der ohnmittelbaren Reichs⸗Ritterſchafft zugehörige Dorffſchafften, vor unmittelbar zu halten ſeyen, oder nicht. Es ſeye aber dabey nach Vorſchrifft der gemeinen Rechte und Reichs⸗Abſchiede, der Unterſchied zwiſchen dem poſſeſſorio und petitorio ſorgſamlich zu beobachten, und könne die Einverleibung in die Ritterſchafftliche Matricul, nebſt dem Beſteuerungs⸗Recht, der Sache den Ausſchlag nicht geben.

2do. Könne das, der Reichs⸗Ritterſchafft durch zerſchiedene Privilegien verliehene Jus retractus, keines weges auf die Lehenherrſchafft erſtrecket⸗und dem Lehen⸗Herrn wider Willen ein anderer zu einem Vaſallen aufgedrungen werden, und müſſe dem Lehen⸗Herren die Befugnuß ohnbenommen bleiben, das Dominium utile, mit dem Lehenherrlichen Eigenthum durch alle die Wege zu vereinbahren, nach welchen es denen Lehen⸗Rechten nach, erlaubet iſt.

K Müſten

3tio. Müſten alle Laſten, ſo ohne Zuthun des Lehen-Herrn wärenden Vaſallagii auf das Lehen gekommen, bey geſchehender Conſolidation wegfallen, und das in Anno 1704. in puncto Collectationis abgefaßte Reichs-Gutachten, die Stände gegen alle gerichtliche Verfolgung, in Anſehung des gegenwärtigen und zukünfftigen, in ſo lange ſicher ſtellen, biß von Kayerl. Majeſtät und dem Reich, ein gantzes in der Sache gemacht worden.

4to. Hätten nach dem Inſtr. Pac. die Mitglieder der ohnmittelbaren Ritterſchafft, ſich der Gerichtbarkeit derer Fürſten und Stände in deren Landen ſie ſich aufhalten, keines Weges zu entziehen, auch die Vaſallen die Lehenherrliche Jurisdiction anzuerkennen, und ſich deren Lehens-Dienſte, in keinerley Fällen zu entladen.

5to. Vermögten die Ritterſchafftliche Privilegien nicht, Ziel und Maaße zugeben, wann mit Mandatis und Reſcriptis vorgeſchritten werden dörffte, und könnten die, von Kayſerl. Majeſtät einſeitig ertheilte, beſonders von dem geſamten Reiche vermittelſt des Gutachtens de Anno 1704. widerſprochene Privilegia, denen Reichs-Gerichten nicht zur Richtſchnur dienen, und

6to. Hätten die Mitglieder der Reichs-Ritterſchafft, die Marche- und Quartiers-Laſten ſowohl, als die Reichs-Stände zu tragen.

Da nun dieſe Sätze insgeſammt in der Reichs-Verfaſſung begründet; ſo könnten zu Kayſerl. Majeſtät, Fürſten und Stände das unabwendige allerunterthänigſte Vertrauen haben, es würden Allerhöchſt Dieſelbe ſich eine dergeſtaltige Abhülffe, deren Reichs-Ständiſchen Beſchwerden allergnädigſt gefallen laſſen, und allergerechteſt geneigt ſeyn, alle hierwider, oder ſonſten gegen die Reichs-Ständiſche Gerechtſame angehende Reichs-Ritterſchafftliche Privilegien zu limitiren, und abzuthun. Allerhöchſt Dieſelbe ſeyen dann hierum, ſo wohl von Reichs wegen allergehorſamſt zu erſuchen, als auch, daß ſie allergnädigſt geruhen mögten, ein dahingehendes Regulativum in vim legis Imperii zu genehmigen, und die Höchſte Reichs-Gerichte zu deſſen ohngeſchmählerten Beobachtung anzuweiſen.

Kempten: Seine Hochfürſtl. Gnaden zu Kempten, gedencken Sich zwar keines weges von jenen Principiis zu entfernen, welche mit Einſtimmung der Reichs-Grund-Verfaſſung in dieſer Materie, vormahls geäuſſert worden.

Gleichwie aber das Objectum deren Hertzogl. Würtembergiſch und Hochfürſtl. Bayreutiſchen Recurs-Angelegenheiten, zum Theil auf dieſer hohen Häuſer beſonderen Verfaſſung und Herkommen ſich gründet, viele Puncten aber theils alſo beſchaffen ſeynd, daß in Ruckſicht anderer hoher Fürſten und Ständen, ein durchgehendes gleiches Normativum nimmer zu erzielen ſeyn mögte; ſo können Seine Hochfürſtl. Gnaden mit der Reichs-Verfaſſung und Obriſt-Richterlichen Befugnuß nicht vereinbaren, daß man vor gewiß anſehe, jene gravamina, welche doch, ihrer Natur nach, ad caſus particulares gehören, und welche der Kayſerl. Obriſt Richterl. Erkänntnuß, ohne Schmählerung Dero Allerhöchſten Authoritæt, nimmermehr entzogen werden können.

Se. Hochfürſtl. Gnaden wolten vielmehr aufrichtigſt gewünſchet haben, daß jene Cantons, und Ritterſchaffts-Mitglieder, welche mit erſagt beyden hohen Häuſern in beſondern Irrungen ſich verwickelt befinden, nach dem bereits anderwärts geäußerten rühmlichen Vorgang, durch gütliche Wege ſolche zu heben trachten, und beede erſagte hohe Fürſten, Sich hierzu geneigt erfinden laſſen mögten. Ult. reſ.

Baaden-Hochberg: wie Baaden Durlach.

Ellwangen: wie Worms.

Vor-Pommern: Dißeits, iſt man durch erhaltene allergnädigſte Inſtruction dahin angewieſen, die Angelegenheit der recurrirenden Hochfürſtl. Häuſer, beſtermaſſen zu unterſtützen, und folglich denen, in derſelben Faveur ausfallenden Votis, beyzutretten.

Johannitermeiſter: Hätte in propoſita materia, mit der, vorabgelegten Fürſtl. Churiſchen Voto, erſichtlichen Meynung, allerdings wie hiermit geſchehe, ſich zu conformiren.

Hinter-Pommern: ex Commiſſione per Brandenburg-Culmbach, wie Magdeburg.

Berchtesgaden: Jhro Hochfürſtl. Gnaden zu Berchtesgaden, hätten all dasjenige, was ſowohl Hertzogl. Würtenbergiſch- und Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſch- dann Hertzogl. Sachſen-Meinungiſcher Seits, wegen Errichtung eines Normativi Imperii, in denen Reichs-Ritterſchafftlichen Irrungen, als auch was von Seiten der Reichs-Ritterſchafft dargegen, in ihren Vertheydigungs-Schrifften an die allgemeine Reichs-Verſammlung nach und nach vorſtellig gemacht worden, in reife Erwegung genommen, und hielten dafür, daß zu Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Entſcheidung dieſer Particular-Strittigkeiten, genugſame, auch von der Reichs-Ritterſchafft, als einem ohnmittelbaren Reichs-Mitglied, nahmentl. handlende Reichs-Geſetze vorhanden, mithin es eines neuen Normativi Imperii, welches doch allen Ständen gemein ſeyn möchte, weder nöthig, und deſſen Errichtung, nach vorliegenden Umſtänden, ohne Bekränckung deren Kayſerl. Allerhöchſten Vorrechten, beſonders des Juris proponendi in Comitiis weder thunlich, noch auch wegen der allzuſehr unterſchiedenen Reichs-Ritterſchafftlichen Verhältnuß, gegen dieſe oder jene hohe Stände des Reichs, möglich ſeye; Jhro Hochfürſtl. Gnaden zu Berchtesgaden, wollen demnach Jhro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt erſuchet haben, die hohe recurrirende Theile zu einer, ſub auſpiciis Cæſareis anzugehen beliebigen Particular-Vergleichung, ihrer, ohne deme nur mit beſondern Reichs-Ritterſchafftlichen Cantonen, und einzelen Mitgliedern habenden Strittigkeiten allergnädigſt einzuleiten, in derenſelben Entſtehung aber, dieſe vorwaltende Irrungen in via Juris, allergerechteſt zu entſcheiden, geruhen mögten. Ult. reſ.

Heſſen-Darmſtadt: Es ſeye allerdings an deme, daß die beyde Fürſtl. Häuſer, Brandenburg Culmbach und Würtemberg, in ihren, beym Reichs-Convent übergebenen Schrifften und Deductionen, die Vor-

rechten und Befugſamkeiten deren hohen Ständen des Reichs, aus denen vorhandenen Friedens-Schlüßen, Reichs-Abſchieden, Wahl-Capitulationen, und anderen Geſetzen, mit triffigen Gründen dergeſtalten erläutert und bewähret hätten, daß man ſolche in ſoweit beſtermaſſen zu ſecundiren, und nebſt anderen um die Erhaltung des Syſtematis Imperrii gleich beeyferten Ständen, ſtandhafftig unterſtützen zu helffen, ſich allerdings verbunden erachte;

Auf der andern Seite hätte hinwiederum die Reichs-Ritterſchafft ihre wohlhergebrachte Freyheit, und Zuſtändigkeiten aus eben dieſen Reichs-Geſetzen mehr als jemahlen verfochten, und ſo deutlich ans Licht geſtellet, daß es unbillig seyn würde, wann man ohne Ruckſicht auf dieſelbe, ſolche in ihren Weſen, Würden und Anſehen zu laſſen, oder zu erhalten, einiges Bedencken tragen wolte.

Gleichwohlen dörfften bey Gelegenheit dieſer, zwiſchen einigen hohen Ständen, und der Reichs-Ritterſchafft obſchwebenden Particular-Irrungen, ein allgemeines neues, auf alle Umſtände und zerſchiedene Beſchaffenheiten applicables Normativum zu errichten, aus vielerley erheblichen Urſachen wo nicht ohnmöglich, doch ſehr bedencklich fallen, und weilen oberwehnte Fürſtl. recurrirende Theile, nach Innhalt des letzteren Hertzogl. Würtembergiſchen Circular-Schreiben von 30. Junii a. p. und anderer nachhero zum Vorſchein gekommener Schrifften, ſelbſten in gewiſſer maſſe darvon abzugehen, und ohne etwas neues zu ſtatuiren, eine in denen alten Geſetzen des Reichs gegründete, auch nach denen Kayſerl. Reichs-Ständiſchen und Ritterſchafftlichen Rechten, ohne jemandes Abbruch oder Beleidigung, lediglich abgemeſſene Erwegund Beurtheilung der Sachen, eben ſo, wie die Reichs Ritterſchafft zu verlangen ſchienen; ſo würde bey genauer Prüfung aller Umſtänden, vor jetzo wohl am rathſamſten ſeyn, die dermahlige Beſchwerden, in ſo weit ſie gegen die, dem Kayſer und dem Reich immediatè zugethane Ritterſchafft gerichtet wären, bey dem Obriſten Richter, welchem die applicatio legum ad facta nicht entzogen werden könnte, in dem Wege Rechtens zu behandeln, und Reichs-Conſtitutions mäßig auszuführen, in ſo ferne aber ſolche gegen die Reichs-Gerichte ſelbſten gemeynet ſeyn mögten, förderſamſt den Bedacht darauf zu nehmen, wie dem Reichs-Convent die etwaige vorhandene Gravamina (als welches, da von denen meritis cauſæ eigentlich nicht, wohl aber von dem poſſeſſorio die Rede geweſen, bißhero nicht geſchehen können) umſtändlich und ſolchergeſtalten überzeugend dargethan würden, damit ſtatus, wann die Reichs-Gerichte würcklich gegen vorhandene Reichs-Grund-Geſetze angeſtoſſen, oder in deren Conformitæt nicht verfahren hätten, als dann Ihro Kayſerl. Majeſtät um eine Ordnungs mäßige remedur, und Abhülffe geziemend anzugehen, einen fundirten Anlaß erhalten könnten.

Zu Ihro Kayſerl. Majeſtät Weltgeprieſenen Gerechtigkeits-Liebe, und ohnermüdeten Reichs-väterlichen Sorgfalt für die Erhaltung des Syſtematis Imperii, habe man demnach das zuverſichtliche Vertrauen, es würden Allerhöchſt Dieſelbe, entweder obbeſagten Fürſtl. Häuſern in ihren, mit der Reichs-Ritterſchafft vor jetzo obwaltenden Particular-

Strittigteiten

Strittigkeiten eine prompte ohnpartheyiſche, und nach denen exiſtirenden Reichs-Grund-Geſetzen, auf das genaueſte abgemeſſene Juſtiz-Pflege widerfahren, oder aber durch Dero Allerhöchſte Authoritæt, die Sache in ſolche Wege einleiten zu laſſen, allergnädigſt geruhen, damit durch eine gütliche Auseinanderſetzung, allerſeitige Intereſſenten nach Recht und Billigkeit befriediget, mithin in ſo weit, das ſicherſte und ohnanſtöſſigſte Normativum vor dieſelbe, erzielet werden könnte. Ult. reſ.

Probſtey-Weiſenburg: wie Speyer.

Heſſen-Caſſel: Wäre gnädigſt inſtruiret, in der proponirten Materie, ſich mit denen vortrefflichen Magdeburgiſchen und damit übereinſtimmenden Votis, zu conformiren ult. reſ.

Prüm: wie Worms.

Sachſen-Lauenburg: wie Brehmen; und gleichwie dasjenige, was wegen der Chur-Braunſchweigiſchen Gerechtſamen, von der vortrefflichen Mecklenburg Schwerin und Güſtrowil. Geſandſchafft vorgebracht werden wollen, bereits in dem, von ſelbiger angeführten Protocollo in der Oſtfrieſiſchen Sache, widerſprochen worden, als wolle man ſich darauf nochmahlen beziehen.

Mecklenburg-Schwerin: inhæriret prioribus.

Brehmen: cum reliquis votis, ad priora.

Stablo: ex Commiſſione per Bayern, wie Brixen.

Minden: ex Commiſſione per Brandenburg-Culmbach, wie Magdeburg.

Corvey: ex Commiſſione per Bayern, wie Brixen.

Savoyen: vacat.

Leuchtenberg: wie Bayern.

Anhalt: Uber die anjetzo in Propoſition gebrachte Angelegenheit, ſeye man gnädigſt inſtruiret worden, der beyden Hochfürſtl. Häuſer Brandenburg-Culmbach und Würtemberg deſideria, zu ſecundiren; und conformire ſich dahero mit dem fürtrefflichen Magdeburgiſchen Voto.

Wegen des Fürſtl. Sachſen Lauenburgiſchen Voti, widerhole man ſeine vorherige proteſtationes; ult. in quantum opus, reſ.

Brehmen: cum reliquis votis. Beziehet ſich auf ſeine, dieſerhalben bereits geſchehene rechtmäßige Verwahrung, und erhält ſich in ſeinen wohlbefugten Gerechtſamen.

Anhalt: ad priora.

Brehmen: ſimiliter.

Henneberg: ex Commiſſione per Sachſen-Gotha; die anjetzo proponirte Hertzogl. Würtembergiſche und Marggräfliche Culmbachiſche Schreiben, trügen zwar fürnehmlichſt darauf an, daß wegen derer vielen, zwiſchen beyden hohen Höfen, auch mehreren Reichs-Ständen

und der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, in mancherley Gelegenheiten bißhero fürgewalteten Irrungen, Zweifel und Strittigkeiten, endlich ein ſtandhafftes Normativum von Kayſerl. Majeſtät und dem Reich, beſchloſſen werden möchte.

Es würden auch Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen um ſo viel lieber ſehen, wann dergleichen Regulativum eheſtens zu Stande kommen könnte, als ſolches nicht allein jedem Theil derer hauptſächlichſten Intereſſenten, vor das künfftige zu Erſpahrung mancher Unruhen, Unluſt und Widerwärtigkeiten gereichen würde, ſondern auch Ihro Kayſerl. Majeſtät Selbſten, mit ſo häuffigen reciprocirlichen querelen, ferner nicht behelliget werden dürfften, anbey Ihro Königl. Majeſtät der Reichs-Ritterſchafft, was ſelbiger des Reichs-Verfaſſung, und die Reichs-Geſetze beylegen, und ſie mit Recht und Billigkeit nur immer verlangen kan, eben ſo wenig mißgönnen, dann hinwiderum Höchſt Dieſelbe Reichs-Ständiſchen gegründeten Gerechtſamen und Prærogativen zu entfallen, gemeynet ſeyn.

Weilen jedoch die Abfaſſ- und Errichtung ſothanen Normativi, annoch allerhand groſſen Schwürigkeiten unterworffen ſcheinet, zu mahlen, um darunter, mit behöriger vollkommentlicher Einſicht, und Unpartheyligkeit zu Wercke zu gehen, niemanden irgens zu nahe zu tretten, in manchen Puncten, auf ein erweißliches rechtmäſſiges Herkommen gar viel mit ankommen mögte, dieſes aber, nach denen verſchiedenen Gegenden von Teutſchland, in materia ſubſtrata gar ſehr different ſeyn ſolle:

So erachteten Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, als Churfürſt zu Sachſen, zur Zeit und vor der Hand, am rathſamſten und convenableſten, wann Ihro Kayſerl. Majeſtät durch ein Reichs-Gutachten geziemend erſuchet würden, in Anſehung Eingangs gedr. Irrungen, Zweifel und Strittigkeiten, zwiſchen jedesmahligen Klägern und Beklagten, Impetranten und Impetraten ꝛc. von denen Reichs-Gerichten zu förderſt allen Fleiſes, gütliche Handlungen pflegen. Wann aber in derſelben Entſtehung, gleichwohl Obriſt-Richterliche Erkänntniſſe und Verfügungen nöthig, dabey nicht minder auf die ratione derer, zum Theil all zu weitſchüchtigen Reichs-Ritterſchafftlichen Prætenſionen oder Exemptionen, von denen ſämmtlichen, oder doch meiſten Ständen des Reichs bereits ehender, prævia deliberatione Comitiali geäuſſerte Principia und Gutachten, reifliche Ruckſicht mitnehmen zu laſſen. Ulc ſi opus, reſ.

Schwerin: wie Mecklenburg-Schwerin.

Camin: ex Commiſſione per Brandenburg-Culmbach, wie Magdeburg.

Ratzeburg: Erſtatte einem Hochlöbl. Directorio vor die beſchehene Anzeige der Legitimation zu dem Fürſtl. Ratzeburgiſchen Voto, den geziemend verbindlichſten Danck; empfehle ſich annebſt zu ſammtl. vortreffl. Comitial-Geſandſchafften geneigten Wohlwollen und vertraulichen guten Vernehmen.

Von des regierenden Herrn Hertzogs zu Mecklenburg Strelitz Durchl. ſeye man ſub dato den 27. abgewichenen Monaths Junii, gnädigſt befehliget, in materia propoſita, folgendes Votum abzulegen:

Es

Es würde Sr. Hertzogl. Durchl. zu Mecklenburg, ein wahres Vergnügen geweſen ſeyn, wann die, zwiſchen verſchiedenen Conſtatibus und der Reichs-Ritterſchafft, ſchon ſeit vielen Jahren entſtandene Irrungen, durch gütliche Handlungen, worauf Dero Durchleuchtigſter Herr Anteceſſor bereits angetragen hätten, geſchlichtet werden können. Ihro Hertzogl. Durchl. wären Ihrer Seits weit entfernet, auf ein oder andere Art zu Unterdruckung oder Umſturtz der Reichs-Ritterſchafft, einige Beyſtimmung zu geben; weil aber ſo wohl in dieſem, als vorigen Seculo, über die allzuweite Extenſiones der Reichs-Ritterſchafftlichen Freyheit und Gerechtigkeiten, von denē Conſtatibus triffige gravamina angebracht, und deshalb verſchiedene Reichs-Gutachten an Kayſerl. Majeſtät erlaſſen, auch noch vor einiger Zeit, in ſpecie von des Herrn Hertzogs zu Würtemberg und Herrn Marggrafen zu Culmbach Durchl. Durchl. in denen desfalls übergebenen Vorſtellungen, auf fürwährendem Reichs-Tag erneuerte Beſchwerden vorgekommen, und deren Abthuung von Reichs wegen kräfftigſt urgiret worden; ſo hätten Se. Hochfürſtl. Durchl. Sich aus denen hinc inde dieſerwegen gewechßelten Schrifften, hinlänglich informiren laſſen, und nach zureichlicher Uberlegung, Dero Geſandſchafft gnädigſt inſtruiret, denen ermeldten, deßhalb erſtatteten Reichs-Gutachten zu inhæriren, und über dermalige gravamina, ſich ſpecialiter votando heraus zulaſſen, und zwar

1mo. Weil die Jurisdictio ſtatuum über die in ihren Territoriis, wohnende, contrahirende, delinquirende und ſterbende würckliche immediatos, nach allen Rechten auf das ſicherſte gegründet; ſo könnte der Reichs-Ritterſchafft auf keine Weiße verſtattet werden, ſtatum in ſtatu zu formiren, und in anderen Territoriis über ihre Mitglieder, deren Kindere und darinn gelegenen Haab und Güter zu cognoſciren, oder einige actus Jurisdictionis zu exerciren.

2do. Wäre die Befugnuß derer Stände nach allen Lehens-Rechten unwiderſprechlich feſt geſetzet, vermöge welcher, ſie nicht allein die Lehen durch Ausſterben der Vaſallen conſolidiren, ſondern auch durch Kauff, Tauſch und ſonſtige refutations-contracte cum conſenſu, der mit inveſtirten agnaten, wider an ſich bringen könnten, wobey ein tertius non coinveſtitus, einiges Jus retractus zu exerciren, durchaus nicht befugt, es wäre ihm denn ſolches mit Conſens und Vorwiſſen des Lehenherrn, ausdrücklich zugeſtanden.

3tio. In Anſehung der Collecten in mehrbeſagten Lehen-Gütern, wäre ein bekanntl. Unterſchied inter feuda data & oblata, zu machen. Wann demnach ein Lehen bey der datione & conſtitutione in feudum, in allen Steuern frey geweſen, ſo müſte auch ſolches in eadem qualitate Steuerfrey wider zuruckfallen, weil der Vaſallus daſſelbe abſque conſenſu & authoritate domini directi, Steuer pflichtig zu machen, nicht befugt iſt; da im Gegentheil, wann die Steuer mit zu Lehen gegeben worden, es ſo natürlich als billig, daß ſelbige, als ein Lehen-Theil alſo wider heimfallen müſſen; bey der Oblation aber, würde die Sache ſich dadurch entſcheiden, ob tempore oblationis, das Gut gantz Steuerfrey geweſen, oder ob ſich der offerens etwas reſerviret, in

 dieſem

dieſem Fall würde das, was nicht expreſsè reſerviret worden, dem Domino directo zu fallen. Wann aber nach Conſolidirung eines Lehens, die Ritterſchafft in vieljährigen Beſitz des Steuer-Rechts geweſen, müſſe ſelbige, biß ein anderes in petitorio ausgemachet, in poſſeſſorio geſchützet werden.

4to. Der immediaten Reichs-Ritterſchafft würckliche Allodial-Gütter betr. wäre es allerdings billig, daß denen wahren und immediat-Ritter-Gliederen, der retractus intra terminum triennii zu ſtatten komme, und durch meliorationes, oder andere vorzügliche prætenſiones, nicht beſchwehret, oder gar unnützbar gemachet werden müſſe. Wann aber dergleichen immediat-Ritterſchafftliche Allodial-Güter, in das Eigenthum der Stände des Reichs kommen ſolten, ſo würde es ſich auch von ſelbſt verſtehen, daß die daraus zu erhebende Collecten, der Reichs-Ritterſchafft ohne Widerſpruch verbleiben, dabey aber auch præcaviret werden müſſe, daß ſelbe zu dem Exercitio weiterer Jurium ſtatuum, nicht greiffen dörffte.

5to. Wie es dann auch wegen der Kriegs- und Creyß-Anlagen und Laſten, bey dem Herkommen der Creyſe und der Kayſerl. Wahl-Capitulation, ſein Bewenden behalten müſſe; auch

6to. Denen Landes und Lehen-Herren, die in denen Lehen-Rechten beſt gegründete Anweiſung ihrer Vaſallen zu præſtirung der ſchuldigen Lehen-Dienſten, in Reichs und Landeshülffen, und Rettungen, auch anderen Aufmahnungs- und Erförderungs-Fällen, keines weges ſtrittig gemacht werden könne.

7mo. Die, nach denen Lehen Rechten zur Lehensherrlichen Jurisdiction und ad forum feudale gehörigen Sachen, wären in der Kayſerl. Wahl-Capitulation völlig gegründet, und könne es dahero auch dabey ſein Verbleiben haben.

8vo. Nach dieſen feſtgeſetzten und billigen Principiis, vermeynten Se. Hertzogl. Durchl. daß auf ſolche Maaße, ein allerunterthenigſtes Reichs-Gutachten an Kayſerl. Majeſtät zu erlaſſen, in der devoteſten Zuverſicht, Allerhöchſt Dieſelbe würden nach Dero Reichs-väterl. Geſinnung, bey dieſer, Jura ſtatuum territorialia betreffenden Sache, einen jeden, bey ſeinen wohlhergebrachten Rechten zu ſchützen, allermildeſt geruhen; inhæriret übrigens der, von der vortrefflichen Mecklenburg-Schweriniſch. Geſandſchafft abgelegten Proteſtation, wegen Lauenburg ulc. ref.

Brehmen: cum reliquis votis. Contradicire auch dieſer Inhæſion, und behalte ſich ſeine Gerechtſame quovis modo wegen Sachſen-Lauenburg, bevor.

Ratzeburg: ad priora.

Brehmen: cum reliquis votis, ad priora.

Hirſchfeld: wie Heſſen-Caſſel.

Nomeny: wie Oeſterreich.

Mömpelgardt: wie Würtemberg und Magdeburg.

Aremberg:

Aremberg: Von wegen Sr. Hertzogl. Durchl. zu Aremberg, hätte man nach der, unterm 25. April a. c. erhaltenen gnädigſten Inſtruction, ſich in materia propoſita votando, dahin vernehmen zu laſſen, daß Höchſt-Dieſelbe, das Hertzogl. Würtembergiſche und Hochfürſtl. Brandenb. Culmbachiſch, dann Sachſen Meiningiſcher Seits, der Reichs-Ritterſchafftlichen particular-Irrungen halber, zu errichten angeſuchte neue Normativum Imperii, bey ohne deme zu deren Obriſt-Richterlichen Abthuung vorhandenen Reichs-Geſetzen, weder für nöthig, noch auch wegen deren hierunter verſirenden Kayſerl. Allerhöchſten Jurium und Reſervaten, vor thunlich und möglich anſcheten; hielten dahero allerdings dafür, daß Ihro Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt zu erſuchen wären, obgedachte Particular-Irrungen, entweder zu einem gütlichen Vergleich allergnädigſt einzuleiten, oder in deſſen Entſtehung, in via Juris allergerechteſt zu entſcheiden, ult. reſ.

Hohenzollern: ex Commiſſione per Bayern; wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Lobkowitz: ex Comiſſione per Bayern. Tritt in der, in Vortrag geſtellten Materie der Meynung derjenigen bey, welche davorhalten, daß das anverlangte Reichs-Normativum unthunlich, und die dermahlen mit der Reichs-Ritterſchafft obſchwebende Irrungen, an Kayſerl. Majeſtät als Obriſten Richter, zu allergerechteſter Erkänntnuß, oder Beförderung gütlicher Auskunfft zu verweiſen ſeye.

Salm: ex Commiſſione per Bayern. Dißeits haltet man davor, daß die, zwiſchen einigen hohen Ständen und der Reichs-Ritterſchafft ſich erhobene Irrungen, an Kayſerl. Majeſtät zu derſelben gütlichen oder rechtlichen Beylegung zu verweiſen ſeyen. Wobey man in Kayſerl. Majeſtät das allergehorſamſte Vertrauen ſetzet, daß Sie, bey der Allerhöchſt Deroſelben zukommenden Auslegung Kayſerl. Privilegiorum, die allenfalls in der That ſich befindende, über den Wort-Laut gehende ungemeſſene Extenſionen, in die gebührende Schrancken zu ſetzen, nicht ermangeln werden.

Dietrichſtein: conformirte ſich mit dem vortrefflichen Oeſterreichiſchen Voto.

Naſſau-Hadamar und Siegen. vacat.

Naſſau-Dillenburg, Siegen und Dietz: vacat.

Auersberg: ſecundirte den Innhalt, des eben anjetzo abgelegten fürtreffl. Oeſterreichiſchen voti, per totum.

Oſtfrießland / ex Commiſſione per Brandenburg Culmbach, wie Magdeburg.

Fürſtenberg: Ihro Hochfürſtl. Durchl. zu Fürſtenberg, wären zwar Ihro höchſten Orths nicht entfernet geweſen, und hätten vielmehr ſelbſten Urſach gehabt, das nachgeſuchte Normativum Imperii, in ſeiner billigen Maas mit anzugehen, wann dergleichen fürs erſte ohne Schmählerung oder BeKränckung, wie einer Seits denen Reichs-Ständiſchen hohen

hohen Gerechtſamen; alſo hingegen anderer Seits, der Reichs-Ritterſchafftlichen Verfaſſung, Immedietæt, und erworbenen Privilegien, dann ihres, als eines, eben auch ohnmittelbaren Reichs-Gliedes hergebrachten Beſteuerungs-Rechts, zur eigenen Ritter-Caſſa ſich füglich erzielen laſſen, und wann fürs zweyte, an ein ſo geſtaltes Normativum die Hand anzulegen, von Ihro hohen Herren Mitſtänden gröſſern Theils, wo nicht für nöthig, doch für dienſam und räthlich hätte wollen erachtet werden.

Nachdeme aber aus mehrfältigen, hiebey gemachten Betrachtungen, ſowohl die Unothwendigkeit, als Unthunlichkeit derley neuen Normativi, in vielen vorhergegangen vortrefflichen Votis, bereits zu erkennen gegeben und dargethan worden, in der That es auch an deme wäre, daß bey denen, von recurrirenden Hochfürſtl. Häuſern ad Comitia gebrachten ſonderheitlichen Beſchwerden, es nicht ſo viel auf einig neues Geſetz, als auf Anwendung der alten, mithin der Reichs-Grund-Verfaſſung gemäß, auf Kayſerl. Majeſtät rechtliche Allerhöchſte Entſcheidung ankommen wollte; ſo zweifelten auch Se. Hochfürſtl. Durchl. nicht, und gienge Dero aufrichtigſte Meynung ebenmäſſig dahin, es würden und mögten vorbeſagte Hochfürſtl. Häuſer, ſich ohnbeſchwehr gefallen laſſen, ſothane Ihre, mit ein oder anderen Cantonen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft obwaltende Strittigkeiten, entweder in getröſter und vollkommenſter Zuverſicht auf Ihro glorwürdigſt regierenden Kayſerl. Majeſtät Weltbekannte gleich durchgehende Gerechtigkeits-Liebe, Dero Richterlichen Allerhöchſten Ausſpruch, fort an zu unterwerffen, oder aber nach verſchiedenen anderwärtigen Beyſpiel, unter allenfalls hierzu erbittenden Kayſerl. Allergnädigſten Vorſchub durch angehende ſondere Vergleichs-Handlungen, mit beſagten Reichs-Ritterſchafftlichen Contons, gütlich beyzulegen. Ult. reſ.

Schwartzenberg: Nachdeme Se. Hochfürſtl. Durchl. zu Schwartzenberg, die Hertzogl. Würtemberg- und Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſche argumenta, zum Behuf eines angeblich nothwendigen Normativi univerſalis, durch die Reichs-Ritterſchafftliche Vertheidigungs-Schrifften, gründlich widerleget befunden; ſo findeten Höchſt Dieſelbe auch keinen Anſtand, ſich dem, in materia propoſita geäuſſerten fürtrefflichen Oeſterreichiſchen Voto, mittelſt welchem, das angeſuchte Normativum univerſale, weder für nöthig, weder für thunlich, noch möglich, ſondern dafür gehalten wird, daß die, per recurſum angebrachte Particular-Strittigkeiten, per viam Juris aut amicabilis compoſitionis abzuthun und zu applaniren ſeyen, Ihres hohen Orts, zu conformiren. Ult. reſ.

Lichtenſtein: Diß Orts könnte man einige Nothwendigkeiten nicht abſehen, welche zu Kayſerl. Obriſt Richterlicher Entſcheidung derer Reichs-Ritterſchafftlichen Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii erforderte; wolte demnach zu Aufrechthaltung deren hierunter hauptſächlich mit verſirenden Kayſerl. Vorrechten, ohne deren

Verletzung, das angeſuchte Normativum nicht wohl thunlich noch möglich, auf die Abweiſung des dißfalls an das Reich genommenen recurſus, um ſo mehr votando hiemit angetragen haben, als zu deſſen erforderlichen Begründung, bey denen angebrachten Reichs-Ritterſchafftlichen particular-Strittigkeiten, ohne dem kein gravamen commune ſtatuum verhanden, mithin dieſe, ad Comitia nicht gehörige Sache, nach dem hiermit ſecundirenden vortrefflichen Oeſterreichiſchen Voto, in Entſtehung eines förderſamſt einrathenden gütlichen Vergleichs, dem Kayſerl. Obriſt Richterlichen Amt zu überlaſſen wäre. ulr. reſ.

Schwäbiſche Prælaten; wolten ſich mit denen Majoribus conformiren, und dahin accediret haben.

Schwäbiſche Grafen: wie Bayern.

Rheiniſche Prælaten, accedirten denen, auf die Aufrechthaltung des Kayſerl. Obriſt Richterlichen Amts und unverletzte Conſervation des ſtatus equeſtris antragenden mehreren Stimmen.

Wetterauiſche Grafen: ex Commiſſione per Anhalt: Es ſeye zwar aus demjenigen, was von vielen Jahren her bey Reichs- und Creyß-Tägen verhandelt, und ſonſten öffentlich bekannt geworden, Reichs kundig, wie man ab Seiten derer Fürſtl. und Gräfl. Häuſer dieſes Collegii, eine ſolche Reichs-Verfaſſungs- und Geſetzmäſſige Auskunfft, wodurch auch denen dißeitigen, wider die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft habenden vielen Beſchwerden, die abhelffliche Maaße auf allzeit mit verſchaffet werden könne, vorzüglich zu wünſchen, und dahero auch bey dermahliger, in Propoſition ſtehender Sache, ſeinen ehemahligen principiis zu inhæriren, Urſach habe.

Gleichwie aber das, darzu in Vorſchlag gebrachte Normativum, nach Geſtalt der Umſtänden, vielen bedencklichen Schwierigkeiten unterworffen ſeye; alſo wolle man hiermit vor der Hand, denenjenigen Votis, und darunter ins beſondere dem vortrefflichen Hertzogl. Bayeriſch. ſowohl ſeines gantzen Innhalts, als ins beſondere dahin beytretten, daß Kayſerl. Majeſtät Reichs-Gutächtlich allerunterthänigſt zu erſuchen ſeyen, ſowohl in denen bereits an das Reich gebrachten, als mit ſelbigen gleiche Bewandniß habenden anderen Reichs-Ständiſchen Beſchwerden, gegen die ohnmittelbare Reichs-Ritterſchafft, forderſamſt die gütliche Beylegung allermildeſt zu befördern, in Entſtehung deſſen aber, und wenn bey Anwendung Allerhöchſt Dero Obriſt-Richterlichen Amts, in principiis judicandi, oder applicatione legum, auf dieſe oder andere ähnliche cauſas, einige Undeutlichkeit oder Unzulänglichkeit von Allerhöchſt Denenſelben erfunden werden ſolte, dieſerhalb das nöthige dem Kayſerl. Obriſt-Richterlichen Amt, ohnabbrüchig, ſolcher geſtalten ſelbſten an das verſammlete Reich gelangen zu laſſen, allermildeſt geruhen mögten, damit dieſem, die Reichs-Verfaſſungs-mäſſige Gelegenheit gegeben werde, ſub auſpiciis Cæſareis, alles dasjenige Reichs-Gutächtlich mit befördern zu helffen,

wodurch nebſt der Kayſerl. Allerhöchſten Authoritæt, auch die Jura ſtatuum, und die Reichs-Conſtitutions-mäßige Befugniße der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft ſelbſten, am ſtandhaffteſten aufrecht erhalten werden können. ulc. reſ.

Fränckiſche Grafen: Wolle man, ſo viel die, in propoſition ſtehende Reichs-Ritterſchafftliche Angelegenheit betrifft, förderſamſt ſowohl überhaupt, als ins beſondere in Anſehen des in Vorſchlag gekommenen Normativi, dem erſt abgelegten Wetterauiſcher Voto, Kürtze halber beytretten, annebſt aber auch dahin mit antragen, daß Kayſerl. Majeſtät von Reichs wegen allerunterthänigſt zu erſuchen ſeyen, diejenige gravamina wider die immediate Reichs-Ritterſchafft, welche entweder bereits an das comitialiter verſammlete Reich gebracht, oder welche mit ſolchen gleiche Beſchaffenheit haben mögten, förderſamſt durch gütliche Handlungen und Vergleiche erledigen zu laſſen, bey Entſtehung derſelben aber, auch allergnädigſt zu geruhen, wo, bey Reichs-Gerichtlicher Ventilirung und Entſcheidung derley cauſarum, keine klare Diſpoſitiones oder deren Dunckelheit vorhanden zu ſeyn, von Ihro Kayſerl. Majeſtät erachtet werden ſolte, mit vorausgeſetzter Beybehaltung der Obriſt-Reichs-Richterlichen Allerhöchſten Gerechtſame, die Sache an geſammte Stände um ſo mehr Allergnädigſt gelangen zu laſſen, als dieſe überhaupt, ins beſondere aber die Fürſtl. und Gräfliche Häuſer dieſes Collegii, jederzeit bemühet ſeyn würden, darunter alles erforderliche zu Kayſerl. Majeſtät Allerhöchſten Ehren und Anſehen, wie auch zu Erhaltung des Reichs-Syſtematis und innerlichen Einverſtändniß und guten Vernehmens, nach Vermögen beyzutragen. Ulc. reſ.

Weſtphäliſche Grafen: Man ſeye diß Orts keines weges gemeynet, der Löbl. Reichs-Ritterſchafft ihre Ohnmittelbarkeit, Rechte, oder Freyheiten, ſo weit ſolche denen Reichs-Conſtitutionibus und der Reichs-Verfaſſung, beydes in Anſehung Kayſerl. Majeſtät, als derer Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gemäß ſind, zu beſtreiten.

Gleichwie aber die jetzt von denen Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbach- und Hertzogl. Würtembergiſchen Häuſern wegen der Reichs-Ritterſchafftlichen, gegen die hergebrachte Vorrechte derer Höchſt und hohen Stände beym Reich angebrachten Beſchwerden, meiſtentheils nicht neu, ſondern von jenen ſo wohl, als vielen anderen Reichs-Ständen ſchon ſeit langer Zeit theils einzeln, theils durch gantze Creyſe nicht allein in Comitiis, ſondern auch auſſer denſelben, und ſelbſt bey denen höchſten Reichs Gerichten fortgeführet worden, und wann keine, denen Reichs-Satzungen gemäße Auskunfft getroffen werden ſolte, fernerhin geführet werden dörfften. So wäre zu wünſchen, daß, das Anno 1704. bey Gelegenheit derer damahlichen Hertzogl. Würtenbergiſche und Gräfl. Caſtell. ad Comitia genommenen Recurſuum, erſtattete Reichs-Gutachten, von Kayſerl. Majeſtät wäre approbiret worden.

Man

Man wäre dahero occaſione gegenwärtiger, in propoſition ſtehender Sache befehliget, nicht nur auf endliche Beſtättigung ſothanen Reichs Gutachtens anzutragen, ſondern auch das Geſuch deret jetzigen Herren Recurrenten dahin zu unterſtützen, daß das ſuum cuique, unterhalten würde.

Quoad modum, ob nehmlich die gründliche Unterſuchung der Sache, und Vorſchlagung ſolcher Speciellen, billig und rechtlichen Auskunffts-Mitteln, wodurch die hierunter verſirende Reichs-Ständiſche Jura überall aufrecht erhalten würden, vermittelſt einer unter der Allerhöchſten Kayſerl. Authoritæt anzuſtellenden und gemeinſammlich beliebenden Reichs-Deputation, oder auf andere Kayſerl. Majeſtät anheim zuſtellende Wege, am füglichſten geſchehen könne, laſſe man ſich dasjenige mit gefallen, was die majora an Hand zu geben, und an Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt gelangen zu laſſen, vor gut finden würden, ult. per expreſſum reſ.

Directorium behalte ſich vor, das ausgefallene Protocoll der Erfordernuß nach, einzuſehen, und wolle von dem bißherigen Vorgang, dem Hochlöbl. Chur-Maynziſchen Reichs-Directorio gewöhnlicher maſſen Eröffnung thun, müſſe aber anbey auch erinnern, daß die, in cauſa propria abgelegte Vota, zu Errichtung des Concluſi, in keinen Betracht gezogen werden könnten.

In Circulo.

Brandenburg-Culmbach: Die in Propoſition geſtellte Materie, ſeye keine privat, ſondern eine in die poteſtatem colegiſlatoriam einſchlagende allgemeine Staats-Angelegenheit, bey welcher, ohne dem Inſtr. Pac. Weſt. zu nahe zu tretten, kein Reichs-Stand, von ſeinem voto deciſivo nicht excludiret werden könnte: und gleichwie die vortreffliche Saltzburgiſche Directorial-Geſandſchafft nicht gemeynet ſeyn werde, denen, durch Mit-Votirung deren höchſten Intereſſenten nach der, ſeit Anno 1732. ohnunterbrochen beybehaltenen Reichs-tägigen Obſervanz errichtenden Concluſis, von ihrer Rechts-Beſtändigkeit etwas benehmen zu wollen; alſo müſſe man im übrigen Sr. zu Brandenburg-Culmbach regierenden Hochfürſtl. Durchl. per expreſſum vorbehalten, ob Höchſt Dieſelbe mittelſt einer, ſo offenbaren nullitæt, zu Stand kommendes Reichs-Gutachten, Ihres Orts vor gültig und verbindlich anerkennen dörfften oder nicht? anbey würde Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſcher Seits, gegen die anmaßliche eigenmächtige Deciſion einer, von der vortrefflichen Saltzburgiſchen Directorial-Geſandſchafft eigenen Gutbefinden, keines weges abhangender præjudicial-Frage, unter Beziehung auf den-von einigen hohen Ständen unterm 11. Januar. 1732. geſchehenen Vorbehalt, hiermit feyerlich proteſtiret, und anbey Nahmens Höchſtgemeldt Sr. Hochfürſtl. Durchl. declariret, daß man dergleichen, denen Reichs-Ständiſchen

Gerechtſamen höchſt præjudicirlichen Ermächtigungen nach zugeben, oder ſelbigen ſich zufügen, keines weges gemeynet ſeye.

Würtemberg: Es ſeye das Jus ſuffragii ſtatuum, in omnibus Imperii Deliberationibus, vornehmlich, wenn ſolche in das allgemeine Reichs-Weſen, beſonders in die Ausübung des Mit-Geſetz-Gebungs-Rechts der Stände, in quæſtione an? vel quomodo? wie gegenwärtige Sache, offenbar einſchlagen, in dem Inſtr. Pac. ſo feſt gegründet, daß, wann auch das actenkundige Herkommen, in anderen gantz particularen Sachen, welche ſeit dem Vorgang de Anno 1732. (dabey man auf das Protocoll d. d. 11. Januar. und darinnen von verſchiedenen hohen Ständen geſchehenen Vorbehalt, ſich beziehet) bis auf das gegenwärtige Jahr ohnunterbrochen geblieben, nicht ſelbſten, hinzuträte, Ser.mus Wurtembergicus Sich von demſelben in keiner, am wenigſten aber in gegenwärtiger Staats-Sache, ſo lange der Friedens-Schluß noch beſtehet, von niemanden werden und können verdringen laſſen. Ult. reſ.

Mömpelgard: wie Würtemberg; und haltet ſich feſt, an den §. gaudeant &c. Art. VIII. J. P. W. von welchem man ſich nicht könne noch werde verdringen laſſen.

Magdeburg: cum cæteris votis, ex Commiſſione per Brandenburg-Culmbach; hält in dieſer allgemeinen Reichs-Angelegenheit davor, daß gegen das Inſtr. Pac. die Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbach, und Würtembergiſche Vota, keines weges zu excludiren ſeyen.

Directorium: der, ſeit Anno 1732. angeführten ohnunterbrochenen Gewohnheit, widerſpricht das letzhin in der Oſtfrieſiſchen Sache ausgefallene Protocoll, und die ausfallende Majora werden erweiſen, ob vorliegende Streit-Sache, als ein allgemeines Gravamen, oder als eine privat-Strittigkeit anzuſehen ſeye. Directorium würde ohngeachtet der, von der vortrefflichen Brandenburg-Culmbachiſche Geſandſchafft unglimpfflich gemachten Einwürffen, das Directorial-Amt ohngehindert zu vollziehen, wiſſen.

Brandenburg-Culmbach und Würtemberg. Das in der Oſtfriſiſchen Sache ausgefallene Protocoll beweiſe, aus was vor einer Urſach die vortreffliche Magdeburgiſche Geſandſchafft der Deliberation nicht habe beywohnen wollen, ſondern die competirende Vota per ſubſtitutum, dem Protocollo hätte inſeriren laſſen: beinebens halte man davor, daß es von der vortrefflichen Brehmiſchen Geſandſchafft eigener Willkühr abgehangen hätte, wie ſelbige es dißfalls zu halten, hätte belieben wollen. Daß die, in cauſa equeſtri vorgebrachte Vorlegung und Anträge, das allgemeine Beſte und Intereſſe ſämtlicher Höchſt- und hoher Reichs-Mitſtänden, zum alleinigen und vorzüglichen Entzweck gehabt, darüber würden die Durchleuchtigſte offterwehnte Hochfürſtl. Häuſer wohl die beſter verborum propriorum Interpretes

ſeyn

ſeyn und verbleiben müſſen, es mögte im übrigen eine andere Auslegung contra facti notorietatem, beliebet werden oder nicht. Unglimpffliche Einwürffe gegen das vortreffliche Directorium, wiſſe man ſich nicht zu erinnern, erachte ſich aber nach Pflicht und Gewiſſen verbunden, die Gerechtſame derer Durchleuchteſten Principalen, mit Beyſeitſetzung allerſonſtigen nur erdencklichen Conſiderationen, quovis modo und bey allen Gelegenheit ſtandhafft zu verwahren, wie man dann in eben dieſem Betracht verſichert ſeye, daß unter denen Anweſenden vortrefflichen Comitial-Geſandſchafften, noch mehrere zugegen ſeyn dörfften, welche ebenfalls keines weges gemeynet ſeyn würden, dem Fürſtl. Directorio dieſe, und andere eigenmächtige prædeciſiones, worüber, wann es verlanget würde, man ad ſpeciem zu gehen, erböthig ſeye, zu zugeſtehen. Schließlich, wolle man zum Beweiß der, ſeit Anno 1732. beobachteten Comitial-Obſervanz, auſſer dem Vorgang vom 11. Januar. 1732. auf die Protocolla vom 10. Junii 1743. vom 19. May 2ten und 5ten Junii 1747. vom 17. Julii, d. a. vom 10. May 1751. und vom 4ten Auguſt 1752. ſich hiemit beziehen.

Directorium: Kürtze halber ad priora.

Brandenburg-Culmbach und Würtemberg: ſimiliter.

Oeſterreich: adhærendo der Hochlöbl. Saltzburgiſcher Condirectorial-Geſandtſchaffts-Verwahrung, reſervire ſich reſervanda, und das weitere in Sachen nöthige, auf eine andere Zeit.

Bayern nnd Leuchtenberg: könne bey dieſer Gelegenheit ſub ſpe rati, nur dieſes äuſſern, wie zu Beybehaltung guter Ordnung, und Vorbiegung dergleichen künfftigen unangenehmen Diſceptationen, wohl das räthlichſte ſeyn würde, wann hiernächſt eine beſondere Deliberation angeſtellet, und vermittelſt eines zu verfaſſenden Collegial-Schluſſes, eigentlich determiniret werden wolle, welche cauſæ, als propriæ angeſehen werden müßten, in ſolcher Maaß, da ſich bey denen Berathſchlagungen, die intereſſirte Theile des votirens zu enthalten hätten, und welche cauſæ hinwiederum ihrer beſonderen Eigenſchafft nach, eine Ausnahm à regula, leyden würden.

Brandenburg-Onolzbach: reſerviret denen hohen Reichs-Ständen, libertatem votandi in cauſis, quæ vel directè vel indirectè omnes tangunt, und will es bey der bißherigen Obſervanz belaſſen wiſſen.

Sachſen-Gotha und Altenburg ingleichen.

Eiſennach: Man habe nicht vermuthen können, daß nach der Sachen klaren Vorliegenheit, die ſo eben ad Protocollum movirte quæſtion, in conteſtation kommen können; da nun vorhin die gewöhnliche Seſſions-Zeit vorlängſt verſtrichen, und ſich bereits verſchiedene von denen fürtrefflichen Geſandſchafften aus dem Collegio begeben, der Sachen Wichtigkeit aber allerdings erfordere, daß ſich die, um die Aufrechthaltung ihrer

Gerechtſame teutſch patriotiſch bekümmerte Stände, unter ſich hierüber näher concertirten; alſo wolle man ſich bis dahin quævis competentia reſerviren, geſtalten man vor der Hand, denen vortrefflichen Directoriis, vor welche man ſonſten alle geziemende Achtung zu hegen ſich beſtrebete, ohnmöglch hierunter eine alleinige deciſion einraumen könne.

Hollſtein Glückſtadt: ſehe nicht ab, wie in einer allgemeinen Staats-Sache, als die gegenwärtige ſeye, und ſeit dem Vorgang de Anno 1732. ſo lange nicht anderweite principia feſt geſtellet worden, die Hochfürſtl. Brandenburg- Culmbach- und Würtembergiſche Vota, à Protocollo excludiret werden könnten, und könne man ein Concluſum, worinnen dieſe nicht mit gezehlet werden wolten, nicht pro legitimo concluſo Collegii Principium, halten. Ult. ſi opus, reſ.

Heſſen-Caſſel: cum cœteris votis. Seye mit denen vortrefflichen Sachſen-Gothaiſch- und Hollſtein-Glückſtädtiſchen Aeuſſerungen, per totum verſtanden, und reſervire ſich expreſsè ulteriora.

Pfaltz-Zweybrücken, wie Sachſen-Gotha, und Hollſtein Glückſtadt.

Würtzburg: conformiret ſich in der vorgekommenen Aeuſſerung, der vortreflich- Hertzogl. Bayeriſchen Geſandtſchafft.

Bamberg: über die erregte wichtige quæſtion, will man ſich biß zu ſeiner Zeit, reſervanda reſerviret haben.

Freyſingen/ Regensburg und Lüttich/ in ſimili.

Directorium: wolle in hac cauſa, die gemachte Aeuſſerungen näher einſehen, unterdeſſen aber ſich reſervanda reſerviret haben.

Quibus diſceſſum.

In

In Collegio Electorali
Veneris den 20. Julii 1753.

Præſentibus.

Chur-Maynz.
Chur-Trier/ p. Chur-Maynz.
Chur-Cölln.
Chur-Böhmen.
Chur-Bayern.
Chur-Sachſen.
Chur-Brandenburg.
Chur-Pfaltz.
Chur-Braunſchweig.

Chur-Maynz: Gabe in der jüngſthin in Vortrag geſtellten Reichs-Ritterſchafftlichen Sache, folgendes Project Concluſi, ad Protocollum:

Project Concluſi.

Als man im Churfürſtlichen Collegio die, von einigen hohen Reichs-Ständen entgegen die Reichs-Ritterſchafft, an die Reichs-Verſammlung gebrachte Beſchwehrden de dictatis den 24. Januarii, den 11. May. und den 8. Auguſt. 1750. dann den 15. April. 1751. und den 15. Febr. 1753. mit dem, um die Abfaſſung eines Normativi Imperii, in denen Reichs-Ritterſchafftlichen Strittigkeiten geſchehenen Anſuchen eben ſowohl, als die von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft dargegen eingebrachte Vorſtellungen, de dictatis den 15. April. 4. Nov. 1751. dann den 20. Nov. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet, ſo iſt hierauf dafürgehalten und geſchloſſen worden, daß wegen der, mit der Reichs-Ritterſchafft obſchwebenden und anhero gelangten Irrungen, die Abfaſſung eines neuen Normativi Imperii generalis nicht nöthig, ſondern mit vielen Anſtänden und Bedencken umwunden ſeye, zumahlen auch in denen verſchiedenen Gegenden von Teutſchland, das Herkommen in materia ſubſtrata gar ſehr different iſt, und dahero rathſam und erſprießlich wäre, wann bey denen dermahlen vorhandenen oder künfftig ſich ergebenden dergleichen Irrungen, zwiſchen Reichs-Ständen und eintzelen Mitgliederen der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, oder zwiſchen einem Stand und einem oder anderen gantzen Ritter-Canton, auf Treffung gütlicher Auskünfften, nach denen ſchon vielfältig durch glücklich errichtete Verträge, vorhandenen Beyſpielen, und nach jedes ſtrittigen Vorfalls beſonderen Umſtänden, dergeſtalt der Bedacht genommen werden wollte, damit andurch auch weiteren künfftigen Irrungen, durch gewiſſe Verfaſſungsmäſſige Grund-Sätze, vorgebogen werde.

Welchemnach alſo Kayſerl. Majeſtät, durch ein Reichs-Gutachten allergehorſamſt zu erſuchen wären, ſothane und fernere dergleichen Irrungen, zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey derſelben Entſtehung, zu Obriſt-Richterlichen Verfügungen und Erkänntniſſen ſich empfohlen ſeyn zu laſſen. Wobey man das allergehorſamſte Vertrauen heget, daß Kayſerl. Majeſtät ſowohl auf das, was der

Reichs-Ritterſchafft, vermög der Reichs-Satzungen gebühret, als auch auf Aufrechthaltung der Rechte und Zuſtändigkeiten der Reichs-Stände, die Ruckſicht allergerechteſt zu nehmen, und wann ſo dann bey Verwendung des Allerhöchſt Kayſerl. Obriſt-Richter-Amts in dieſen und anderen dergleichen Fällen, ſich eine Dunckelheit der Reichs-Geſetze vorfinden ſolte, die obwaltenden Bedencken an das verſammlete Reich zu bringen, mildeſt geruhen werden.

Welches auf Verlangen und Gutbefinden etwelcher fürtrefflicher Churfürſtlichen Geſandſchafft, per dictaturam privatam, communiciret werden wird.

Chur-Brandenburg: Will ebenfalls die Communication des jetzt vorgekommenen Projects Concluſi, per Dictaturam privatam gewärtigen, und bis dahin die ſchon reſervirte ulteriora, vor deſſen Formirung noch ad Protocollum zu bringen, hiermit nochmahlen vorbehalten.

Indeſſen contradicirt ausdrücklich, die neuliche Chur-Mayntziſche Anzeige ad Protocollum, von dißeitig gemachter Veränderung bey dem Legations-Secretariat, als eine an ſich ſo unſchickliche, als überflüſſige, auch überhaupt ungewöhnliche, und in Anſehung der Chur-Brandenburgiſchen Geſandſchafft, niemahlen tentirte Anmaſſung, auf ihrer offenbaren Unerheblichkeit ſolche erſitzen laſſend.

Chur-Mayntz: Dißeits ſeye man über die anmaſſende Contradiction der fürtrefflichen Chur-Brandenburgiſchen Geſandtſchafft, gegen das, was neulich, vermittelſt einer Anzeige von der Legitimation des Chur-Brandenburgiſchen Geſandtſchaffts-Secretarii geſchehen, ſo mehr verwundert, als vorgedachte, fürtreffliche Geſandtſchafft, ſothane Anzeige ſelbſt verlanget, und darum angeſuchet habe, hierunter auch nichts geſchehen ſeye, als was denen Directorial-Zuſtändigkeiten, und unwiderſprechlichen Herkommen gemäß iſt, dahero man dann gegen vorhergehende Chur-Brandenburgiſche Aeuſſerungen, quævis competentia reſerviret, und ſich mit einer Gegen-Contradiction verwahret haben wolle.

Chur-Brandenburg: priora, und bleibet dabey, daß bey dergleichen Beſtellung, das Directorium nichts zu thun habe.

Chur-Mayntz: begnüge ſich damit, daß die fürtreffliche Chur-Brandenburgiſche Geſandſchafft vorgedachtes Anſuchen gethan zu haben, nicht in Abrede ſtellen könne, wie ſolches ohnedem auch anderen fürtrefflichen Geſandſchafften bekannt ſey, und habe hierunter nichts gethan, als was ſtantibus Protocollis herkommlich und üblich ſey, wobey man es, wie dermahlen, alſo auch künfftighin, belaſſen werde.

Chur-Brandenburg: wolle ſich davon die Protocolla zeigen laſſen, und bleibe bey vorigen.

Chur-Mayntz: Die Protocolla ſeynd ſo in einer, wie in der andern Cantzley befindlich, und kan man alſo ſich darinnen leicht erſehen, übrigens beziehe man ſich auf die priora.

Im

Im Reichs-Fürſten-Rath.

Freytags den 20. Julii, 1753.

Meldete am Directorial-Tiſch / ſtando in Circulo.

Saltzburg: P. C. Habe ſich in dem letzt ausgefallenen Protocoll erſehen, ſeye mit einem darüber abgefaſſten Schluß gefaſſt, wolle ſolchen ableſen, und vernehmen, was dabey etwa zu erinnern, beliebig ſeyn möchte. Legebat Project Fürſtlichen Concluſi.

Brandenburg-Culmbach

Würtemberg/ und

Mömpelgard: Mit Widerſprechung alles desjenigen, was bey der, am 13. hujus abgehaltenen Seſſion ein und anderen Orts, quoad materiam propoſitam, Sachwidrig und ungründliches, auch wegen offenbar unrechter Vorbildung des ſtatus cauſæ, überhaupt ohnſchlüſſiges vorgebracht worden, beziehe man ſich nochmahlen auf ſein damahlen abgelegtes Votum, cum reſervatione reſervandorum.

Und da, in ſo vielen hochanſehnlichen, beſonders denen Magdeburgiſch- Hoch und Teutſchmeiſteriſch- Wormiſch- Baaden - Durlachiſch - und ſämmtl. damit übereinſtimmenden vortrefflichen Votis, der eigentliche ſtatus controverſiæ zu derſelben ohnvergeſſlichen Ruhm, ſowohl und gründlich eingeſehen, und detailliret worden; ſo ſeye das irrige præſuppoſitum, als ob die, zu ſalviren geſuchte Jura ſtatuum collectandi, Auſtregarum, Jurisdictionis territorialis ac feudalis, die Manutenenz derer allgemeinen Reichs- und Lehen-Rechte, im Gegenſatz gegen die Ritterſchafftliche, allzuweit extendirte Privilegia und ſtatibus obtrudirende einſeitige Neben-Ordnungen und Geſetze, ſomit die, von denen Reichs-Gerichten in judicando zu beobachtende principia generalia, lauter Brandenburg-Culmbach- und Würtembergiſche privat-Hauß-Angelegenheiten wären, wohl niemand weiters zu zutrauen, allenfalls müſte einem, auf erſt erwehnte Weiſe prævenirten Gemüthe, nicht nach dem genuinen Innhalt derer dem Publico vor Augen liegenden Dictatorum, beſonders vom 15. Febr. a. c. ſondern nur nach denen anderſeitigen Mißdeutungen, und daraus entſtandenen Vorurtheilen, der Vortrag von der Sache geſchehen ſeyn.

Gleichwie nun ſolcher Geſtalten, auch dasjenige, was in etlichen Votis von privat-Strittigkeiten und particular-gravaminibus, theils quoad theſin, theils incidenter, theils contradiſtinguendo, hauptſächlich aber in Abſicht auf die angetragene, hierüber zu treffende gütliche Vergleichungen enthalten, ſich über den eigentlichen Wort-Verlaut, auch weſentliche Eigenſchafft, Natur und Unterſchied der Sache, nicht erſtrecken läſſet.

So kan auch kein Zweifel obwalten, daß auch würckliche particular-Sachen, worinnen die allgemeine Reichs- und Lehen-Rechte nicht beobachtet, ſondern mißdeutet, verdunckelt, und verunkräfftet werden, in cauſam communem erwachſen, es auch verbleiben können, wann ſchon viele, ex rationibus privatis, keinen Theil daran nehmen, dadurch aber die übrige deſto mehr veranlaſſen und nöthigen wollten, auf die Erhaltung und Sicherheit der Reichs-Ständiſchen Freyheit, Würde, und Rechte und Vorzüge, den benöthigten Bedacht mit patriotiſcher Standhafftigkeit, zu nehmen.

Wolte im übrigen dermahlen, von denen mehreren noch ein Verſuch gemacht werden, ob die Reichs-Gerichte, durch eine von Kayſerl. Majeſtät an dieſelbe erlaſſende Verordnung, auf die verhandene, in ihrer ohnveränderten, und durch keinerley eigenwillige Deutung verruckten Geſtalt beyzubehaltende Reichs- und allgemeine Lehen-Rechte, auf dieſelbe ſich gründende, hiebevor beſonders in Anno 1704. von Reichs wegen feſtgeſetzte principia und erſtattete Gutachten, in judicando die behörige Ruckſicht zu nehmen, zu commoviren ſeyn mögten? ſo müßten beyde Hochfürſtl. Häuſer, Brandenburg-Culmbach, und Würtemberg, dabey nochmahlen, wenigſtens Dero ſchon angeführte à Seculis hergebrachte, und von der Ritterſchafft ſelbſt nicht zu widerſprechen vermögende Poſſeſſion, und deren Reichs- und Friedens-Schlußmäſſige Manutenenz, ſich, wie hiemit geſchiehet, ausdrücklich reſerviren; Im Fall fernerer Auſſerachthaltung aber, obgemelter Reichs-Geſetzen und Lehen-Rechten, auch angeführter Reichs-Gutachten, die endliche Zuſtandbringung des, nur dermahlen per majora noch ausgeſetzten ſpeciellern Regulativi, wegen der faſt durchgehens nicht mißkännten all zuvielen Erweiterungen derer Ritterſchafftlichen Privilegien, Prætenſionen und Exemptionen, und daher entſtehender Reichs-Ständiſcher Beſchwerden, wie ſolche in vielen vortrefflichen Votis ſpecialiſiret, in anderen aber überhaupt angedeutet worden, offen behalten.

Von dem verleſenen Concluſo, erbittet man ſich communication per Dictaturam privatam, und behält ſich die nöthigen Monita, wie überhaupt ulteriora bevor.

Status: Verlangten von dem abgeleſenen Aufſatz Concluſi, communication per Dictaturam privatam.

Directorium: Wolle nach Verlangen, die Dictaturam privatam auf heut Nachmittag 3. Uhr, gewöhnlichermaſſen veranſtalten.

Quibus diſceſſum.

Præſen-

Præſentibus.
Chur-Maynz.
Chur-Trier. p. Maynz.
Chur-Cölln.
Chur-Böhmen.
Chur-Bayern.
Chur-Sachſen.
Chur-Brandenburg.
Chur-Pfaltz.
Chur-Braunſchweig.

In Collegio Electorali.
Lunæ den 23. Julii 1753.

Chur-Maynz: Wolte vernehmen, ob und was die fürtrefflichen Churfürſtliche Geſandſchafften bey dem neulich zum Protocoll gegebenen Project Concluſi, zu erinneren haben mögten?

Chur-Trier: Laſſe es bey ſothanem Project Concluſi bewenden.

Chur-Cölln: Monendo, inhærirte zwar ſeinem am 13. dieſes abgelegtem Voto, wolte jedoch zu Beförder- und erleichterender Berichtigung des Concluſi, den fürtrefflichen Chur-Bayeriſchen, und Chur-Pfältziſchen Votis, auf ſeithero erhaltenen gnädigſten Special-Befehl, dergeſtalten beytretten, daß jedoch der Schluß des fürtrefflichen Chur-Sächſiſchen Voti, dem Churfürſtlichen Concluſo, und künfftigen Reichs-Gutachten einverleibet werden möge; hätte dannenhero nachſtehende, dem Churfürſtl. Protocoll gantz gemäſſe Monita, zu Ihrer Excellenzien beliebigen Erwegung, anhero äuſſeren wollen:

Omittantur verba: **nicht nöthige, ſondern:** poſt verba: **durch ein Reichs-Gutachten:** addatur: **dermahlen.** Poſt verba: **daß Kayſerl. Majeſtät,** addatur: **bey vorfallenden Strittigkeiten mit der Reichs Ritterſchafft, auf die,** ratione **derer, zum Theil allzu weitſchichtiger** Prætenſionen/ **oder** Exemtionen/ **von denen ſämtlichen/ oder doch meiſten Ständen des Reichs/ bereits ehender** prævia deliberatione comitiali, **geäuſſerte** principia **und Gutachten / reiffliche Ruckſicht mitnehmen zu laſſen.** & omittatur paſſus à verbis: **ſo wohl auf das / was rc.** usque **allergerechteſt zu nehmen:** incluſivè & pergatur: **und wann ſodann bey rc.** cum reſervatione ulteriorum.

Chur-Böhmen: Habe dem jüngſthin abgeleſenen Entwurf des Concluſi, nichs bey zu ſetzen, und laſſe es daheru bey deſſen buchſtäblichen Innhalt, lediglich bewenden.

Chur-Bayern: Man inhærire dem abgelegten Voto, und wäre folglichen nicht entgegen, wann dem verleſenen Auffsatz concluſi, inſerirt werden wolte „daß Kayſerl. Majeſtät allerunterthänigſt empfohlen werde, „ Sie bey Anwendung Dero Allerhöchſten Obriſt-Richterlichen-Amts, „ auf den ehmaligen deren Sachen Vorgang, und Geleiß deren recht- „ mäſſig vertheidigten Reichs-Ständiſchen Befugniſſen, eine Reichs- „ Satzungs-mäſſige gerechtſame Ruckſicht mit zunehmen, geruhen „ wolten, ſalvo ulteriori.

Chur-Sachſen: Finde bey dem communicirten Project concluſi, ein mehreres nicht zu erinneren, als daß man gleichfalls ſeines Orts, dem von Chur-Cölln gemachten Monito, wegen des Worts: **dermahlen:** beytrette. Salvo ulteriori.

Chur-Brandenburg: inhærire ſeinem, den 13. hujus abgelegtem Voto, und denen in ſelbigem enthaltenen Reichs-Verfaſſungs- und Geſetzmäſſigen, von Jhro Königl. Majeſtät in Preußen und Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, niemahlen zu deſeriren gemeinten Principiis; wañ aber das Concluſum, nach jetzt zuthuenden denen übrigen abgelegten fürtrefflichen Votis, in ſpecie dem Schluß des Chur-Sächſiſchen reſpectivè conformen wenigen Monitis, mit eingerichtet werden wolte, wäre man im Stande, darzu zu concurriren, da man ſonſten nach denen vorhandenen vielen Vorgängen, in einer ſolchen wichtigen, die Jura ſtatuum betreffenden Sache, die differente Meynungen dem Concluſo zu inſeriren, nothwendig verlangen müßte; ſalvis ulterioribus.

Chur-Pfaltz: inhærendo ſeinem Voto vom 13. hujus, finde die, von der vortrefflichen Chur-Cöllniſchen Geſandſchafft über den Entwurff Concluſi eben ſo, ad Protocollum eröffnete 3. Monita gantz erheblich, und trette ſelben vollkommen bey. Salvis ulterioribus.

Chur-Braunſchweig: Accedendo Chur-Trier und Chur-Böhmen, laſſe es bey dem, per Dictaturam privatam communicirten Concluſo bewenden. Salvis ulterioribus.

Chur-Mayntz: Wie Chur-Trier. Jm Churfürſtlichen Nebenzimmer wurden hierauf, bey Richtigſtellung des Concluſi, folgende Monita gemacht, und darüber ſich angemerckter Maſſen geäuſert. Poſt verba: Normativi Imperii generalis: monirt.

Chur-Cölln: Daß die Worte: **nicht nöthig/ ſondern ꝛc.** aus zulaſſen seyn.

Umfrage.

Chur-Trier: Hält ſich an den Jnnhalt des Projects-Concluſi.

Chur-Cölln: bleibet bey ſeinem Monito.

Chur-Böhmen: wie Chur-Trier.

Chur-Bayern: ſtimmet auf die Auslaſſung dieſer Worte.

Chur-Sachſen: ſimiliter. Ex ratione, weil ſonſt dieſer gantz indefinitè lautende Ausdruck: **nicht nöthig:** ſich ſchwehrlich mit dem noch, von Chur-Cölln, zum Voraus geäuſſerter maſſen, weiter unten, dem Concluſo zu inſerirenden Worte: **dermahlen**/ vereinbaren laſſen würde.

Chur-Brandenburg: wie Chur-Sachſen.

Chur-Pfaltz: ſimiliter.

Chur-

Chur-Braunſchweig: bleibt bey dem Project-Concluſi.
Chur-Maynß: bleibet auch dabey.

Concluſum.

Es werden die monirte Worte, aus dem Concluſo gelaſſen. poſt verba: Reichs-Gutachten: monetur von
Chur-Cölln: die Hinzuſetzung des Worts: dermahlen:

Umfrage.

Chur-Trier: findet es nicht nöthig
Chur-Cölln: hat es monirt.
Chur-Böhmen: wie Chur-Trier.
Chur-Bayern: accedirt dem Monito.
Chur-Sachſen: ebenmäſſig.
Chur-Brandenburg: ſimiliter.
Chur-Pfalß: ſimiliter:
Chur-Braunſchweig: hält es nicht nöthig.
Chur-Maynß: auch nicht.

Concluſum.

Wird das Wort: dermahlen: an dem angegebenen Ort hinzugeſetzet, poſt verba: Erkanntnüſſen: wird von
Chur-Brandenburg: monirt: in allen dahin gehörigen beſondern Particular-Strittigkeiten.

Umfrage.

Chur-Trier: bleibt bey dem Project.
Chur-Cölln: accedirt dem Monito.
Chur-Böhmen: wie Chur-Trier.
Chur-Bayern: wie Chur-Trier.
Chur-Sachſen: wolle vernehmen, wohin die Majora gehen, und ſey es ein monitum particulare, welches wenigſtens aus denen, in cauſa abgelegten Votis, ſich nicht zu ergeben ſcheine, mithin annoch zur Zeit vor das Project geſinnet.
Chur-Brandenburg: hat das Monitum angegeben.
Chur-Pfalß: accedirt dem Monito.
Chur-Braunſchweig: bleibt beym Project-Concluſi.
Chur-Maynß: wie Chur-Trier.

Concluſum.

Es bleibet bey dem Project-Concluſi, ohne Zuſatz dieſes moniti: poſt verba: Vertrauen heget; daß Kayſerl. Majeſtät ꝛc. monet

Chur-Cölln: folgenden Zuſatz: bey vorfallenden Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterſchafft / auf die ratione derer / zum Theil allzuweitſchichtigen Prætenſionen oder Exemtionen von denen ſämtlichen / oder doch meiſten Ständen des Reichs / bereits ehender / prævia deliberatione comitiali geäuſſerte Principia und Gutachten / reiffliche Ruckſicht mitnehmen zu laſſen.

Omittendo paſſum, ſowohl auf das, & reliqua usque allergerechteſt zu nehmen / einſchließlich.

Umfrage.

Chur-Trier: declarirt ſich für die Beybehaltung des Projects-Concluſi.

Chur-Cölln: hat das Monitum gemacht.

Chur-Böhmen: wie Chur-Trier.

Chur-Bayern: machet ein anderes Monitum, des Innhalts: daß poſt eadem Verba: Kayſerl. Majeſtät ꝛc. folgendes zu ſetzen ſey, bey Anwendnng obgedacht Dero Allerhöchſten Obriſt Richterlichen-Amts ſowohl auf das / was der Reichs-Ritterſchafft vermög der Reichs-Satzungen gebühret / als auch auf dem ehemahligen der Sachen Vorgang und Gelaiß / derer rechtmäſſig vertheidigten Reichs-Ständiſchen Befugnüſſen / eine Reichs-Satzungs-mäſſige gerechteſte Ruckſicht mit zunehmen.

Chur-Sachſen: inhærire dem Chur-Cölniſchen Monito um ſo mehr, als ſolches der Chur-Sächſiſchen Inſtruction ausdrücklich gemäß iſt.

Chur-Brandenburg: wie Chur-Cölln.

Chur-Pfaltz: ſimiliter.

Chur-Braunſchweig: wie Chur-Böhmen.

Chur-Mayntz: wie Chur-Trier.

Hierauf folgete eine Unterredung über das Chur-Bayeriſche Monitum, wobey

Chur-Böhmen: ein Gegen-Monitum mit der Reſervation machet, daß, wann ſolches nicht beliebet werden ſolte, man ſich andurch in nichts verbindliches einlaſſen, noch von denen vorherigen Aeuſſerungen abgehen wolte, und lautet ſolches Gegen-Monitum, wie folget:

poſt

Poſt verba: **als auch auf**: ponatur: der mehrmaligen der Sachen Vorgang, und Gelaiß deren vertheidigten Reichs-Ständiſchen Befugüſſen, in ſo weit ſie denen **Reichs-Satzungen gemäß**/ die Ruckſicht ꝛc.

Umfrage.

Chur-Trier: accedirt dem Chur-Böhmiſchen Gegen-Monito.

Chur-Cölln: bleibet bey ſeinem Monito.

Chur-Böhmen: hat dieſes Gegen-Monitum gemacht.

Chur-Bayern: erwidriget hierauf, wie Sub Sig. ⊙ folget, und accediret dem Chur-Böhmiſchen Gegen-Monito. Sig. ⊙

Chur-Sachſen: bleibet bey ſeiner vorherigen Aeuſſerung.

Chur-Brandenburg: alldieweilen das Chur-Bayeriſche Monitum in effectu & ſubſtantia eben daſſelbe, was der Schluß des Chur-Sächſiſchen, und das daraus genommene Chur-Cöllniſche Monitum, wegen des ſchon ehmaligen Reichs-Gutachten in ſich hält, ſo wolle man zwar ad facillitandum Concluſum, dieſe verba æquipollentia (anderſt man ſie dißeits nicht verſtanden haben will) zu gebrauchen, ſich endlich auch nicht entgegen ſeyn laſſen, doch wäre poſt verbum:

Befugnüſſen: noch einzuſchalten: **wegen der Ritterſchafftlichen, zum Theil allzuweitſchichtigen** Prætenſionen **und** Exemtionen.

Chur-Pfaltz: inhærire dem Chur-Cöllniſchen Monito, wolle ſich jedoch allenfalls zu Erleichterung des richtig zuſtellenden Concluſi, mit dem Chur-Bayeriſchen Monito (ausſchließlich der, nachhero von der Chur-Bayeriſchen fürtrefflichen Geſandſchafft, gethanenen Erläuterung, oder acceſſion zu dem fürtrefflichen Chur-Böhmiſchen Gegen-Monito) um ſo mehr conformiren, als obgedachtes Chur-Bayeriſches Monitum, in ſubſtantia dem Schluß des Chur-Sächſiſchen Voti, und daraus gezogenen Chur-Cöllniſchen Moniti, gantz gemäß, und æquipollent iſt.

Chur-Braunſchweig: könne dem Chur-Cöllniſchen Monito nicht beytretten, ſondern der, auf das Chur-Bayeriſche Monitum von Chur-Böhmen vorgeſchlagenen modification.

Chur-Mayntz: wie Chur-Böhmen, und Chur-Bayern.

Chur-Cölln: könnne in dem, von Chur-Brandenburg geäuſſerten, und von Chur-Pfaltz weiters erläuterten ſenſu, ſich ebenfalls das Chur-Bayeriſche Monitum mit dem, von Chur-Brandenburg gemachten Zuſatz gefallen laſſen.

Concluſum.

Wird alſo das Chur-Bayeriſche Monitum mit der, von Chur-Böhmen vorgeſchlagenen modification, dem Concluſo einverleibet.

Chur-Brandenburg: monet: poſt ultima verba des vorhergehenden Chur-Cöllniſchen Moniti, frey zu ſetzen: die Ritterſchafftliche Privilegien aber/ gegen die vorhandene/ in ihrer unveränderten durch keinerley eigenwillige Auslegung/ verruckte Geſtalt/ bey zubehaltende Reichs-Geſetze/ und gemeine geſchriebene Lehen-Rechte ſowenig in re, als modo procedendi, allzuweit erſtrecken/ noch dieſen zuwider etwas beſonders und ungewöhnliches einführen zu laſſen/ ſondern die Reichs-Ständiſche Jura, und nächſt dieſen/ auch das/ was der Ritterſchafft vermög der Reichs-Satzungen gebühret/ allergnädigſt aufrecht zu halten/ Reichs-Väterlich ohnentſtehen. Hic ſequuntur verba Concluſi. Und wann ſodann.

Umfrage.

Chur-Trier: halte dafür, daß durch die, in dem Project-Concluſi befindliche Clauſul: die Reichs-Ständiſche Zuſtändigkeiten, Kayſerl. Majeſtät ſchon hinlänglich recommendirt ſeyn.

Chur-Cölln: finde um ſo weniger Bedencken, dem Chur-Brandenburgiſchen Beyſatz, ad Monitum Colonienſe bey zutretten; als es ohnehin verba Votorum Moguntini & Trevirenſis ſeyn.

Chur-Böhmen: wie Chur-Trier.

Chur-Bayern: verbleibet bey ſeinem abgelegten Monito, da ohnehin denen Reichs-Ständiſchen Juribus hierinn, und in dem Auffatz Concluſi, hinlänglich vorgeſehen worden.

Chur-Sachſen: bleibet bey dem Project-Concluſi, addita ratione, weil in denen meiſten Votis, weder von denen Ritterſchafftlichen Privilegiis, noch denen Lehen-Rechten, Erwegung gemacht worden.

Chur-Pfaltz: hielte die Anempfehlung, der zu beobachtenden gemeinen Lehen Rechten, aus denen von Chur-Cölln angeführten Urſachen für unſchädlich.

Chur-Braunſchweig: läſſet es bey dem Project-Concluſi, mit Chur-Sachſen.

Chur-Maynß: wie Chur-Trier

Concluſum.

Ceſſat hoc Monitum.

Nun folget die Fortſetzung des Protocolli, im Churfürſtl. Collegio.

Chur-Maynß: Zeigte an, das er das, im Neben-Zimmer zum Stand gebrachte hiernachgeſetze Churfürſtl. Concluſum, bey der, mit dem Fürſtl. Directorio gehaltenen Re und Correlation, extradirt.

Concluſum

Concluſum Electorale.

Vom 23. Julii 1753.

Iſt am Ende gedruckter zu finden.

Fürſtliches Concluſum.

Vom 23. Julii.

Findet ſich ebenfalls gedruckter, am Ende.

Electorales finden das abgeleſene Fürſtl. Concluſum, dem Churfürſtl. Conform, und wird dahero das letztere, pro baſi communis duorum, genommen werden können.

Chur Maynz: zeigte poſt ulteriorem diſceſſum & reditum an, daß das Fürſtl. Collegium dem Churfürſtl. Concluſo beygetretten, und alſo ſolches zum Concluſo communi, beyder höherer Collegiorum erwachſen ſey.

Concluſum Commune.

Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis &c. & ſic per totum, ut in Concluſo Electorali.

Worüber man auch würcklich mit dem Städtiſchen Collegio zur Re und Correlation geſchritten iſt, und nachſtehendes Concluſum erhalten.

Concluſum Civitatenſe.

Vom 23. Julii.

Iſt gleichfalls am Ende, gedruckter zu finden.

Poſt reiteratum diſceſſum & reditum: gabe

Chur-Maynz: ad Protocollum, daß das Städtiſche Collegium, dem Concluſo deren beyden höheren Collegiorum beygetretten, und andurch das Concluſum trium, zu Stande gekommen ſey.

Concluſum trium Collegiorum.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis &c. &c. & ſic per totum, ut in Concluſo Electorali.

Wobenebſt das Directorium das Reichs-Gutachten auf die, bey Abweſenheit eines Kayſerl. Herrn Principal-Commiſſarii, gewöhnliche Art übergeben zu laſſen, erſuchet worden iſt, welches auch vom Churfürſtl. Collegio ebenmäſſig an das Reichs-Directorium gebracht, und übernommen worden.

Sig. ⊙

Chur-Bayern: das dißeitige Monitum, habe ohnedem keinen anderen Verſtand, als Jura ſtatuum, in ſo weit ſie denen Reichs-Satzungen gemäß, mit aufrecht erhalten zu helffen, dannenhero man der, von der fürtrefflichen Chur-Böhmiſchen Geſandſchafft, angeführter modalitæt, nicht entgegen ſeyn, und geſchehen laſſen könne, daß ſelbe dem Concluſo beygeſetzet werde.

Reichs-Fürſten-Raths Protocoll,

Montags / den 23. Julii 1753.

Meldete im Fürſtlichen Collegio in Circulo.

Saltzburg: Man würde ſich vermuthlich in dem letzt per dictaturam privatam communicirten Project Concluſi erſehen haben, wolle dahero erwarten, was dabey zu erinnern etwa gefällig ſeyn mögte?

Magdeburg: cum reliquis votis: ex Commiſſione per Brandenburg-Culmbach, inhærire ſeinen, den 13. hujus abgelegten Voto und darinnen enthaltenen Reichs-Verfaſſungs- und Geſetzmäſſigen, von Ihro Königl. Majeſtät in Preußen niemahlen zu deſeriren gemeynten Principiis.

Wann aber das Concluſum nach gegenwärtigen, denen übrigen vortrefflichen Votis, in ſpecie den **Schluß** des, von wegen Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen, und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, abgelegten Hennebergiſchen Voti reſptive. conformen wenigen monitis mit eingerichtet werden wolte, wäre man im Stand darzu zu concurriren, da man ſonſten nach denen vorhandenen vielen Vorgängen, in einer ſolchen wichtigen, die Jura ſtatuum betreffenden Sache, die differente Meynungen dem Concluſo zu inſeriren, nothwendig verlangen müßte, ſalvis ulter.

Monitum 1mum.

Loco verbor. **nicht nöthig,** usque: **halber:** ponatur: **zur Zeit und vor der Hand mit vielen Schwierigkeiten und Umſtänden umwunden / mithin ꝛc.**

Monitum 2dum.

Der Paſſus: **in Entſtehung aber ꝛc.** wäre alſo einzurichten: in Entſtehung aber eines billigmäſſigen gütlichen Vergleichs, gedächte man zwar der Kayſerl. Obriſt-Richterlichen-Entſcheidung die dahin gehörige beſondere und particular-Strittigkeiten, keines weges zu entnehmen, in dem allergehorſamſten Vertrauen, daß Allerhöchſt Dieſelbe nach Dero preißwürdigſten Gerechtigkeits-Liebe, die Aufrecht Erhaltung derer Reichs-Ständiſchen Reichs-Geſetzmäſſigen Jurium, nebſt deme, was der Ritterſchafft, vermög der Reichs-Satzungen gebühret, ohne die Privilegia derſelben wieder ihren eigentlichen Sinn und Verſtand allzuweit extendiren, ſondern auf die, in ihrer unveränderten und durch keinerley eigenwillige Deutung verruckten Geſtalt, beyzubehaltende Reichs- und allgemeine Lehen-Rechte und Verordnungen circa rem & modum procedendi, nicht minder auf die, ratione derer zum Theil allzuweitſchichtigen Ritterſchafftlichen Prætenſionen oder Exemtionen, bereits ehender prævia Deliberatione Comitiali, geäuſſerte Principia und Gutachten, reiffliche Ruckſicht mit nehmen zu laſſen, allermildeſt geruhen, & pergatur: **und in den Fall ꝛc.**

Hoch-

Hoch- und Teutſchmeiſter: ex Commiſſione per Bayern: inhærirte zwar ſeinem am 13. dieſes Monaths abgelegten Voto, wolle aber zu beförder- und erleichterender Berichtigung des Concluſi, denen fürtrefflichen Hertzogl. Bayeriſch- und Pfaltz-Lauteriſchen Votis, auf ſeithero erhaltenen gnädigſten Special-Befehl dergeſtalten beytretten, daß jedoch der Schluß des, Nahmens Sr. Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, ad Protocollum gegebenen Fürſtl. Hennebergiſchen Voti, ſothanen Concluſo und künfftigen Reichs-Gutachten einverleibet werden möge, cum reſervatione ulter.

Hildesheim / Paderborn / Münſter und **Oßnabrügg.** item **Straßburg** und **Hohenzollern /** ſuo loco & ordine: wie Hoch- und Teutſchmeiſter.

Sachſen-Gotha und **Altenburg:** ingleichen **Eiſenach.** Inhærirte ebenfalls ſeinem am 13. hujus abgelegten Voto, und will hiemit die fürtrefflich Magdeburgiſchen monita, beſtens ſecundiret haben. Ulc. reſ.

Heſſen-Caſſel: cum cæteris votis: wie Sachſen-Gotha.

Mecklenburg: ſimiliter.

Hollſtein-Glückſtadt: wie Sachſen-Gotha.

Vor-Pommern: In Anſehung ſeines Hofes favorablen Geſinnung vor Se. Durchl. dem Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Culmbach, und Sr. Durchl. dem Herrn Hertzogen zu Würtemberg, könne auch nicht umhin, dahin anzutragen, daß die, von der fürtrefflichen Magdeburgiſchen Geſandſchafft gemachte Monita, möchten attendiret werden.

Anhalt: wie Magdeburg.

Wetterauiſche- Fränckiſche und **Weſtphäliſche Grafen:** ex Commiſſione per Anhalt: laſſen es bey einem Concluſo, juxta majora.

Oeſterreich und **Burgund:** lieſſen es bey dem jüngſthin per Dictaturam privatam mitgetheilten Auffatz Fürſtl. Concluſi, ſimpliciter bewenden.

Coſtantz / Nomeny und **Fürſtenberg:** in ſimili.

Brehmen / Braunſchweig / Zell / Grubenhagen / Verden und **Sachſen-Lauenburg:** ex Commiſſione per Heſſen-Darmſtadt: wäre mit dem Concluſo verſtanden.

Heſſen-Darmſtadt: in ſimili.

Sachſen-Weymar / Baaden-Durlach und **Hochberg:** beziehe ſich auf ſeine abgelegte. Vota.

Hoch- und Teutſchmeiſter: ex Commiſſione per Bayern: erinnerte mit angezogenen Votis, daß geſetzt werde, loco verbor: **nicht nöthig: ſondern dagegen vieler /** ponatur: mit vielen **Schwürigkeiten umwunden / und folglich deren:** poſt verba **allermildeſt geneigt ſeyn / und ꝛc.** ponatur; **dermahlen ꝛc.**

Poſt verba: preißwürdigſter Gerechtigkeits-Liebe: ponatur:

bey vorfallenden Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterſchafft/ auf die ratione deren zum Theil allzuweitſchichtigen Prætenſionen oder Exemtionen/ von denen ſämmtlichen oder doch meiſten Ständen des Reichs bereits ehender prævia Deliberatione Comitiali geäuſſerte Principia und Gutachten/ reiffliche Ruckſicht mitnehmen zu laſſen.

Omittantur verba: Die Aufrechthaltung Ständiſcher Reichs-Geſetzmäſſiger Jurium, nebſt denen Ritterſchafftlichen Zuſtändigkeiten/ allemahlen ſich empfohlen zu halten.

& pergatur: geruhen ꝛc.

Würtzburg: Iſt mit dem letzthin abgeleſenen Concluſo, gäntzlich verſtanden.

Augsburg: cum cæteris Votis: beziehete ſich auf ſeine, den 13. hujus in hac materia abgelegte Vota, und findete bey dem Aufſatz Concluſi, nichts zuerinnern, lieſſe es dahero dabey lediglich bewenden.

Speyer und **Weiſſenburg:** wie Würtzburg.

Pfaltz-Lautern: cum cæteris votis: ex Commiſſione per Bayern: ſeye mit denen erſteren und zweiten Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen Monitis verſtanden.

Desgleichen quoad monitum 3. und denen Magdeburgiſchen Monitis, falls ſolche per Majora angenommen werden ſolten.

Paßau: cum cæteris votis: wie Oeſterreich und Augsburg.

Pfaltz-Zweybrücken: wie Hoch- und Teutſchmeiſter und Pfaltz-Lautern.

Freyſingen/ Regensburg und **Lüttich:** ſeye mit Pfaltz-Lautern und Hoch- und Teutſchmeiſter verſtanden.

Bamberg: wünſchte, daß ad finem dem Project Concluſi, noch die wenigen Worte in Contextu: oder in demſelben etwa eine Dunckelheit von der Behörde befunden werden ſolle, beygeſetzet werden mögten

Worms/ Eichſtätt/ und übrige **Geſandſchaffts-Vertrettungen:** Man beziehe ſich auf ſeine, den 13. dieſes abgelegte Vota, nach welchen man bey dem communicirten Project-Concluſi, weiter nichts zu erinneren hätte.

Hoch- und Teutſchmeiſter: cum Votis, ſupra allegatis: Ratione derer Magdeburgiſchen Monitorum, wie Pfaltz-Lautern.

Bayern und Leuchtenberg: ſuo loco & ordine: finde das erſte und zweyte Hoch- und Teutſchmeiſteriſche Monitum dem dißeitigen Voto conform, quoad Monitum 3. aber, ponatur poſt verba: nach Dero preißwürdigſten Gerechtigkeits-Liebe, loco formalium, die Aufrechthaltung Ständiſcher Reichs-Geſetzmäſſiger Jurium, nebſt denen Ritterſchafftlichen Zuſtändigkeiten allemahl ſich empfohlen zu halten, folgendes:

ſowohl

ſowohl auf das, was der Reichs-Ritterſchafft vermög der Reichs-Geſetzen und Verfaſſung gebühret, alſo auch auf den ehemahligen der Sachen Vorgang und Gelaiß deren Rechtmäſſig vertheidigten Reichs-Ständiſchen-Befugnüſſen, eine Reichs-Satzungs-mäſſige gerechteſte Ruckſicht mitzunehmen.

Brandenburg-Culmbach und **Würtemberg**: wie Magdeburg.

Mömpelgard: desgleichen.

Brandenburg-Onoltzbach: beziehete ſich auf das letzt abgelegte Votum, und finde ſeines Orts an dem Project-Concluſi, nichts auszuſtellen, wolle aber die per Majora vor gut befindende Monita, damit nicht hindern.

Schwäbiſche Grafen: wie Bayern.

Saltzburg: verlangte ſeines Orts, dem Concluſo nichts beyzuſetzen.

Lobkowitz und **Salm**: ex Commiſſione per Bayern: wie Oeſterreich.

Brixen/ Stablo und **Corvey**: hätten bey dem Concluſo nichts zu erinnern.

Oeſterreich: fände ſich nicht im Stand, dem anjetzo vorgebrachten vortrefflich-Hertzogl. Bayeriſchen Monito 3. ſo wie es da liegete, Beyfall zu geben; ſolte aber dasſelbe ſolcher Geſtalten zu modificiren und zu faſſen beliebet werden, daß es poſt verbum: **gebühret**: heiſſete: „als auch auf dem mehrmahligen deren Sachen Vor„gang und Gelaiß deren vertheydigten Reichs-Ständiſchen Befug„nüſſen, in ſo weit ſie denen Reichs-Satzungen gemäß, eine allergerech„teſte Ruckſicht mit zunehmen; ſo könnte man ſich vorberührtes vortreffliches Monitum, nach ſothaner Modification, um die Sache unnöthig nicht aufzuhalten, endlich wohl mitgefallen laſſen. De reliquo, lieſſe man es nochmahlen bey dem Auffsatz Concluſi, bewenden.

Bayern und **Leuchtenberg**: Gleichwie dißeitiges Monitum 3. ohnehin keinen anderen Sinn und Verſtand hat, dann wie die Kayſerl. Authoritæt, und das Allerhöchſte Reichs-Satzungs mäſſige Obriſt-Richterliche Amt, alſo auch Jura ſtatuum, in ſo weit ſie denen Reichs-Satzungen gemäß ſeynd, aufrecht erhalten zu helffen, ſo ſeye man dißeits der, von der vortrefflichen Oeſterreichiſchen Geſandſchafft beygefügten Modification, in ſo weit nicht entgegen, und könne geſchehen laſſen, daß ſelbe dem Concluſo inſeriret werde.

Brehmen: cum cæteris votis: ex Commiſſione per Heſſen-Darmſtadt: lieſſe ſich auch dieſes modificirte Monitum, mit gefallen.

Heſſen-Darmſtadt: desgleichen.

Sachſen-Weymar: würde ſich dieſes, alſo gefaßte Monitum eben nicht entgegen ſeyn laſſen.

Würtzburg: iſt mit der, von der vortrefflichen Oeſterreichiſchen Geſandtſchafft gemachten Aeuſſerung, ebenfalls verſtanden.

Worms: cum cæteris votis: ſecundirte gleichfalls das vortreffl. Bayeriſche Monitum, nach der, von auch fürtreffl. Oeſterreichiſchen Geſandſchafft vorgeſchlagenen Modification.

Saltzburg: hätte wider das vortreffl. Bayeriſche Monitum nichts weiters einzuwenden, falls ſolches nach der berührten modification, eingerücket werden wolte.

Augsburg: cum cæteris votis: lieſſe ſich das vortreffliche Oeſterreichiſche Gegen-Monitum allerdings gefallen, und beziehe ſich übrigens auf ſeine bereits gethanene Aeuſſerung.

Paſſau: cum cæteris votis: wie Augsburg.

Burgund / Coſtantz / Nomeny und Fürſtenberg / wie Oeſterreich.

Bamberg: Seyde mit dem Hertzogl. Bayeriſchen und Oeſterreichiſchen Erläuterungs-Monito, verſtanden.

Magdeburg: cum cæteris votis: alldieweilen das Hertzogl. Bayeriſche Monitum in effectu & ſubſtantia eben daſſelbe, was der **Schluß** des, von wegen Ihro Königl. Majeſtät in Pohlen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen abgelegten Hennebergiſchen Voti, und daraus genommenes Monitum wegen der ſchon ehemaligen Reichs-Gutachten in ſich enthält; ſo wolle man ad facilitandum Concluſum, dieſe verba æquipollentia zugebrauchen, ſich endlich auch nicht entgegen ſeyn laſſen, doch wäre poſt verba: **Befugnüſſen** ꝛc. noch einzuſchalten, wegen der Ritterſchafftlichen zum Theil allzuweitſchichtigen Prætenſionen und Exemptionen. ulter. reſerv.

Brandenburg Culmbach / Würtemberg und Mömpelgard: conformire ſich ſowohl überhaupt, als deren, in denen Reichs-Satzungen beſtgegründeten, die Ständiſche Gerechtſame Rechtmäſſig vertheydigte Reichs-Gutachten halber, mit dem eben ad Protocolluu gekommenen vortreffl. Magdeburgiſchen Voto.

Hoch- und Teutſchmeiſter cum cæteris votis, item

Pfaltz-Lautern: cum cæteris votis: könnten dem Bayeriſchen Monito ʒ. prout ſonat, accedirен.

Freyſingen, Regensburg und Lüttich: in ſimili.

Pfaltz-Zweybrücken: wie Bayern und Pfaltz-Lautern.

Speyer und Weiſſenburg; wie Würtzburg.

Sachſen-Gotha und Altenburg: ingleichen

Eiſenach: wie Brandenburg-Culmbach und Würtemberg.

Heſſen-Caſſel / Hirſchfeld und Ratzeburg: wie Sachſen-Gotha.

Brixen / Lorvey und Stablo: desgleichen.

Salm und Lobkowitz: wie Würtzburg und Speyer.

Mecklenburg: wie Sachſen-Gotha.

Anhalt: wie Sachſen-Gotha.

Hollſtein-Glückſtadt: wie Sachſen-Gotha.

Vor-Pommern: wie Sachſen-Gotha.

Status

Status: Wären durchgehends mit dem fürtreffl. Hertzogl. Bayeriſchen und Oeſterreichiſchen modificirten Monito einverſtanden.

Brandenburg-Culmbach/ Würtemberg und Mömpelgard: wolten die Magdeburgiſchen Monita, nochmahlen in Erinnerung bringen.

Status: Lieſſen ſich zu Vermeidung mehreren Aufenthalts à potiori gefallen, daß, cum ommiſſione verborum: nicht nöthig/ ſondern vieler dagegen befundener Anſtände und Bedencken halber/ in dem Concluſo, folgende formalia poſt verba: Normativum Imperii: mit vielen Schwierigkeiten und Bedencklichkeiten umwunden/ und dahero denen hohen ꝛc. geſetzt, auch poſt verba: gemeynet ſeyen/ und ꝛc. das Wort dermahlen, inſeriret werden mögte.

Directorium legebat das, nach denen Monitis alſo adjuſtirte Project-Concluſi.

Status: Wären mit demſelben nunmehro vollkommen verſtanden, und lieſſen es dabey bewenden.

Directorium: Wolte nach nunmehro Zuſtand gebrachten Concluſo, dem Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen Directorio von dem dermahligen Vorgang Nachricht ertheilen, und mitdemſelben geſtalten Dingen nach, die Re- und Correlationen angehen.

Poſt diſceſſum & reditum.

Directorium: Man hätte dem Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen Directorio, den errichteten Fürſtl. Schluß, gegen Aushändigung des Churfürſtl. extradiret, und wolte den letztern hiemit verleſen.

Legebat Churfürſtl. Concluſum.

Status: Findeten das Churfürſtl. Concluſum gantz gleich lautend mit dem dißeitigen, mithin keinen Anſtand, jenes pro baſi communis duorum, anzunehmen.

Directorium: Wolle alſo dem Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen Directorio die weitere Eröffnung machen, und alsdann auch mit dem Reichs-Städtiſchen die Re- und Correlationen, gemeinſchafftlich angehen.

Poſt iteratum diſceſſum & reditum.

Directorium: hätte bey weiterer Re- und Correlation zu vernehmen gehabt, daß auch das Reichs-Städtiſche Collegium, mit einem beſonderen Schluß gefaſt ſeye, jedoch dem Communi duorum beyzutretten, keinen Anſtand nähme; man ſeye erbiethig den empfangenen Reichs-Städtiſchen Schluß, vorzuleſen;

Legebat Reichs Städtiſches Concluſum.

Directorium: Weilen nun nichts mehr übrig, als die Erricht- und Extra-

dirung des Reichs-Gutachtens, als wolle man vernehmen, wie es damit zuhalten, wolle beliebet werden.

Status: Uberließen die Einrichtung des Reichs-Gutachtens, beeden höheren Directoriis, deſſen Extradirung aber, bey dermaliger Abweſenheit des Kayſerl. Hochanſehnl. Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, an die Comiſſions-Cantzley, cum reſervatione ſolita, dem Hochlöbl. Chur-Mayntziſchen Directorio.

Directorium: Hätte bekanntlich den 13. dieſes, ſowohl gleich nach abgeleſener Propoſition mündl. als auch ſo dann beym Schluß, ad Protocollum von Amts wegen davor halten müſſen, daß, die in cauſa propria gegenwärtig verbliebene vortreffliche Geſandſchafften, zu Errichtung dißfälligen Concluſi, etwas gültiges nicht würden beytragen können; da nun hierauf, laut Protocolli, hefftiger Wiederſpruch erfolgte, habe man, um in der Haupt-Sache keinen Aufenthalt zu veranlaſſen, nur mit wenigen Worten ſich entgegen zu verwahren geſucht, und übrigens ſich begnüget, diß Orths die Directorial-Amts Obliegenheit erfüllet zu haben. Directorium gedächte auch noch dermahlen, ſich in keine Weitläufftigkeit einzulaſſen. Weilen aber die vortreffl. Brandenburg. Culmbachiſche Geſandſchafft, ferner den 20. dieſes, ohne einige Veranlaſſung, derowegen wiederhohlte Proteſtationes ad Protocollum zuäuſſern, ſich gefallen laſſen; ſo wolle Directorium zu ſchlüſſlicher Verwahrung, nur allein übrigen unpartheyiſchen vortreffl. Geſandſchafften, welche den wahren ſtatum cauſæ, ohne unrechte Vorbildung ebenfalls eingeſehen, zur beliebigen Erwegung anheim geben, ob ſolche in der Billigkeit und natürlichen Rechten gegründete, auch mit vielen vorgängigen Beyſpielen beſtärckte Directorial-Erinnerung, eben ſo ſehr anſtößig und ungegründet angeſehen zu werden, verdiene. Directorium hätte in Sachen, eine ſo genannte Prædeciſion ſich zu zueignen, niemahls verlangt, ſondern wohlbefugt, auf Beybehaltung guter Ordnung und Obſervanz angetragen, als woran ſammentl. hohen Reichs-Ständen gleichviel gelegen ſeyn wird, derowegen auch von denenſelben, die gegenſeitige Meynung und beyfällige vermeinte deciſive Aeuſſerungen in Sachen, als ein gültiger Ausſpruch, nicht wird angenommen werden wollen. Ulter. ſi opus, reſervando.

Oeſterreich: Wolte, in ſo weit der, ſo eben von einem Hochlöbl. Saltzburgiſchen Condirectorio geäuſſerten Verwahrung beygetretten, derſelben aber zugleich noch beygerucket haben, daß, obſchon die vortreffl. Brandenburg. Onoltzbach. Würtemberg und Mömpelgardiſche Geſandſchafften, unterm 20. dieſes, verſchiedene, bey der Berathſchlagung vom 13ten. ad Protocollum gekommene Vota, für Sach irrig und ungegründet, ja gar für unſchlüſſig zu erklähren, ſich nicht zu viel ſeyn laſſen, diß Orths jedoch man nicht gemeynet wäre, auch ſicherlich ſonſten es niemand ſeyn würde, ihr, der vortreffl. Brandenburg-Culmbach-Würtemberg- und Mömpelgardiſchen Geſandſchafften, die alleinige Beurtheilungs-Krafft, noch auch das Beurtheilungs-Recht, zumahlen in ihrer eigenen Sache einzuräumen, weniger, wie man, nach ſelbſt an denen Höffen befundenen ſtatu cauſæ zu votiren, oder nicht zu

votiren

votiren habe, oder, in wie weit die abgelegte, ihr nicht zu Geſicht ſtehende Vota, ſchlüſſig oder nicht ſchlüſſig ſeyen, von derſelben Ziel und Maaſe ſich vorſchreiben zu laſſen. Solche Dinge bleiben dahero auf ihren offenbahren Unfug und Unwerth von ſelbſten erliegen, dergeſtalten jedoch, das man hierwieder ſich quævis ulteriora competentia vorbehalten müſſe, hiemit auch allerdings vorbehalten haben wolte.

Brandenburg-Culmbach/ Würtemberg und Mömpelgard: beziehe ſich nochmahlen auf- und wiederhohle ihres gantzen Innhalts, ſeine ſo wohl am 13. als 20. dieſes, ad Protocollum gegebene Reichs-Verfaſſungs, und Obſervanz mäſſige Aeuſſerungen, und zweiffele nicht, daß der allermehreſte Theil, deren anweſenden fürtreffl. Geſandſchafften vollkommen damit verſtanden ſeyn würde, daß dem fürtreffl. Directorio, auſſer denen competirenden Votis, ohne vorherige Communication und Miteinſtimmung derer übrigen Geſandſchafften, in vorkommenden Fällen, etwas einſeitig zu decidiren, ohne verkleinerl. Præjudiz, nicht eingeſtanden werden könnte; gleichwie man auch am 20. hujus in denen, was die, in dem vortreffl. Oeſterreichiſchen Voto bemerckte Stellen anbetrifft, ex ſpeciali Inſtructione geſchehenen Declarationen, keinen Stand, noch deſſen Votum in ſpecie benennet, auch erſt beſagte Declarationen vor keine Deciſion auszugeben, nicht verlanget habe; Alſo müßte man auf den übrigen Innhalt der obſtehenden Aeuſſerung, das weitere hiernechſtens zu beobachten, per expreſſum um ſo mehr reſerviren, als dermahlen die Zeit bereits verfloſſen, und über alle beſondere Puncten ad ſpeciem zugehen, dermahlen zu lang aufhalten würde.

Directorium: ad priora.

Oeſterreich: ſimiliter.

Brandenburg-Culmbach/ Würtemberg und Mömpelgard: ebenmäſſig ad priora.

Sachſen-Gotha und Altenburg: ingleichen

Eiſenach: Ob die, ſo eben zum Schluß gediehene Ritterſchafftliche Angelegenheit, eine allgemeine Reichs-Staats, oder die Hochfürſtl. Bayreuthiſch- und Würtembergiſche Höffe intereſſirende Particular-Sache ſeye, müſſe ſich aus denen allerſeits abgelegten vortreffl. Votis, am beſten ergeben. Dißeits könne man nicht anderſt, als erſteres behaupten, folglich nicht zugeben, daß die Hochfürſtl. Bayreuthiſch- und Würtembergiſche Vota, nicht ſolten in behörige Reichs-Ständiſche Conſideration gezogen werden, erkenne jedoch die, von dem fürtrefflichen Directorio æquanimitæts volle Aeuſſerung, ſich hierunter keiner prædeciſion anmaſſen zu wollen, mit allſchuldigſter Ehrerbiethung.

Hollſtein-Glückſtadt: ſimpliciter ad priora.

Heſſen-Caſſel: cum cæteris votis: inhærire nochmahlen ſeiner, am 13. hujus, gethanen Aeuſſerung.

Magdeburg: cum reliquis Votis, ex Commiſſione per Brandenburg-Culmbach, wiederhohlet ebenfalls ſeine, am 13. hujus, dahin gethane Declaration, daß gegen das Inſtrum. Pac. Weſtphal. einige excludi-

rung der Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbach- und Würtembergiſchen Votorum, niemahlen hätte Platz greiffen können.

Mecklenburg: conformire ſich mit denen, am 13ten hujus, von der vortreff- lich Sachſen-Gothaiſch- und Hollſtein-Glückſtädtiſchen Geſandſchafft, abgelegten Votis.

Anhalt: ſimiliter.

Vor-Pommern: conformiret ſich gleichsfalls Sachſen-Gotha.

Brandenburg-Onoltzbach: Läſt es bey ſeiner am 13. dieſes, ad Protocollum dießfalls gethanenen Aeuſſerung, lediglich bewenden.

Directorium: ad priora.

Dictatum Regensburg den 20. Julii 1753.
privatim per Saltzburg, im Fürſtl. Neben-Zimmer.

Project Fürſtlichen Concluſi, per Saltzburg.

Als in dem Fürſtl. Collegio, die zwiſchen einigen hohen Reichs-Fürſten, und der unmittelbahren Reichs-Ritterſchafft entſtandene Irrungen, in Berathſchlagung gekommen, und man ſowohl die Hertzogl. Würtembergiſche derowegen per Dictaturam an das Reich gebrachte Beſchwerden, de Dictatis 24. Januar. und 8. Auguſt. 1750. dann 15. Febr. 1753. gleichfalls die Marggräflich Brandenburg-Culmbachiſche, de Dictato 11. May 1750. ferners die Hertzogl. Sachſen-Meiningiſche de Dictato 15. April 1751. als auch, die Reichs-Ritterſchafftliche Gegen-Vorſtellungen, de Dictatis 15. April und 4. Novemb. 1751. dann 20. Novemb. 1752. in reiffe Erwegung gezogen; iſt davor gehalten und geſchloſſen worden: daß das angeſuchte Normativum Imperii, nicht nöthig, ſondern vieler dagegen befundener Umſtänden und Bedencken halber, denen hohen recurrirenden Ständen zuforderiſt anzurathen ſeye, unter erbittenden Kayſerl. Allerhöchſten Vorſchub (welchen auch Ihro Kayſerl. Majeſtät unabbrüchig Dero Obriſt-Richterlichen Amts, in alle mögliche Weege angedeyhen zulaſſen, ohnehin allermildeſt geneigt ſeyn, und von Reichs-wegen allergehorſamſt erſucht würden) die mit ein oder anderen Ritter-Glied oder Canton, obwaltende Strittigkeiten, nach dem Vorgang verſchiedener anderer hoher Herren Mitſtände, durch billige, und denen etwa verſchiedentlich vorhandenen beſonderen Umſtänden gemäß, zureichende Particular-Vergleiche, unter Veſtſetzung gewiſſer- auch auf künfftige derley Fälle applicable Reichs-Verfaſſungsmäſſiger Grund-Sätzen, gütlich beyzulegen. In Entſtehung aber ſothaner gütlicher Vergleichs-Tractaten, wären obige Strittigkeiten zu Ihro Kayſerl. Majeſtät Obriſt-Richterlicher Entſcheidung gehörig, wohin ſelbe dann auch in den vollkommenen allergehorſamſten Vertrauen zu verweiſen ſtünden, daß Allerhöchſt Dieſelbe, nach Dero preißwürdigſten Gerechtigkeits-Liebe, die Aufrechthaltung Ständiſcher Reichs-Geſetzmäſſiger Jurium, nebſt denen Ritterſchafftlichen Zuſtändigkeiten, allemahl ſich empfohlen zu halten, geruhen, und auf den Fall, bey künfftiger Anwendung obgedachten Obriſt-Richtterlichen Amts,

in ſolch Ritterſchafftlichen, oder damit eine Aehnlichkeit habenden Vorfallenheiten einiges Geſetze, unhinlänglich, oder in denſelben etwa eine Dunckelheit befunden werden ſolte, Sie von ſelbſten Allergnädigſt geneigt und bedacht ſeyn würden, das hierunter erforderliche von Kayſerl. Reichs-Oberhauptlichen Amts wegen, an Churfürſten, Fürſten und Stände, Reichs-Verfaſſungs-mäſſig gelangen zu laſſen.

Dictatum Regensburg den 26. Julii 1753.
per Chur-Maynz.

Concluſum Electorale
vom 23. Julii 1753.

Als man im Churfürſtl. Collegio die, von einigen hohen Reichs-Ständen entgegen die Reichs-Ritterſchafft, an die Reichs-Verſammlung gebrachte Beſchwerden de dictatis 24. Januar. den 11. May und 8. Auguſt. 1750. dann den 15. April. 1751. und den 15. Febr. 1753. mit dem, um die Abfaſſung eines Normativi Imperii, in denen Reichs-Ritterſchafftlichen Strittigkeiten geſchehenen Anſuchen eben ſowohl, als die, von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft dagegen eingebrachte Vorſtellungen, de Dictatis den 15. April und 4. Novemb. 1751. dann den 20. Novemb. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet; ſo iſt hierauf davor gehalten und beſchloſſen worden, daß wegen der, mit der Reichs-Ritterſchafft obſchwebenden und anhero gelangten Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis, mit vielen Anſtänden und Bedencken umwunden ſeye, zumalen auch in denen verſchiedenen Gegenden von Teutſchland, das Herkommen in materia ſubſtrata, gar ſehr different iſt, und dahero rathſam und erſprießlich wäre, wann bey denen dermahlen vorhandenen, oder künfftig ſich ergebenden dergleichen Irrungen, zwiſchen Reichs-Ständen und einzelen Mit-Gliedern der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, oder zwiſchen einem Stande, und einem oder anderen gantzen Ritter-Canton, auf Treffung gütlicher Auskünfften, nach denen ſchon vielfältig durch gütlich errichtete Verträge, vorhandenen Beyſpielen, und nach jeden ſtrittigen Vorfalls beſonderen Umſtänden, dergeſtalt der Bedacht genommen werden wolte, damit andurch auch weiteren künfftigen Irrungen durch gewiſſe Verfaſſungs-mäſſige Grund-Sätze, vorgebogen werde. Welchemnach alſo Kayſerl. Majeſtät durch ein Reichs-Gutachten dermahlen allergehorſamſt zu erſuchen wären, ſothane und fernere dergleichen Irrungen, zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey Entſtehung derſelben, zu Obriſt-Richterlichen Verfügungen, und Erkanntniſſen ſich empfohlen ſeyn zu laſſen; wobey man das allergehorſamſte Vertrauen heget, daß Kayſerl. Majeſtät, bey Anwendung obgedacht Dero Allerhöchſten Obriſt-Richterlichen Amts, ſowohl auf das, was der Reichs Ritterſchafft, vermög der Reichs-Satzungen gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Gelaiß deren vertheidigten Reichs-Ständiſchen Befugnüſſen, in ſoweit ſie denen Reichs-Satzungen gemäß, die Ruckſicht allergerechteſt zu nehmen, und wann ſodann in dieſen und anderen dergleichen Fällen, ſich eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichs-Geſetze vorfinden ſollte, die obwaltende Bedencken an das verſammlete Reich zubringen, mildeſt geruhen werden.

Dictatum Regensburg den 26. Julii 1753.
per Chur-Mayntz.

Fürſtliches Concluſum vom 23. Julii 1753. per Saltzburg.

Als in dem Fürſtlichen Collegio die, zwiſchen einigen hohen Reichs-Fürſten und der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, entſtandene Irrungen, in Berathſchlagung gekommen, und man ſowohl die Hertzogl. Würtembergiſche derowegen per Dictaturam an das Reich gebrachte Beſchwerden, de Dictatis den 24. Januar. und 8. Auguſt 1750. dann den 15. Febr. 1753. gleichfalls die Marggräfl. Culmbachiſche de Dictato 11. May 1750. ferners die Hertzogl. Meiningiſche de Dictato den 15. April 1751. als auch die Reichs-Ritterſchafftliche Gegen-Vorſtellungen de Dictatis den 15. April. und 4. Novemb. 1751. dann 20. Novemb. 1752. in reiffe Erwegung gezogen; iſt dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß das angeſuchte Normativum Imperii, mit vielen Umſtänden und Schwürigkeiten umwunden, und dahero denen hohen recurrirenden Ständen, zu förderiſt anzurathen ſeye, unter erbittenden Kayſerl. Allerhöchſten Vorſchub, (welchen auch Ihro Kayſerl. Majeſtät ohnabbrüchig Dero Obriſt-Richterlichen Amts, in alle mögliche Wege angedeihen zu laſſen, ohnehin allermildeſt geneigt ſeyen, und dermahlen von Reichs-wegen allergehorſamſt erſuchet würden) die, mit ein oder anderen Ritter-Glied oder Canton, obwaltende Strittigkeiten, nach dem Vorgang verſchiedener anderer Hoher Herren Mitſtände, durch billige- und denen etwa verſchiedentlich vorhandenen beſonderen Umſtänden gemäs, zureichende Particular-Vergleiche, unter Veſtſetzung gewiſſer, auf künfftige derley Fälle applicabler Reichs-Verfaſſungs-mäſſiger Grund-Sätzen, gütlich beyzulegen. In Entſtehung aber ſothanen gütlichen Vergleichs-Tractaten, wären obige Strittigkeiten zu Ihro Kayſerl. Majeſtät Obtiſt-Reichs-Richterlichen Entſcheidung gehörig, wohin ſelbe dann auch in dem vollkommenſten allergehorſamſten Vertrauen zu verweiſen ſtünden, daß Allerhöchſt Dieſelbe, nach Dero preyßwürdigſten Gerechtigkeits-Liebe, ſowohl auf das, was der Reichs-Ritterſchafft, vermög der Reichs-Geſetzen und Verfaſſung gebühret, als auch auf den mehrmahligen, deren Sachen Vorgang und Gelaiß, deren vertheidigten Reichs-Ständiſchen Befugnüſſen, in ſo weit ſie denen Reichs-Satzungen gemäß, eine allergerechteſte Ruckſicht mit zunehmen geruhen, und auf den Fall, bey künfftiger Anwendung obgedacht Obriſt-Richterlichen Amts, in ſolch Ritterſchafftlichen- oder damit eine Aehnlichkeit habenden Vorfallenheiten, einiges Geſetze unhinlänglich, oder in demſelben etwa eine Dunckelheit befunden werden ſolte, Sie von ſelbſten Allergnädigſt geneigt und bedacht ſeyn würden, das hierunter erforderliche von Kayſerl. Oberhauptamtl. Amts wegen, an Churfürſten, Fürſten und Stände Reichs-Verfaſſungs-mäſſig, gelangen zu laſſen.

Dictatum eodem.

Concluſum commune beyder höherer Reichs-Collegiorum.

Als man in beyden höheren Reichs-Collegiis &c. per totum, ut in Concluſo Electorali.

Reichs-Städtiſches Concluſum de dato 23. Julii 1753.

Nachdeme ebenfalls von Seiten des Reichs-Städtiſchen Collegii, die Hertzogl. Würtembergiſch Schreiben und Vorſtellungen de Dictatis 24ten. Januar. und 8. Auguſt. 1750. dann 15. Febr. 1753. nicht minder Hochfürſtl. Brandenburg-Culmbachiſche de Dictato 11. May 1750. ferners Hertzogl. Sachſen-Meiningiſche de Dictato den 15. April. 1751. deroſelben Strittigkeiten mit der Reichs-Ritterſchafft betr: ingleichen die Gegen-Vorſtellungen der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft de Dictatis den 15. April. und 4. Novemb. 1715. und 20ten. Novemb. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet; Als iſt, nach genauer der Sachen Erwegung und reiffer Berathſchlagung, davor gehalten, und geſchloſſen worden, daß es eines weiteren Normativi oder neuen Geſetzes, in dieſer, gleichwohlen ein Reichs unmittelbares Mitglied concernirenden Angelegenheit, nicht bedürffe, vielmehr die obwaltende Irrungen, als Particular-Strittigkeiten mit eintzelen Ritter-Cantons, anzuſehen, und mithin, falls die hohen Herren Recurrenten gütlicher Auskunfft, unter Kayſerl. Allerhöchſter Authorität, die Hände zu bieten, Bedencken trügen, ihrer Natur und Eigenſchafft nach, an die höchſte Reichs-Gerichte zu verweiſen und zu remittiren ſeyen.

Concluſum trium Collegiorum S. R. I.

Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis &c. & ſic per totum, ut in Concluſo Electorali.

Dictatum Regensburg den 26. Julii 1753.
per Chur-Mayntz.

Reichs-Gutachten.

Der Römiſch. Kayſerl. Majeſtät Unſers Allgnädigſten Kayſers und Herrns, zu gegenwärtigen Reichs-Tag bevollmächtigten Höchſtanſehnlichen Principal-Commiſſario, des Herrn Alexander Ferdinand Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden, bleibet hiemit im Nahmen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, gebührend unverhalten: Als man in allen dreyen Reichs-Collegiis, die von einigen hohen Reichs-Ständen entgegen die Reichs-Ritterſchafft, an die Reichs-Verſammlung gebrachte Beſchwerden de Dictatis 24. Januar. den 11. May und 8. Auguſt. 1750. dann den 15. April. 1751.

und den 15. Febr. 1753. mit dem, um die Abfaſſung eines Normativi Imperii, in denen Reichs-Ritterſchafftlichen Strittigkeiten geſchehenen Anſuchen eben ſowohl, als die, von der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft dagegen eingebrachte Vorſtellungen de Dictatis den 15. April. und 4. Novemb. 1751. dann den 20. Novemb. 1752. in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet: ſo iſt hierauf davor gehalten und beſchloſſen worden, daß, wegen der- mit der Reichs-Ritterſchafft obſchwebender und anhero gelangter Irrungen, die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis, mit vielen Anſtänden und Bedencken umwunden ſeye, zumalen auch in denen verſchiedenen Gegenden von Teutſchland, das Herkommen in materia ſubſtrata, gar ſehr different iſt, und dahero rathſam und erſprießlich wäre, wann bey denen dermahlen vorhandenen oder künfftig ſich ergebenden dergleichen Irrungen, zwiſchen Reichs-Ständen und einzelen Mitgliedern der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, oder zwiſchen einem Stande, und einem oder anderen gantzen Ritter-Canton, auf Treffung gütlicher Auskünffte, nach denen ſchon vielfältig durch glücklich errichtete Verträge, vorhandenen Beyſpielen, und nach jeden ſtrittigen Vorfalls beſonderen Umſtänden, dergeſtalt der Bedacht genommen werden wolte, damit andurch auch weiteren künfftigen Irrungen, durch gewiſſe Verfaſſungs-mäſſige Grund-Sätze, vorgebogen werde; welchemnach alſo Kayſerl. Majeſtät, durch ein Reichs-Gutachten dermahlen (wie hiermit geſchiehet) allergehorſamſt zu erſuchen wären, ſothane und fernere dergleichen Irrungen, zu Beförderung gütlicher Auswege, aber bey derſelben Entſtehung, zu Obriſt-Richterlichen Verfügungen und Erkünntnüſſen Sich empfohlen ſeyn zu laſſen: wobey man das allergehorſamſte Vertrauen heget, daß Kayſerl. Majeſtät, bey Anwendung Dero Allerhöchſten Obriſt-Richterlichen Amts, ſowohl auf das, was der Reichs-Ritterſchafft, vermög der Reichs-Satzungen gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Gelaiß deren vertheidigten Reichs-Ständiſchen Befugnüſſen, in ſoweit ſie denen Reichs-Satzungen gemäs, die Ruckſicht Allergerechteſt zu nehmen, und wann ſodann in dieſen oder anderen dergleichen Fällen, ſich eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichs-Geſetze vorfinden ſolte, die obwaltende Bedencken, an das verſammlete Reich zu bringen, mildeſt geruhen werden.

Womit des Kayſerlichen Herrn Principal-Commiſſarii Hochfürſtl. Gnaden, der Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs anweſende Räthe, Bothſchafften und Geſandte, ſich beſten Fleißes und geziemend empfehlen.

Signatum Regensburg den 23. Julii 1753.

(L.S.) **Churfürſtl. Mayntziſche Cantzley.**

Dictatum

Dictatum Regenſburg den 8. Auguſt 1753.
Per Moguntinum.

Kayſerlich⸗Allergnädigſtes Hof⸗Ratifications-
DECRET,
An eine Hochlöblich⸗allgemeine Reichs⸗Verſammlung/ zu Regensburg/
de Dato 4. Auguſt. 1753.
Die Reichs⸗Ritterſchafft betreffend.

Von der Römiſch⸗Kayſerl. Majeſtät Franciſci, Unſers Allergnädigſten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig⸗allgemeiner Reichs⸗Verſammlung anweſenden, des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottſchafften und Geſandten, in Gnaden anzufügen.

Ihrer Kayſerl. Majeſtät ſeye gebührend und unterthänigſt vorgetragen worden, was wegen derer von des Herrn Hertzogen zu Würtemberg, dann des Herrn Marggrafen zu Brandenburg⸗Culmbach, und ferner des Herrn Hertzogen zu Sachſen⸗Coburg⸗Meinungen Durchl. Durchl. Durchl. wieder einige Cantons der ohnmittelbaren Reichs⸗Ritterſchafft in Francken und Schwaben, bey der allgemeinen Reichs⸗Verſammlung vorgebrachten Beſchwerden, von allen dreyen Reichs⸗Collegiis unterm Drey und Zwanzigſten Julii, Siebenzehen Hundert Drey und Funfzig, berathſchlaget und geſchloſſen worden, folgenden Inhalts:

„ Als man in allen dreyen Reichs⸗Collegiis die, von einigen hohen „ Reichs⸗Ständen entgegen die Reichs⸗Ritterſchafft, an die Reichs⸗Verſamm„ lung gebrachte Beſchwerden de Dictatis den Vier und Zwanzigſten Januarii, „ den Eilften May und Achten Auguſt. Siebenzehenhundert und Funfzig, dann „ den Funfzehenden Aprilis Siebenzehenhundert Ein und Funfzig, und den „ Funfzehenden Februarii Siebenzehenhundert Drey und Funfzig, mit dem, um „ die Abfaſſung eines Normativi Imperii, in denen Reichs⸗Ritterſchafftlichen „ Strittigkeiten geſchehenen Anſuchen, eben ſowohl, als die, von der ohnmit„ telbaren Reichs⸗Ritterſchafft dagegen eingebrachte Vorſtellungen de Dictatis „ den Funfzehenden Aprilis und Vierten Novembris Siebenzehenhundert Ein „ und Funfzig, dann den Zwantzigſten Novembris Siebenzehnhundert Zwey und „ Funfzig, in ordentlichen Vortrag und Umfrage geſtellet; So iſt hierauf davor „ gehalten und beſchloſſen worden, daß wegen der, mit der Reichs⸗Ritterſchafft „ obſchwebender und anhero gelangter Irrungen, die Errichtung eines neuen

„ Normativi Imperi generalis, mit vielen Anſtänden und Bedencken umwunden „ ſeye, zumahlen auch in denen verſchiedenen Gegenden von Teutſchland, das „ Herkommen in materia ſubſtrata gar ſehr different iſt, und dahero rathſam „ und erſprießlich wäre, wann bey denen dermahlen vorhandenen, oder künff- „ tig ſich ergebenden dergleichen Irrungen, zwiſchen Reichs-Ständen und ein- „ zelen Mit-Gliederen der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, oder zwiſchen „ einem Stande und einem oder anderen gantzen Ritter-Canton, auf Treffung „ gütlicher Auskünfften, nach denen ſchon vielfältig durch glücklich errichtete „ Verträge vorhandenen Beyſpielen, und nach jedes ſtrittigen Vorfalls beſon- „ deren Umſtänden, dergeſtalten der Bedacht genommen werden wolte, damit „ andurch auch weiteren künfftigen Irrungen, durch gewiſſe Verfaſſungs- mäſ- „ ſige Grund-Sätze, vorgebogen werde.

„ Welchemnach alſo Kayſerl. Majeſtät durch ein Reichs-Gutachten „ dermalen allergehorſamſt zu erſuchen wären, ſothane und fernere dergleichen „ Irrungen zu Beförderung gütlicher Auswege, oder bey derſelben Entſtehung, „ zu Obriſt-Richterlichen Verfügungen und Erkanntniſſen ſich empfohlen seyn zu „ laſſen. Worbey man das allergehorſamſte Vertrauen heget, daß Kayſerl. Maje- „ ſtät bey Anwendung obgedacht Dero Allerhöchſten Obriſt-Richterlichen Amts, „ ſo wohl auf das, was der Reichs-Ritterſchafft, vermöge der Reichs-Sa- „ tzungen, gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und „ Gelaiß deren vertheidigten Reichs-Ständiſchen Befugniſſen, in ſo weit ſie „ denen Reichs-Satzungen gemäß, die Ruckſicht Allergerechteſt zu nehmen, „ und wann ſodann in dieſen und anderen dergleichen Fällen, ſich eine Dunckel- „ heit oder Unzulänglichkeit der Reichs-Geſetzen vorfinden ſolte, die obwaltende „ Bedencken an das verſammlete Reich zu bringen, mildeſt geruhen werden.

Ihro Kayſerl. Majeſtät gereiche zu allergnädigſten Wohlgefallen, daß Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, nebſt Dero vortrefflichen Räthen, Bottſchafften und Geſandten, in dieſer, mit ſo vieler Bewegung und Anſtößigkeit erregten Sache, Dero treuen Rath und Eifer zu Aufrechthaltung derer, ſowohl denen höchſt- hoch- und löblichen Ständen des Reichs, als der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, als einem zu allen Zeiten ſich wohl verdient gemachtem Reichs-Mitglied, zukommenden Gerechtſamen und Befugniſſen, nach Anleitung derer bekannten Reichs-Satzungen, ſo rühmlich bezeigen wollen.

Es nehmen dannenhero Ihre Kayſerl. Majeſtät keinen Anſtand, obgedachtes Reichs-Gutachten hiermit und in Krafft dieſes, nach ſeinem obangezogenen Inhalt, ſolchergeſtalten Allergnädigſt zu approbiren und genehm zu halten, daß Allerhöchſt Dieſelbe, nicht weniger die viele Anſtände und Bedencken, womit die Errichtung eines neuen Normativi generalis Imperii umwunden ſeye, in voller Maaße erkenneten, mithin ein ſolches um da mehr vor ohnnothwendig und unthunlich erachteten, als eine dergleichen neue Richtſchnur, ohne Abbruch oder Abänderung derer Reichs-Geſetzen, und des, in denen verſchiedenen Gegenden von Teutſchland üblichen Herkommen, Gebräuchen und guten Gewohnheiten, forderiſt aber der Kayſerl. Wahl-Capitulation, Articulo primo, paragrapho nono, nicht ſtatt haben könnte.

Hingegen würden Ihre Kayſerl. Majeſtät Allergnädigſt gerne ſehen, wann bey

bey denen dermahlen vorhandenen, oder künfftig ſich ergebenden Irrungen und Rechts-Strittigkeiten, zwiſchen Ständen des Reichs, und der immediaten Reichs-Ritterſchafft, nach denen ſchon vielfältig durch glücklich errichtete Verträge vorhandenen Beyſpielen, unter Dero Allerhöchſten Kayſerl. Auſpiciis und Beſtättigung, gütliche Auskunfften getroffen, und andurch gewiſſe Reichs-Verfaſſungs-mäßige Grund-Sätze, um dergleichen inter Tranſigentes entſtehen mögenden weiteren Irrungen vorzubiegen, feſtgeſetzet würden; worzu dann auch Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero Reichs-Oberhauptliches Amt zu verwenden, und ſowohl dermahlen, als auch ſonſten, nach jedes ſtrittigen Vorfalls Umſtänden und Beſchaffenheit, in Beobachtung desjenigen, was die Reichs-Satzungen, und inſonderheit die Reichs-Hofraths-Ordnung Titulo ſecundo, paragrapho quinto vermag, gütliche Auswege und Vergleichung verſuchen zu laſſen, allermildeſt gemeinet ſeynd.

In ein oder des anderen Entſtehung, wie auch in all anderen Rechts-Strittigkeiten, werden Ihro Kayſerl. Majeſtät Dero Obriſtrichterlichem Amt in Ertheilung einer unpartheyiſch- und gerad durchgehenden Juſtiz, nach Maaß Ihrer beſchwohrnen Kayſerl. Wahl-Capitulation, fernerhin vollſtändiges Genügen zu leiſten, Sich jederzeit beſtreben, hoffen auch andurch Sich das, bey geſammten höchſt- hoch- und löblichen Ständen des Reichs, bereits erworbene Vertrauen, vollkommen beyzubehalten, und anmit dasjenige, was durch obſtehendes Reichs-Gutachten Dero Obriſtrichterlichen Verfügungen empfohlen worden, gäntzlich zu erſchöpffen.

Gleichwie nun die höchſte Reichs-Gerichter ohnehin ſich angelegen ſeyn laſſen, nach obhabenden theuren Pflichten, hierunter die Allerhöchſte Kayſerl. Willens-Meynung zu erreichen, und bey der, ihnen anvertrauten Juſtiz-Pflege die, in denen bekannten Reichs-Satzungen fürgeſchriebene Normam genau zu beobachten; alſo werden Ihro Kayſerl. Majeſtät es an der ferneren Erinnerung, daß ſie zum Troſt und Hülf der beſchwehrten Partheyen, in ſolchem Geſatzmäßigen Gelaiß fürſchreiten ſollen, nicht erwinden laſſen, auch die gerechteſte Vorſorge tragen, damit bey Anwendung Dero Obriſt-Richterlichen Amts, ſowohl auf dasjenige, was der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft vermöge der Reichs-Satzungen gebühret, als auch auf die Reichs-Ständiſche Befugniſſen, in ſo weit ſie denen Reichs-Satzungen gemäß, die Ruckſicht genommen, mithin daraus die Gott gefällige Juſtiz, ohnpartheylich adminiſtriret werde.

Würden aber Ihre Kayſerliche Majeſtät künfftighin in dieſen, wie in allen anderen dergleichen, auch ſonſten des gemeinſamen Reichs Beſte betreffenden Vorfällen, eine Dunckelheit oder Unzulänglichkeit der Reichs-Geſetzen vorfinden oder wahrnehmen; So werden Allerhöchſt Dieſelbe zu folge Ihres Reichs Oberhauptlichen Vorrechts und Kayſerl. Amtmäſſiger Sorgfalt niemahlen entſtehen, dem Reich das erforderliche vorlegen zu laſſen, und zu Behebung der obwaltenden Bedencken, von Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, ein ſtandhafftes Gutachten zu erfordern.

Und es verbleiben übrigens Ihro Kayſerl. Majeſtät derer des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen fürtrefflichen Räthen, Bottſchafften und Geſandten, mit Kayſerlichen Gnaden wohlgewogen.

Signatum zu Wien, unter Ihro Kayſerlichen Majeſtät hervorgedruckten Kayſerlichem Secret-Inſiegel, den Vierten Auguſti Anno Siebenzehen Hundert Drey und Funffzig.

R. Graf Colloredo.

L.S.

Andreas Mohr.

Inſcriptio:

Von der Römiſch-Kayſerlichen Majeſtät Franciſci, Unſers Allergnädigſten Herrns wegen, denen bey gegenwärtig allgemeiner Reichs-Verſammlung anweſenden, des Heil. Röm. Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen, fürtreflichen Räthen, Bothſchafften und Geſandten, in Gnaden anzuhändigen.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abdruck derer Chur- und fürstl. Protocollen, Dann Denen ... Conclusorum, des daraus erwachsenen Reichs-Gutachtens und der darauf erfolgten Kayserlichen Ratification. Den, von ... Würtemberg, Brandenburg-Culmbach und Sachsen, Meinungen gegen die ... Reichs-Ritterschafft ... ergriffen

S.l. 1753

2 Ded. 444,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324579-8
VD18 14373963-001